

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

61. Jahrgang

2020

Sonderheft

INHALTSÜBERSICHT

Seite

- 1 Statt eines Vorwortes
- 2 Finanzausgleichsrecht ab 1948 – Fundquellenübersicht
- Anhänge:
 - 82 1. F-VG und FAG – Stammgesetze und Änderungen (BGBL.-Übersicht)
 - 86 2. Stabilitätspakte und Konsultationsmechanismus (BGBL.-Übersicht)
 - 88 3. Wesen und Bedeutung des Finanzausgleiches, Pfaundler
 - 92 4. Zentralismus und Föderalismus, Pfaundler
 - 94 5. Anmerkungen zu den Begriffen „Finanzausgleich“, „Paktum“ und „Bedarf“
 - 96 6. Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 1948, Pestemer
 - 98 7. Das österreichische Finanzverfassungssystem (Beispielhafte Darstellung auf Basis FAG 1997; persönliche Unterlage)
 - 109 8. Paktum über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 (Persönliche Unterlage)
 - 114 9. Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)
 - 129 10. Eingesehene/Verwendete Literatur

Hinweis:

- Jahreszahl in Fettschrift = Jahr der Kundmachung im BGBL;
- Nicht erwähntes Jahr = Jahr ohne Kundmachung im BGBL

Statt des Vorwortes

Die öffentlichen Haushalte treten in Österreich vorwiegend in Gestalt des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Erscheinung. Welche Mittel gehen durch diese Haushalte und was geschieht eigentlich damit? Was waren die Ausgangspunkte der einschlägigen Regelungen und wie die weitere Entwicklung? Dazu erscheint eine Darstellung der Fundquellen (hinsichtlich F-VG und FAG – Stammgesetze und Änderungen; Stabilitätspakte und Konsultationsmechanismus), teilweise mit Anmerkungen, zweckmäßig. Darin liegt die Motivation für die angebotene Darstellung. Es ist dies die Sichtweise eines Praktikers. Es erscheint hilfreich, an die Wurzeln zu gehen und dabei die „Alten Meister“ zu Wort kommen zu lassen (sh Anmerkungen und Anhang 5). Beispiele aus der Praxis und Judikatur sollen dabei der Veranschaulichung dienen (sh Anhänge 6–8 und Anhang 9). Ergänzt wird diese Sicht durch eine Auflistung der eingesehenen/verwendeten Literatur (Anhang 10).

*Hansjörg Teissl,
im Juli des Jahres 2020*

Finanzausgleichsrecht in Österreich ab 1948

Fundquellenübersicht mit Anmerkungen

I.

F.-VG 1948

Bundesverfassungsgesetz vom 21.1.1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (**Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F.-VG 1948**),

BGBL. 45/1948 vom 28.2.1948

(NR: GP V RV 510 AB 531 S. 74. BR: S. 27.)

Stammgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003819>

(Bundesrecht konsolidiert: gesamte Rechtsvorschrift für Finanz-Verfassungsgesetz 1948, Stand: 9.7.2020)

Anmerkung:

Der österreichische Finanzausgleich hat sich aus dem sog. „Überweisungssystem“ entwickelt, dem der Gedanke zugrunde lag, best. Steuerrecht ausschließlich „dem Staat“ vorzubehalten oder auf ihn zu übertragen und zunächst die Länder und später auch die Gemeinden für den „Verzicht“ auf eine gleichartige selbständige Besteuerung durch „Überweisungen“ aus den Erträgen der Staatssteuern schadlos zu halten.

Schon anlässlich der Personalsteuerreform des Jahre 1896 kam es zu einem Verbot der Zuschlagsbesteuerung und in der Folge sodann zur Ablösung folgender Verbrauchssteuern: 1901 der Branntweinauflage, 1916 der Bierauflagen und 1919 der Weinauflagen.

Die erste zusammenfassende (gesetzliche) Ordnung des Finanzausgleiches überhaupt, aber auch gemäß Art. 13 B-VG, brachten das „Bundesverfassungsgesetz vom 3.3.1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz)“, BGBL. 124, und das „Bundesgesetz vom 3.3.1922 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz)“, BGBL. 125, die bis zum Jahre 1938 die Grundlage für die Neuerung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bundeshaushalt und den Haushalten der Bundesländer und Gemeinden bildeten. Die Finanzausgleichsgesetzgebung der Ersten Republik brachte eine – im Gegensatz zur Aufgabenabgrenzung im BV-G – einschneidende Ausweitung der Steuerhoheit zugunsten des Bundes, was in der Hauptsache damit begründet wurde, dass der Bundesstaat Österreich unter ganz anomalen Verhältnissen entstanden und von vornherein mit der Höhe nach unbestimmbaren Schulden aus dem Zusammenbruch der Monarchie belastet sei, sowie als Folge des Krieges auch noch die Hauptlast für den Wiederaufbau der Staats- und Volkswirtschaft zu tragen habe, was die Einführung neuer ertragreicher ausschließlicher Bundesabgaben und die Erweiterung des Kreises der gemeinschaftlichen Bundessteuern rechtfertige.

Im Jahre 1938 wurde auch auf dem Gebiete des Finanzausgleiches das deutsche Recht eingeführt. Der deutsche Finanzausgleich war ausschließlich von der zentralistischen Idee beherrscht. Die Steuerhoheit der Bundesländer wurde völlig beseitigt, lediglich den Gemeinden wurden auch bedeutende eigene Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Getränkesteuern) übertragen. Im Übrigen erfolgte die Überweisung aus Anteilen an Reichsteuern an die Länder und Gemeinden nach ähnlichen Gesichtspunkten wie in Österreich zur Zeit der Monarchie.

Dieser deutsche Finanzausgleich stand durch vorläufige Verfügungen auch noch nach der Wiederaufrichtung der österreichischen Eigenstaatlichkeit bis Ende 1947 in Geltung, wurde aber dann mit Beginn des Jahres 1948 durch die Finanzausgleichsgesetzgebung der Zweiten Republik, das F.-VG 1948 und das „Bundesgesetz vom 21.1.1948 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (FAG 1948)“, abgelöst (A. Teissl, 1963).

Änderungen:

BGBL. 2/1967 vom 15.12.1966

(BG vom 15. Dezember 1966, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden [Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG. 1967])

[Anm.: Verfassungsbestimmung in § 21 Abs. 1 – Abweichung von § 3 Abs. 2 F-VG; sh. auch E des VfGH v 6.12.2001, GZ. A 5/01]

(NR: GP XI RV 231 AB 319 S. 40. BR: S. 248.)

BGBL. 686/1988 vom 20.12.1988 [§ 6 Abs. 2]

(BVG vom 29.11.1988, mit dem das F-VG 1948 geändert wird)

(NR: GP XVII RV 767 AB 791 S. 81. BR: AB 3600 S. 509.)

Auszug:

[...] Artikel I

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBL. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen § 6, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.“

Artikel II

(1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 F-VG 1948 in der Fassung des Art. I vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBL. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBL. 1939 I S 691.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft. [...]

BGBL. Nr. 30/1993 vom 15.1.1993

(FAG 1993 und Änderung des F-VG 1948)

(NR: GP XVIII RV 867 AB 883 S. 99. BR: AB 4427 S. 563.)

Auszug:

[...] Artikel I [...]

Artikel III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 686/1988 lautet:

„(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft und mit 31. Dezember 1995 außer Kraft.“ [...]

BGBL. Nr. 818/1993 vom 30.11.1993 [§ 7 Abs. 3; § 14]
(Steuerreformgesetz 1993)
(NR: GP XVIII RV 1237 AB 1301 S. 137. BR: 4662 und 4663 AB 4657 S. 576.)

Auszug:

[...] Art. XXVI [...] (Verfassungsbestimmung) [...]

1. § 7 Abs. 3 lautet: „(3) Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.“

2. § 14 lautet: „§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluss wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.“

3. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1994, Z 2 nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. [...]

BGBL. Nr. 201/1996 vom 30.4.1996 [§ 17 Abs. 3]
(Strukturanpassungsgesetz 1996 vom 30.4.1996)
(NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16. BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)

Auszug:

[...] Art. 63 (Bundesverfassungsgesetz) [...]

Nach § 17 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft. Auf am 1. Oktober 1988 geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden. Dies gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBL. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBL. 1939 I S 691.

(3b) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Jänner 1994, § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.“ [...]

BGBL I 194/1999 vom 3.9.1999

(K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt)

Auszug:

[...] Z. 4. Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG. 1948), BGBL. Nr. 45. [...]

BGBL I Nr. 100/2003 vom 21.11.2003 [ua § 7 Abs. 4]

(Kundmachungreformgesetz 2004)

(NR: GP XXII RV 93 AB 243 S. 35. BR: 6872 AB 6886 S. 702.)

Auszug:

[...] Art. 3 (Verfassungsbestimmung) [...]

1. Der Titel lautet:

„Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948)“

2. In § 5 wird der Ausdruck „§§7, Abs. (5), und 8, Abs. (5),“ durch den Ausdruck „§§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 4 wird nach den Worten „sonstigen übermäßigen Belastungen“ ein Beistrich eingefügt und der Ausdruck „(Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes)“ durch den Ausdruck „(Art. 12 und 15 B-VG)“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 7, Abs. (3) bis (5),“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

5. In § 9 erster Satz wird der Ausdruck „[Art. 98, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes]“ durch den Ausdruck „(Art. 98 Abs. 2 B-VG)“ ersetzt.

6. In § 9 dritter Satz wird das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt.

7. In § 9 vierter Satz werden die Worte „einen Ersatzmann“ durch die Worte „ein Ersatzmitglied“ ersetzt.

8. In § 10 und § 17 Abs. 4 werden die Worte „das Bundesministerium“ durch die Worte „der Bundesminister“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 3 werden der Ausdruck „§ 7, Abs. (3),“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 3“ und der Ausdruck „Artikel 97, Abs.(2), des Bundes-Verfassungsgesetzes“ durch den Ausdruck „Art.97 Abs. 2 B-VG“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Das Bundesministerium“ durch die Worte „Der Bundesminister“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Länder“ ein Beistrich eingefügt.

12. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51“ ersetzt.

13. Am Ende von Überschriften gesetzte Punkte entfallen.

14. In § 17 wird folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) Der Titel, § 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9, § 10, § 11 Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 1 und 4 und die Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.[...]“

BGBl. I Nr. 103/2007 vom 28.12.2007 [§ 7 Abs. 6; § 17 Abs. 3d]
(NR: GP XXIII RV 289 AB 389 S. 42. BR: AB 7855 S. 751.)
[CELEX-Nr.: 32005L0081]

Auszug:

[...] Art. 5 (Verfassungsbestimmung) [...]

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bundesgesetzgebung regelt die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben.“

2. Nach dem § 17 Abs. 3c wird folgender Abs. 3d eingefügt:

„(3d) § 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Bundesgesetze auf Grund dieser Bestimmung dürfen bereits von der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten § 7 Abs. 6 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.“ [...]

BGBl. I Nr. 51/2012 vom 5.6.2012 [§ 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz; § 8 Abs. 4; § 9; § 14 zweiter Satz; § 17 Abs. 4; § 18]
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012)
(NR: GP XXIV RV 1618 AB 1771 S. 155. BR: 8730 AB 8731 S. 809.)

Auszug:

[...] Art. 3 (Verfassungsbestimmung) [...]

1. § 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden oder gegebenenfalls den Gemeindeverbänden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden.“

2. § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.“

3. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Erhebt die Bundesregierung einen Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Gesetzesbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darf der Gesetzesbeschluss nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ihren Einspruch innerhalb von drei Wochen nach dem Tag, an dem der wiederholte Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, zurückzieht.

(5) Zieht die Bundesregierung ihren Einspruch nicht zurück, entscheiden über die Aufrechterhaltung des Einspruches der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Die Bundesregierung hat in diesem Fall den Einspruch nach der im Abs. 4 festgesetzten Frist unter Anschluss des wiederholten Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Vorlage an den Ausschuss zu übermitteln.

(6) Der Ausschuss gemäß Abs. 5 besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte vom Nationalrat und vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird in gleicher Art ein Ersatzmitglied gewählt. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen.

(7) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Einspruch der Bundesregierung bei ihm eingelangt ist, einberufen. Nach Ablauf dieser Frist obliegt die Einberufung zu dieser, aber auch zu allen weiteren Sitzungen dem Präsidenten des Nationalrates.

(8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neuerliche Sitzung so einzuberufen, dass der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen zusammentritt. In diesem Fall ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(9) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss. Darin können insbesondere Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuss und die Teilnahme weiterer Organe an den Sitzungen des Ausschusses getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(10) Der Ausschuss hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach dem in Abs. 7 erster Satz bezeichneten Tag zu treffen. Der Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt.“

4. § 14 zweiter Satz lautet:

„§ 9 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 17 wird nach Abs. 3d folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz, § 8 Abs. 4, § 9 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft; gleichzeitig treten § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 – FAG. 1967, BGBl. Nr. 2, und § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 – FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992, außer Kraft. Der Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.“

6. Der Text des bisherigen § 17 Abs. 4 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 18.“ [...]

Konsolidierter Text des F-VG 1948

(Stand: 18.7.2020)

Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz – F.-VG 1948)

§ 1. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Finanzwesens.

I. Finanzausgleich

§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Anmerkung:

Hinsichtlich der „Besorgung ihrer Aufgaben“ sind grundsätzlich die sachlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Art. 10 bis 15 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bundes- oder Landesgesetze über die Vollziehung der einzelnen Verwaltungsaufgaben maßgebend.

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetz von den Gemeinden oder gegebenenfalls den Gemeindeverbänden eine Umlage zu erheben. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

II. Abgabewesen

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

§ 6. (1) Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden

Unterformen:

- a) Gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
- b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
- c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.

4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

- a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
- b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
- c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Zuschläge der Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

§ 7. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand die für den Bund erhobene Abgabe.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist vorbehalten, Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären und Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Die Bundesgesetzgebung regelt Art und Ausmaß der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Bundesabgaben.

(3) Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

(4) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landes teilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen (Art. 12 und 15 B-VG) erlassen.

(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

(6) Die Bundesgesetzgebung regelt die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben.

§ 8. (1) Die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann solche Abgaben dem Land vorbehalten, sie zwischen dem Land und den Gemeinden teilen oder den Gemeinden überlassen. Sie hat bei dieser Regelung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(3) Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden.

(4) Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, dürfen nicht erhoben werden, Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, sind unzulässig. Diese Bestimmungen sind jedoch auf Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, nicht anzuwenden.

(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

(6) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.

§ 9. (1) Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach dem

Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Erhebt die Bundesregierung einen Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Gesetzesbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darf der Gesetzesbeschluss nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ihren Einspruch innerhalb von drei Wochen nach dem Tag, an dem der wiederholte Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, zurückzieht.

(5) Zieht die Bundesregierung ihren Einspruch nicht zurück, entscheiden über die Aufrechterhaltung des Einspruches der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuss. Die Bundesregierung hat in diesem Fall den Einspruch nach der im Abs. 4 festgesetzten Frist unter Anschluss des wiederholten Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Vorlage an den Ausschuss zu übermitteln.

(6) Der Ausschuss gemäß Abs. 5 besteht aus 26 Mitgliedern, von denen je die Hälfte vom Nationalrat und vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird in gleicher Art ein Ersatzmitglied gewählt. Der Bundesrat muss aus jedem Land ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen.

(7) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Einspruch der Bundesregierung bei ihm eingelangt ist, einberufen. Nach Ablauf dieser Frist obliegt die Einberufung zu dieser, aber auch zu allen weiteren Sitzungen dem Präsidenten des Nationalrates.

(8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neuerliche Sitzung so einzuberufen, dass der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen zusammentritt. In diesem Fall ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(9) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss. Darin können insbesondere Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuss und die Teilnahme weiterer Organe an den Sitzungen des Ausschusses getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(10) Der Ausschuss hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach dem in Abs. 7 erster Satz bezeichneten Tag zu treffen. Der Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuss nicht innerhalb dieser Frist entscheidet, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht bleibt.

§ 10. Ist ein von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß auf Ausschreibung von Abgaben, der ohne Erlassung eines Landesgesetzes in Kraft treten soll, gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen von der Landesregierung seine Aufhebung verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen dieser Aufforderung, so kann der Bundesminister für Finanzen die Aufhebung des Beschlusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

§ 11. (1) Die Bundesabgaben werden, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Inwieweit Organe anderer Körperschaften mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze.

(2) Bezüglich der für Zwecke der Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschläge zu Bundesabgaben haben, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die Organe der Bundesfinanzverwaltung das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die übrigen Abgaben der Länder (Gemeinden) werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs. 3 grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften bemessen und eingehoben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Art. 97 Abs. 2 B-VG Anwendung.

(4) Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden gesetzlich geregelt.

III. Finanzausweisungen und Zuschüsse

§ 12. (1) Finanzausweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Anmerkung:

Finanzausweisungen und Zuschüsse bilden – nach den Regelungen der §§ 6ff – die zweite Säule des Finanzausgleichs.

IV. Kreditwesen

§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.

Anmerkung:

Eine zusätzliche finanzielle Ausstattung von Ländern und Gemeinden durch den Bund ist mit dieser Regelung möglich gemacht.

V. Haushaltsrecht und Finanzstatistik

§ 16. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den Gebietskörperschaften mit Ausnahme der Länder, der Landeshauptstädte und der Städte mit eigenem Statut auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, ist unzulässig. Eine Zwangsvollstreckung auf solche Rechte und Ansprüche findet nicht statt. Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

(2) Abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, bleiben, soweit die Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31. Dezember 1949 in Kraft.

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, außer Kraft.

(3a) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft. Auf am 1. Oktober 1988 geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden. Dies gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGL. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGL. 1939 I S 691.

(3b) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Jänner 1994, § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

(3c) Der Titel, § 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9, § 10, § 11 Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 1 und 4 und die Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3d) § 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Bundesgesetze auf Grund dieser Bestimmung dürfen bereits von der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten § 7 Abs. 6 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.

(4) § 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz, § 8 Abs. 4, § 9 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft; gleichzeitig treten § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 – FAG. 1967, BGBl. Nr. 2, und § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 – FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1992, außer Kraft. Der Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht der Bundesminister für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=f-vg+1948&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=20.08.2020&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisAusserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true>
(Zugriff: 18.7.2020)

II. 1948

B u n d e s g e s e t z vom 21.1.1948 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die **Regelung** der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (**Finanzausgleichsgesetz 1948** – FAG 1948),

BGBL. 46/1948 vom 28.2.1948

Link:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00074/imfname_141166.pdf

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BR_SITZ/BR_SITZ_00027/imfname_183018.pdf

Stammgesetz

Auszug:

[...]

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 für die Zeit bis 31. Dezember 1948 in **Wirksamkeit**. Wenn sich während der Wirksamkeitsdauer dieses Bundesgesetzes in der Ausgabenbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften Änderungen ergeben, die eine wesentliche einseitige Mehrbelastung des Bundes oder einer Gruppe der übrigen Gebietskörperschaften zur Folge haben, so ist die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben und Abgabenertragsanteilen auf die Gebietskörperschaften durch Bundesgesetz derart zu ändern, daß die Mehrbelastung auf alle Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Beteiligung an den angeführten Einnahmen aufgeteilt wird.

(Anmerkung: Vorbehalt des Bundes. Grund: Mangelnde Gegebenheit ausreichender statistischer Unterlagen).

(2) Für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 verbleibt es bei der tatsächlich durchgeführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften. Die für diese Zeit auf die Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich vorschußweise geleisteten oder einbehaltenen Beträge gelten als endgültige Zahlungen. Die sogenannten Wiederaufbaubeiträge A und B der Gemeinden für die Jahre 1946 und 1947 gelten, soweit von ihrer Einziehung bisher ganz oder zum Teil abgesehen wurde, als endgültig nachgelassen. [...]

Anmerkung:

Das FAG 1948 erfuhrt fast alljährlich gewisse Änderungen, die sich in erster Linie und immer wieder auf eine Regelung und Verbesserung des Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden und des Finanzausgleiches innerhalb der Bundesländer, nicht zuletzt aber auf eine Verbesserung der finanziellen Lage des Bundes durch Verpflichtung der Länder und Gemeinden zur Leistung eines Vorzugsanteiles, bezogen.

Das Finanzausgleichsgesetz muß elastisch bleiben, wenn es seinem Ziel steter Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen dienen soll. Aus diesem Grund wird es in einem einfachen Gesetz geregelt. Das FAG ist daher kein Ausführ-

rungsgesetz, das einen gegebenen Rahmen mit Einzelheiten auszufüllen hat. Um seinen Inhalt gehen hartnäckig geführte Kämpfe.

Das F.-VG stellt hinsichtlich der Kostenfrage den Grundsatz auf, dass der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt (Grundsatz, die eigenen Kosten zu tragen), soweit die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Diesen Kostenbestimmungen kommt ergänzend zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträge im Zusammenhang mit einer gerechten Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung größte Bedeutung zu. Kann doch letztlich wegen der doppelten Beziehung der öffentlichen Haushalte zueinander (Ausgaben und Einnahmen) durch eine Verschiebung der Kostentragung die gleiche Wirkung erzielt werden wie durch eine Verschiebung an der Beteiligung von Einnahmen (A. Teissl, 1963). Erstmals wurde anlässlich der Finanzausgleichsverhandlungen im Jahre 1958 ein fünfjähriger Finanzausgleich (für die Jahre 1959 bis 1963) vereinbart.

1949

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 18.12.1948 betreffend einige **Änderungen** des FAG, BGBl. Nr. 46/1948 (**Finanzausgleichsnovelle 1949**), BGBl. Nr. 29/1949 vom 31.1.1949

Anmerkung:

Verlängerung des FAG 1948 um ein Jahr vom 1.1. bis 31.12.1949 (vgl. § 3);

Auszug:

[...] § 2. Der Bund verzichtet auf die Einbringung allfälliger Übergenüsse der Länder und Gemeinden, die sich bei der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1948 ergeben. [...]

2. **B u n d e s g e s e t z** vom 19.5.1949 über die **Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1949**, BGBl. Nr. 117/1949 vom 11.6.1949

Anmerkung:

Notopfer – Ein einmaliger Betrag von 300,000.000 S ist wie folgt aufzubringen: Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ist für die Jahre 1949 und 1950 je ein Betrag von 150,000.000 S vorweg zugunsten des Bundes auszuscheiden. Der auszuscheidende Betrag ist verhältnismäßig auf Länder und Gemeinden aufzuteilen und für 1949 in sieben gleichen Teilbeträgen, beginnend mit den EA-Vorschüssen für Juni 1949, für 1950 in 12 gleichen Teilbeträgen einzubehalten.

Um die Länder nicht ein zweites Mal indirekt zu treffen, wurde vorgesorgt, dass die Landesumlage – sie war damals mit 20 vH der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben begrenzt – von den ungekürzten Gemeindeertragsanteilen zu berechnen ist. Dagegen waren die 25%, die für die Gewährung der Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände abzuzweigen sind, von den gekürzten Gemeindeertragsanteilen zu berechnen, was letztlich zu Lasten jener Gemeinden ging, die sich darnach mit reduzierten Bedarfszuweisungen zufrieden geben mußten (Wißgott, 1973).

3. **B u n d e s g e s e t z** vom 19.5.1949 über **Änderungen auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1949)**, BGBl. 132/1949 vom 30.6.1949

Auszug:

[...] ABSCHNITT B.

Umsatzsteuer. Artikel VI.

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 942, wird in nachstehender Weise geändert:

[...]

Artikel VII.

(1) Zu den Steuersätzen der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), die im § 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 942, und in sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften festgesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 v. H. eingehoben.

(2) Der Ertrag des Zuschlages fließt zur Gänze dem Bunde zu

(3) Die Vorschriften über die Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) sind auch auf den Zuschlag anzuwenden. [...]

Anmerkung:

Die Ausgleichsteuer wurde an Stelle der Umsatzsteuer bei der Einfuhr über die Zollgrenze erhoben.

Mehrerträge aus einer Erhöhung des Steuersatzes wären nach dem entsprechenden Schlüssel zu verteilen gewesen. Der Bund behielt sich aber mit dieser Regelung die Erhöhung zur Gänze vor. Dies hatte einen Einnahmentgang für die Länder und Gemeinden zur Folge.

Dieser „Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer“ bestand bis einschließlich 1972 (= sog. Bundespräzipuum: Vorzugsanteil des Bundes an den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) und hatte sich zu einer der ergiebigsten ausschließlichen Bundesabgaben entwickelt. Erst das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, hatte hier Wandel geschaffen, indem es den Bundeszuschlag in die reformierte Umsatzsteuer – die sog. Mehrwertsteuer – einbezog; vgl. BGBl. 224/1972).

4. B u n d e s g e s e t z vom 18.5.1949 über die **Mineralölsteuer**,
BGBl. 140/1949 vom 18.7.1949

Auszug:

[...] Aufteilung des Steuerertrages.

§ 10. Die Aufteilung der nach dem Finanzausgleichsgesetz, B. G. Bl. Nr. 46/1948, den Ländern (Wien als Land) zukommenden Ertragsanteile an der Mineralölsteuer [§ 4, Abs. (2), lit. f] hat rückwirkend auf den 1. Jänner 1948 in folgender Weise zu geschehen: Zunächst wird ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. [...]

Anmerkung:

Mit dem gewählten „verbundenen“ Schlüssel wurde den Ländern die Tragung der Straßenbaulasten erleichtert. Der Vorzugsanteil von drei Ländern fand seine Rechtfertigung in der stärkeren Abnutzung ihrer Verkehrswege durch den dichten, von Wien ausstrahlenden Verkehr.

1950

B u n d e s g e s e t z vom 16.12.1949 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die **Regelung** der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (**Finanzausgleichsgesetz 1950** — FAG. 1950),
BGBl. 36/1950 vom 4.2.1950

Stammgesetz

Auszug:

[...] § 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Jänner 1950 in Kraft** und verliert mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 mit **31. Dezember 1950** seine Wirksamkeit;

[...]

§ 7 (3) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleiches ergeben würden. [...]

Anmerkung:

Das oa Bundespräzipuum war als Dauereinrichtung für viele Jahre in den Finanzausgleich eingeführt.

Auszug:

[...]

§ 14. (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundes-abgaben mit Ausnahme des Kulturgrochens für das Jahr 1950 wird ein Betrag von 200 Mio Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf Wien als Land und Gemeinde 66,700.000 S, auf die Länder ohne Wien 33,300.000 S, auf die Gemeinden ohne Wien 100,000.000 S. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgrochens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich des auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Betrages.[...]

Anmerkung:

Berücksichtigt man die Verpflichtungen nach dem erwähnten Bundesgesetz BGBl. 117/1949, so betrug die Sonderbelastung der Länder und Gemeinden im Jahre 1950 insgesamt 350 Mio S. Es versteht sich, dass die Institution des Bundespräzipuums – gewissermaßen ein Finanzausgleich im kleinen – die bestandenen Abgabenteilungen auf diese Weise völlig verzerrt hat (Wißgott, 1973).

1951

Bundesgesetz vom 15.12.1950, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 abgeändert wird (**Finanzausgleichsnovelle 1951**),
BGBl. 29/1951 vom 30.1.1951

Auszug:

[...] Art. I [...]

Z 8. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1951“. [...]

Anmerkung:

Die Finanzausgleichsnovelle 1951 übernimmt die Regelung des Vorjahres mit einigen bedeutenden Änderungen. Das Bundespräzipuum wird beibehalten, auf 400 Mio S erhöht und vorweg aus der Abgabenertragsanteilemasse der Länder und Gemeinden zugunsten des Bundes ausgeschieden. Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ungleichheit der Gemeinden wird unter einem der auf die länderweise zusammengefaßten Gemeinden entfallende Anteil im Verhältnis der Finanzkraft dieser Gemeinden aufgeteilt.

Eine zweite „Monstrosität“: der Länderbeitrag an den Bund zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, und zwar: zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 1.10.1951 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Religionslehrer 1/20 der Zahl der Hauptschüler und um 1/15 der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag war dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Lehrer-Überstand entfiel. Der Berechnung des Mehraufwandes war ein Durchschnittsbezug zugrunde zu legen, der aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- Sonderschul- und Religionslehrer in den Monaten September bis Dezember 1951 ermittelt worden war. Dem Personalaufwand waren für Zwecke der Beitragsberechnung Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen zuzuzählen. Ergab sich auf Grund der obigen Berechnungsmethode kein Betrag, war eine zweite Berechnung auf der Basis 1/31, 1/21 und 1/16 anzustellen; ergab sich auch darnach kein Beitrag, war das betreffende Land für 1951 endgültig beitragsfrei. Der errechnete Länderbeitrag war durch Einhaltung von den Länderertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben hereinzubringen; zum Pensionsaufwand, wenn der Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag bestand in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

Die Beitragspflicht der Länder wurde auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948 betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), BGBl. 88/1948, § 5, geltende gemacht (Wißgott, 1973).

Auszug aus BGBl. 88/1948:

[...] § 5. leg.cit.: Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand dieser Schulen. Die Diensthoheit der Bundesländer über die Lehrer (Kindergärtnerinnen) gemäß § 2, lit. b, wird hiedurch nicht berührt. [...]

1952

1. B u n d e s g e s e t z vom 17.12.1951, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1950** in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 **abgeändert** wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsnovelle 1952**),

BGBL. 18/1952 vom 8.2.1952

Auszug:

[...] Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Jänner 1952 in Wirksamkeit**. [...]

2. B u n d e s g e s e t z vom 18.7.1952, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1950** in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 und der Finanzausgleichsnovelle 1952 **geändert** wird,

BGBL. 156/1952 vom 29.8.1952

Auszug:

[...] Artikel I. [...]

Dem § 14 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Aus den Ertragsanteilen der Länder (Wien als Land) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1952 mit Ausnahme des Kulturgroßschens wird ein weiterer Vorzugsanteil des Bundes zum Zwecke der Finanzierung von Notstandsmaßnahmen ausgeschieden. Dieser Vorzugsanteil beträgt 23 v. H. der auf Grund des Nachtragsbudgets des Bundes für 1952 gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, BGBL. Nr. 14/ 1952, den Ländern zukommenden Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen an der Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Weinverbrauchsabgabe, Erbschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer, höchstens jedoch 44'5 Mio Schilling. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Teilen von den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder für die Monate August bis Dezember 1952 einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist der Vorzugsanteil auf die Länder (Wien als Land) im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroßschens aufzuteilen. Aus den Mitteln dieses Vorzugsanteiles kann der Bund auch Zuschüsse zu Notstandsmaßnahmen der Länder gewähren.“ [...]

Anmerkung:

Die Finanzausgleichsnovelle 1952 beschränkt sich im Wesentlichen – abgesehen ua von einer Änderung der Höchsthebesätze bei der Grundsteuer – auf den Ausbau der „Lehrerbeitragsbestimmung“ und der Vorschrift über den Bundesvorzugsanteil (400 Mio S).

Neu ist die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages, den die Stadt Wien und jene Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, zu leisten haben. Der Beitrag errechnet sich aus der Gemeindeeinwohnerzahl, vervielfacht mit der gesetzlichen Schlüsselzahl (Kopfbetrag).

3. B u n d e s g e s e t z vom 20.11.1952 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die **Regelung** der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (**Finanzausgleichsgesetz 1953 — FAG. 1953**),
BGBl. 225/1952 vom 31.12.1952

Stammgesetz

Auszug:

[...] Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Jänner 1953** in Kraft und verliert mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 mit **31. Dezember 1953** seine Wirksamkeit.

(2) Mit 31. Dezember 1952 treten außer Kraft:

1. das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, und der Finanzausgleichsnovelle 1952 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, sowie des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 156, zur Gänze;

2. § 10 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer. [...]

Anmerkung:

Das FAG 1953 bringt wieder eine Zusammenfassung der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen im vollen Wortlaut.

Die Lehrerbetragsbestimmung wird zugunsten der Länder umgestaltet. Soweit nämlich der sich ergebende Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Länderbeitrages außer Betracht zu lassen.

Der Bundesvorzugsanteil wird weiter erhöht (575 Mio S). Die Höhe des Bundesvorzuganteiles erzwang eine wirkungsvollere Rücksichtnahme auf die Gruppe der Gemeinden ohne Wien, die den Hauptteil zu tragen hatte. Darum ist ab 1.1.1953 die Landesumlage von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien, vermindert um 5vH des auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes, zu berechnen (Wißgott, 1973).

1954

1. B u n d e s g e s e t z vom 3.12.1953, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953 **abgeändert** wird (**Finanzausgleichsnovelle 1954**),
BGBl. 7/1954 vom 19.1.1954

Auszug:

[...] Artikel I. [...]

3. Im § 15 Abs. 1 treten **an die Stelle** der Worte „31. Dezember 1953“ die Worte „**31. Dezember 1954**“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Jänner 1954 in Wirksamkeit**. [...]

Anmerkung:

Die Finanzausgleichsregelung 1953 wird auf das Jahr 1954 erstreckt. Jedoch erhält die Bestimmung über den Länderbeitrag zur Lehrerbesoldung eine weitere Einschränkung.

Das Bundespräzipium wird auf 700 Mio S gesteigert.

Mit dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. 5/1954 vom 19.1.1954, wird eine Sonderabgabe vom Bier eingehoben. Sie ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (Wißgott, 1973).

2. B u n d e s g e s e t z vom 6.7.1954, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1953**, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, **abgeändert** wird (**2. Finanzausgleichsnovelle 1954**),
BGBl. 150/1954 vom 13.8.1954

Auszug:

[...] Artikel I. [...]

1. Im § 4 Abs. 4 ist nach den Worten „bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „bei Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. N r. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich fallen“.

2. § 14 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H. vermehrt um 2,330.000 S, auf Wien als Land und Gemeinde 33 1/3 v. H. vermindert um 3,000.000 S und auf die Gemeinden ohne Wien 40 2/3 v.H. vermehrt um 670.000 S.“ [...]

1955

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 26.11.1954, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1953** neuerlich abgeändert wird (**Finanzausgleichsnovelle 1955**),
BGBl. 9/1955 vom 17.1.1955

Auszug:

[...] Art. I Z. 12: Im § 15 Abs 1 treten **an die Stelle** der Worte „31. Dezember 1954“ die Worte „**31. Dezember 1955**“.

Art. II: Dieses BG tritt mit **1.1.1955 in Wirksamkeit**. [...]

Anmerkung:

Die Finanzausgleichsnovelle 1955 bringt tiefgreifende Änderungen (Wißgott, 1973).

Neu ist die Schaffung eines „Gewerbesteuerspitzenausgleiches“.

Theaterzuschuss (§ 12 F-VG) an Länder und Gemeinden wegen eines Kulturprogramms des Bundes.

2. **B u n d e s g e s e t z** vom 30.6.1955 zur **Durchführung** des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (**Finanzausgleichsgesetz 1956 – FAG 1956**),
BGBl. 153/1955 vom 4.8.1955

Stammgesetz

Anmerkung:

Das FAG 1956, das nach Jahren wieder eine textliche Zusammenfassung der geltenden Finanzausgleichsregeln bringt, knüpft hier an. Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates (Wunsch nach Ausdehnung der Geltungsdauer des Finanzausgleichs über das jeweils laufende Rechnungsjahr hinaus) wird die **Wirksamkeitsdauer** für die Zeit vom **1.1.1956 bis 31.12.1957** (§ 15) festgelegt (Wißgott, 1973).

3. **B u n d e s g e s e t z** vom 6.12.1955 über die **Einhebung einer Biersteuer** (Biersteuergesetz 1956),
BGBl. 264/1955 vom 29.12.1955

Auszug:

[...] § 24. Der Bund garantiert jedem einzelnen Land (der Stadt Wien) für die Jahre 1956 und 1957 eine solche Mindestzuweisung an Biersteuererträgen, die sich unter Zugrundelegung eines Gesamtjahresaufkommens von 280 Mio Schilling bei Anwendung der in § 4 Finanzausgleichsgesetz 1956 — FAG. 1956, BGBl. Nr. 153/1955, festgesetzten Schlüssel ergibt. Danach sich ergebende Differenzbeträge sind den in Betracht kommenden Ländern anlässlich der Zwischenabrechnung (§ 7 Abs. 1 FAG. 1956) flüssigzumachen. Die auf Grund der Bundesgarantie zu leistenden Beträge sind im Bundesvoranschlag 1957 beziehungsweise 1958 bei Ausgabenkapitel 5 Titel 1 unter dem neu zu eröffnenden § 4 „Bundesgarantie gemäß § 24 Biersteuergesetz 1955“ zu verrechnen. [...]

1958

B u n d e s g e s e t z vom 12.2.1958, womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 **abgeändert** wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsnovelle 1958**),
BGBl. 28/1958 vom 21.2.1958

Auszug:

[...] Art. I, Z. 13. Im § 15 Abs. 1 treten **an die Stelle** der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „**31. Dezember 1958**“. [...]

Anmerkung:

Es war das Bestreben vorhanden gewesen, den Finanzausgleich einer grundlegenden Reform zu unterziehen, die jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte: darum eine ein-jährige Verlängerung bisheriger Regelungen.

Der Ausbau des Systems der Finanzzuweisungen wird fortgesetzt.

Die finanzielle Notlage der vielen industriellosen und industrieschwachen Gemeinden erzwingt weitere Hilfsmaßnahmen (Wißgott, 1973).

1959

B u n d e s g e s e t z vom 18.3.1959, womit der **Finanzausgleich für die Jahre 1959 bis 1963 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959**), BGBl. 97/1959 vom 10.4.1959
(Stenogr. Protokoll, 84. Sitzung des NR, VIII GP, 18.3.1959)

Link:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/VIII/NRSITZ/NRSITZ_00084/imfname_157335.pdf
(Zugriff am 6.7.2020)

Stammgesetz

Anmerkung:

a) Erstmals wurde anlässlich der Finanzausgleichsverhandlungen im Jahre 1958 ein **fünfjähriger Finanzausgleich (Geltungsdauer: 1.1.1959 bis 31.12.1963)** vereinbart: Die Finanzausgleichspartner waren damit der mühevollen Arbeit enthoben, fast alljährlich schwierige und zeitraubende Verhandlungen führen zu müssen. Der größte Vorteil einer fünfjährigen Regelung lag jedoch darin, dass Bund, Länder und Gemeinden auf längere Sicht planen konnten (A. Teissl, 1963).

b) Die immer wieder hinausgeschobene Reform kann realisiert werden. Eines der Hauptziele ist die Beseitigung aller systemwidrigen Nachträge, die sich im Laufe der Jahre zur Korrektur des Finanzausgleichs 1948 als unvermeidlich erwiesen haben. Dazu gehören der Vorzugsanteil des Bundes an den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der zuletzt mit 685 Mio S in Geltung war; ferner der 1955 eingeführte und die Idee eines interkommunalen Finanzausgleichs in sich tragende Gewerbesteuererhöhungen; die Übernahme der Ausgleichszulagen und des 6%igen Gewerbesteuererhöhungsbeitrages nach den neuen Sozialversicherungsgesetzen (ASVG und GSPVG) durch den Bund unter Verzicht desselben auf Überwälzung dieser Leistungen auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften.

Die finanzielle Hilfe des Bundes in Katastrophenfällen wird in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise verankert und zu einer unbefristeten Dauerregelung ausgestaltet, womit den Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates vom Juli 1957 entsprochen erscheint.

Außerhalb des Finanzausgleiches im formellen Sinn werden unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften vom Bund rund 900 km niederösterreichischer Landesstraßen als Bundesstraßen übernommen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das FAG 1959 hat der Nationalrat die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen des nächsten Finanzausgleiches eine weitere Übernahme von Landesstraßen durchzuführen und wenn möglich eine endgültige Regelung anzustreben.

Die Neuregelung des Finanzausgleiches ging ausschließlich zu Lasten des Bundes, die ihm bereits im ersten Jahre voraussichtlich 150 Mio S an Kosten verursachen würde. Eines der Hauptziele war schließlich die Erarbeitung einer langfristigen Regelung, die allen Gebietskörperschaften eine Wirtschaftsplanung auf längere Sicht ermöglichen sollte (Wißgott, 1973).

c) Während in der Ersten Republik stets und in der Zweiten Republik noch ein Jahrzehnt hindurch immer nur kurzfristige Finanzausgleiche abgeschlossen wurden, ist im Jahre 1959 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein fünfjähriger Finanzausgleich vereinbart, vom Nationalrat beschlossen und für die Jahre 1959 bis 1963 in Kraft gesetzt worden. Pessimisten haben davor gewarnt, in einer so tief aufgewühlten Zeit, wie sie das öffentliche Leben damals inner- und außerhalb Österreichs darstellte, einen mehrjährigen Finanzausgleich abzuschließen. Indessen war das Wagnis nicht so groß, weil die Partner für diese Verhandlungen eine Fülle von zahlenmäßigen Unterlagen beigebracht hatte, aus denen die Wirkung jeder einzelnen erwogenen und schließlich beschlossenen Maßnahme ebenso wie das Gesamtergebnis nach den neuesten Feststellungen ersichtlich wurde. Durch eine im Finanzausgleichsgesetz eingebaute Schutzklausel (im § 15) hat sich der Bund überdies verpflichtet, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten; dasselbe gilt auch für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahme des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Die Entwicklung hat den Pessimisten nicht recht gegeben. Das Finanzausgleichsgesetz 1959 hat sich vielmehr zum Vorteil aller Gebietskörperschaften erwiesen, und es sind auch die vorausberechneten Wirkungen weitgehend eingetreten. Er brachte verschiedene Verwaltungsvereinfachungen dadurch, dass dem Grundsatz eigener Kostentragung mehr als bisher zum Durchbruch verholfen wurde. Die daraus sich ergebenden finanziellen Verschiebungen wurden ua durch den Abbau des Vorzugsanteiles des Bundes, eine Teilung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zwischen dem Bund und den Gemeinden im Verhältnis 40 : 60 – eine Verminderung der Krisenempfindlichkeit der Gemeindefinanzen – sowie einen weiteren Ausbau der verbundenen Steuerwirtschaft auszugleichen versucht (A. Teissl, 1963 und 1966).

d) Der Bundesgesetzgeber hat aber während der Geltungsdauer dieses Finanzausgleichs verschiedentlich keine konjunkturgerechte Finanz- und Wirtschaftspolitik, sondern in zunehmendem Ausmaß eine konjunkturwidrige Lizitationspolitik betrieben. Die durch eine solche Politik in einem überdimensionierten Ausmaß angeschwollenen gesetzlichen Verpflichtungen auf der einen Seite und das durch eine gewisse Stagnation der Wirtschaft und einen besonders strengen Winter zu erwartende geringere Wachstum an Steuern andererseits, bewirkte

schließlich, dass der Finanzminister den Ausweg nur noch in einer vorzeitigen Kündigung des Finanzausgleichs erblickte.

Konnte eine Budgetkrise des Bundes im Jahre 1961 noch durch steuerpolitische Maßnahmen ohne Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abgefangen werden, so kam es im Jahre 1963 neben der Neueinführung einer ausschließlichen Bundesabgabe durch einseitige Erhöhung verschiedener gemeinschaftlicher Bundesabgaben und die Auferlegung eines Notopfers an die Länder und Gemeinden auch zu einer formellen Abänderung und Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1959.

In seinen Grundzügen blieb aber auch das Finanzausgleichsgesetz der Zweiten Republik, das in seiner institutionellen Hinsicht wiederum auf die Rechtsform im Finanzausgleichsrecht der Ersten Republik zurückgegriffen hat, von weittragenden grundsätzlichen Änderungen verschont. Nicht wiederhergestellt aber wurde die Steuerhoheit der Bundesländer. Als Ersatz wird den Ländern neben höheren Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben die Erhebung einer Landesumlage auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt [...] Die Zuteilung eigener Steuern soll den einzelnen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Selbständigkeit und finanzielle Beweglichkeit sichern und bedeutet neben der Ausgabenverantwortlichkeit (Budgethoheit) auch die so wichtige Aufbringungsverantwortlichkeit (Steuerhoheit). Die Teilung von Steuererträgen soll den Steuerpflichtigen eine Einheitlichkeit in der Besteuerung garantieren (Schutz der Volkswirtschaft) und bei den Gebietskörperschaften eine steuerliche Verbundenheit, ein gemeinsames Interesse an der Entwicklung bestimmter Steuern sowie schließlich Verwaltungsvereinfachung herbeiführen. Es liegt auf der Hand, dass für die zweite Gruppe vor allem die besonders ertragreichen Steuern in Frage kommen.

Die Aufteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundessteuern erfolgt zum Teil nach dem örtlichen Aufkommen, zum Teil nach der Volkszahl (Anm: Wichtigste Komponente des Bedarfsprinzipes – eines der zwei Grundprinzipien der Verteilungsschlüssel im horizontalen Finanzausgleich, Finanzausgleich zwischen Gebietskörperschaften „gleicher Ebene“; das andere ist das Aufkommensprinzip: örtliches Aufkommen – länderweise/gemeindeweise Zahlungseingänge der betreffenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei den entsprechenden Finanzämtern/Gemeinden. Als Beispiel sei das Jahr 1990 herangezogen: 77 % der Länderertragsanteile wurde nach der Volkszahl verteilt, das Aufkommensprinzip steuerte nur ca. 20 % der Länderertragsanteile bei, der verbleibende Rest von 3 % wurde nach sonstigen im FAG vorgesehenen Verteilungskriterien aufgeteilt.), bei den Gemeinden auch nach einer qualifizierten Bevölkerungszahl, dem viel umstrittenen sogenannten abgestuften Bevölkerungsschlüssel, zum Teil aber nach besonders komplizierten Schlüsseln. Dass eine gerechte Lösung des zwischengemeindlichen Finanzausgleiches, an

dem rund 4000 Gemeinden beteiligt sind, besonders schwierig ist, sei nur am Rande bemerkt.

Nach den Zuständigkeitsbestimmungen des F-VG hat der Bund die Abgabenhohheit über alle Abgabenformen, an deren Ertrag er allein oder zum Teil beteiligt ist. Die Bundesgesetzgebung ist somit insbesondere zuständig für die Regelung der ausschließlichen (wie Körperschaftssteuer, Zölle, Tabaksteuer, Stempel- und Rechtsgebühren ua) und gemeinschaftlichen Bundesabgaben (wie veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Biersteuer, Weinsteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer ua). Der Landesgesetzgebung ist die Regelung aller Abgaben überlassen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Die Steuerhoheit der Bundesländer erstreckt sich somit auf alle Abgaben, hinsichtlich welcher den Ländern und Gemeinden die volle Ertragshoheit zusteht, das sind insbesondere die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben (wie z.B. Fremdenverkehrsabgaben, Jagdabgaben, Fischereiabgaben, Lustbarkeitsabgaben, Hundesteuer, Gebrauchsgebühren, Benützungsggebühren, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben). Diese scheinbar gleichwertige Zweiteilung wird aber durch eine Reihe von Sonderbestimmungen zugunsten einer Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung so stark eingeschränkt [...], dass die dadurch bewirkte Einheitlichkeit im Steuerrecht einen Umfang angenommen hat, der mit dem Wesen eines Bundesstaates nur noch schwer vereinbar ist.

Im Mittelpunkt der Finanzausgleichsgesetzgebung der Zweiten Republik stehen daher zwei von den Bundesländern scharf bekämpft Entwicklungen: die Kompetenz-Kompetenz des Bundes und die zunehmende Gewährung von Zweckzuschüssen durch den Bund [...]. Die Kompetenz-Kompetenz und die Möglichkeit der Gewährung von Zweckzuschüssen haben es dem Bund erleichtert, die Steuerhoheit der Bundesländer innerhalb weniger Jahrzehnte zur Bedeutungslosigkeit herabzusetzen, wie durch folgende Daten veranschaulicht werden soll:

Von der gesamten wirksamen Gebarung der Gebietskörperschaften entfallen rund 70 % auf den Bund und rund je 10 % auf die Länder ohne Wien, Gemeinden ohne Wien und Wien als Land und Gemeinde. Von den öffentlichen Abgaben Österreichs entfallen rund 72 % auf den Bund, rund 10 % auf die Gemeinden ohne Wien, aber nur rund 9 % auf Wien als Land und Gemeinde und auf die Bundesländer ohne Wien. Von den ausschließlichen Abgaben entfallen 85,5 % auf den Bund, 9 % auf die Gemeinden ohne Wien und 5 % auf Wien als Land und Gemeinde, aber nur 0,5 % auf die Bundesländer ohne Wien. Von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben hingegen entfallen 47 % auf den Bund, 24 % auf die Bundesländer ohne Wien, 13 % auf die Gemeinden ohne Wien und 16 % auf Wien als Land und Gemeinde.

Vom Anteil des Bundes an den öffentlichen Abgaben entfallen rund drei Viertel auf ausschließliche Abgaben und ein Viertel auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Vom Anteil der Gemeinden ohne Wien entfallen rund 60 % auf ausschließliche Abgaben und rund 40 % auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Vom Anteil Wiens als Land und Gemeinde an den öffentlichen Abgaben entfallen rund 40 % auf ausschließliche Abgaben und rund 60 % auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Eine völlig andere Situation ergibt sich aber für die Bundesländer ohne Wien: Von ihrem Anteil an den öffentlichen Abgaben entfallen nur rund 4 % auf ausschließliche, noch dazu zum Teil zweckgebundene ausschließliche Abgaben, und 96 % auf Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Eine historische Rückschau ergibt folgendes Bild: Während bei den Ländern ohne Wien der Anteil der eigenen Steuer im Rahmen der Gesamtdeckungsmittel im Jahre 1911 72 % und im Jahre 1925 noch 43 % betrug, ist dieser Anteil bis 1961 auf 20 % gesunken. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil an den gemeinschaftlichen Bundessteuern von 9 % im Jahre 1911 auf 29 % bis zum Jahre 1925 bzw. auf 53 % bis zum Jahre 1961 und der Anteil der sonstigen Einnahmen einschließlich der Zweckzuschüsse des Bundes von 19 % im Jahre 1911 auf 28 % im Jahre 1925 bzw. auf 45 % im Jahre 1961 angestiegen.

Der praktisch bereits aufgehobenen Steuerhoheit der Bundesländer unter gleichzeitiger Ausweitung der verbundenen (Einnahmen) Steuerwirtschaft steht eine zunehmende Einschränkung der Budgethoheit unter gleichzeitig Ausweitung der verbundenen (Ausgaben) Förderungswirtschaft gegenüber.

Der Finanzausgleich zeigt daher viel deutlicher als die Bundesverfassung das tatsächliche Verhältnis des Bundes zu seinen Ländern auf. Vornehmste Aufgabe im Rahmen der bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen wird es daher sein müssen, die Rechte der österreichischen Bundesländer zu einer ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als Gliedstaaten angemessenen Weite wieder auszumauern (A. Teissl, 1963).

1962

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 15.12.1961, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetzes neuerlich abgeändert und § 11 Abs. 3 erster Satz des **Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer außer Kraft** gesetzt wird, BGBl. 8/1962 vom 5.1.1962

2. **K u n d m a c h u n g** des Bundeskanzleramtes vom 20.2.1962 über die **Aufhebung einer Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 1959** durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. 65/1962 vom 6.3.1962

Auszug:

[...] Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 13. Feber 1962 zugestellten Erkenntnis vom 14. Oktober 1961, G 28/60-18, zu Recht erkannt:

- „1. § 10 Abs. 3 lit. b letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1961 wirksam.
3. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.“ [...]

3. **B u n d e s g e s e t z** vom 27.6.1962 zur Regelung des **Glücksspielwesens** (Glücksspielgesetz), BGBl. 169/1962 vom 13.7.1962

Anmerkung:

FAG-Bezug: Art. V, § 52; Spielbankabgabe (Art. II, § 27)

1963

1. B u n d e s g e s e t z vom 16.4.1963, betreffend verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes (**Budgetsanierungsgesetz 1963**), BGBl. 83/1963 vom 25.4.1963

Anmerkung:

Die finanzielle Beengtheit des Bundes erzwingt neue Regelungen, zur Entlastung des Bundeshaushaltes (Wißgott, 1973).

2. B u n d e s g e s e t z vom 30.10.1963, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, **abgeändert** wird (**Finanzausgleichsnovelle 1964**), BGBl. 263/1963 vom 21.11.1963

Auszug:

[...] Artikel IV.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am **1. Jänner 1964 in Kraft** und verliert mit **Ablauf des 31. Dezember 1964** seine Wirksamkeit. [...]

Anmerkung:

Das Finanzausgleichsgesetz 1959 ist mit 31.12.1963 abgelaufen. Für das Jahr 1964 wurde eine Übergangslösung in der Weise getroffen, dass das FAG 1959 idF der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. 263/1963, um ein Jahr verlängert wird. Diese Verlängerung hat sich ua deshalb als notwendig erwiesen, weil die Länder das Verlangen gestellt haben, dass über das von ihnen einhellig beschlossene und der Bundesregierung überreichte Forderungsprogramm Verhandlungen aufgenommen wurden. Diese Verhandlungen über Kompetenzverschiebungen konnten im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen letztlich nur im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen geführt werden. Das Forderungsprogramm stellte somit einen integrierenden Bestandteil des Finanzausgleiches dar. Diese Verhandlungen wurden im Mai 1964 begonnen, konnten aber bis November noch nicht abgeschlossen werden. Darüberhinaus haben die Länder und Gemeinden den Entwurf eines Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1965 des BMF zur Gänze abgelehnt, weil er auf die so eminent vordringlichen Probleme wie Wiederherstellung einer gewissen Steuerhoheit der Länder, Beiträge für Straßen, Schulen, Krankenanstalten, Wasserwirtschaft, Abbau der Landesumlage und Ausbau der Bestimmungen des § 15 FAG – sog. Schutzklausel – entweder gar nicht oder nur ungenügend eingegangen war. Die Länder und Gemeinden arbeiteten in engster Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle der Bundesländer einen Gegenentwurf aus. Es bestand die Erwartung, bis zum Frühjahr 1965 mit dem Bund zu einem Abschluss eines Finanzausgleichs zu kommen, der dann – je nach den vorhandenen Möglichkeiten – ab 1.1.1965 oder aber endgültig ab 1.1.1966 für die Dauer von mindestens 5 Jahren in Kraft treten könnte. Man war der Meinung, dass die damals bestehende Hochkonjunktur dem Bund den Abschluss eines solchen Finanzausgleiches mit einem neuen Finanzplan ermöglichen sollte (Haslinger, 1964).

Die Finanzausgleichsnovelle 1964 bildet die rechtliche Grundlage für den Finanzausgleich des Jahres 1964. Die aus dem Budgetsanierungsgesetz 1963 resultierenden Änderungen auf dem Gebiete der Abgabenteilung werden in das im übrigen weitergeltende FAG 1959 eingebaut; die inzwischen erflossene Judikatur findet im Gesetzestext Berücksichtigung (Wißgott, 1973).

1965

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 26.5.1965, mit dem Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, **abgeändert** wird (**Finanzausgleichs-novelle 1965**),

BGBl. 133/1965 vom 9.6.1965

Auszug:

[...] § 1. Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/ 1963, wird **rückwirkend auf den 1. Jänner 1965** mit der Maßgabe **in Kraft gesetzt**, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1964“ die Jahreszahl „1965“ tritt. [...]

Anmerkung:

Einjährige (unveränderte) Verlängerung der vorangegangenen Regelung.

2. **B u n d e s g e s e t z** vom 21. September 1965, mit dem Artikel II des **Finanzausgleichsgesetzes 1959**, BGBl. Nr. 97, **neu gefaßt** wird und Bestimmungen hinsichtlich einer **Katastrophenhilfe 1965** getroffen werden, BGBl. 287/1965 vom 30.9.1965

Anmerkung:

Neufassung des Art. II FAG 1959, BGBl. 97 (Katastrophenschäden).

3. **B u n d e s g e s e t z** vom 17.11.1965, mit dem die **Wirksamkeit** des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, **auf das Haushaltsjahr 1966 erstreckt** wird (**Finanzausgleichs-novelle 1966**),

BGBl. 337/1965 vom 10.12.1965

Auszug:

[...] § 1 Z. 2. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. N r . 97, in der Fassung der Finanzausgleichs-novelle 1965, BGBl. Nr. 133, tritt an die Stelle des „31. Dezember 1965“ der „**31. Dezember 1966**“. [...]

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz **tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft und verliert mit 31. Dezember 1966 seine Wirksamkeit.**

(2) Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. N r . 97, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 287; die Artikel III, IV, V und VI Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97; sowie Artikel II der Finanzausgleichs-novelle 1964, BGBl. N r . 263/1963, bleiben unberührt. [...]

Anmerkung:

Die FAG-Novelle 1966 beschränkt sich auf die weitere Erstreckung der bestehenden Finanzausgleichsregelung um ein Jahr und rezipiert die sich aus dem BG vom 21.9.1965, BGBl. 187, mit dem Art II des FAG 1959, BGBl. 97, neu gefaßt wird und Bestimmungen hinsichtlich einer Katastrophenhilfe 1965 getroffen werden, ergebenden Änderungen (Wißgott, 1973).

1966

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 24. Mai 1966, mit dem den Ländern und Gemeinden eine **Finanzzuweisung** im Jahre 1966 gewährt wird, BGBl. 77/1966 vom 13.6.1966

Anmerkung:

Erleichterung betreffend Bau und Erhaltung der Landes- und Gemeindestraßen

2. **K u n d m a c h u n g** des Bundeskanzleramtes vom 15.7.1966 über die **Aufhebung des § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959** durch den **Verfassungsgerichtshof**, BGBl. 140/1966 vom 26.7.1966

Auszug:

[...] (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 29.6.1966, G 29/65-10, den § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. [...]

1967

1. B u n d e s g e s e t z vom 15.12.1966, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG. 1967**), BGBl. 2/1967 vom 5.1.1967
(NR: GP XI RV 231 AB 319 S. 40. BR: S. 248.)

Stammgesetz (Verfassungsbestimmung in § 21 Abs. 1)

Anmerkung:

a) Mit dem FAG 1967 ist in mehrfacher Hinsicht der große Wurf gelungen. Es bringt die systematische Vollendung der inneren Stoffgliederung und verbindet diese mit der angestrebten Langfristigkeit. Darüber hinaus enthält es verheißungsvolle Ansätze einer stärkeren Berücksichtigung des bundesstaatlichen Prinzips (Wißgott, 1973)

b) Zum zweiten Male in der Geschichte des österreichischen Finanzausgleiches haben die Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern zu einem langfristigen paktierten Finanzausgleich geführt. Die letzten internen Besprechungen im Kreise der Länder und Gemeinden fanden am 20.10.1966 statt, die abschließenden Verhandlungen am gleichen Tag zwischen dem BMF Dr. Wolfgang Schmitz und dem von LH-Stv. Michael Haslinger angeführtem Verhandlungskomitee der Länder und Gemeinden. Die vom Ministerrat am 25.10.1966 verabschiedete Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1967 wurde vom Nationalrat am 15. Dezember 1966 zum Beschluss erhoben. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1966 beschlossen, keinen Einspruch zu erheben. Das FAG 1967 geht insbesondere auch hinsichtlich Neuordnung des Förderungswesens neue Wege. Es ist auch geeignet, die bestehende Diskrepanz zwischen dem verhältnismäßig föderalistischen Bundesverfassungsgesetz und der zentralistischen Finanzausgleichssetzung wenigstens zu mildern (A. Teissl, 1966).

c) Pessimisten haben davor gewarnt, in einer so tief aufgewühlten Zeit, wie sie das öffentliche Leben damals inner- und außerhalb Österreichs darstellte, einen mehrjährigen Finanzausgleich abzuschließen. Indessen war das Wagnis nicht so groß, weil die Partner diese Verhandlungen eine Fülle von zahlenmäßigen Unterlagen beigebracht hatten, aus denen die Wirkung jeder einzelnen Maßnahme ebenso wie das Gesamtergebnis nach den neuesten Feststellungen ersichtlich wurde. Durch eine im Finanzausgleichsgesetz eingebaute Schutzklausel hat sich der Bund überdies verpflichtet, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten; dasselbe gilt auch für Mehrbelastungen die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Der Finanzausgleich 1959 hat sich zum Vorteil aller Gebietskörperschaften erwiesen, und es sind auch die vorausberechneten Wirkungen weitgehend eingetreten.

Es brachte vielmehr verschiedene Verwaltungsvereinfachungen, eine Verminderung der Krisenempfindlichkeit der Gemeinden durch Abtretung von 40 vH der sich gemeindeweise allzu verschieden entwickelnden Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbesteuern an den Bund gegen Übernahme der Kosten für die Ausgleichszulage nach dem ASVG und dem Gewerblichen-Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz und den Abbau

des Bundespräzipiums einerseits sowie einen entsprechenden Ausbau der verbundenen Steuerwirtschaft andererseits. Erbrachte weiters für die Länder und Gemeinden neue Mittel im Rahmen eines im FAG eingebauten Finanzplanes in Form einer etappenweisen Erhöhung der perzentuellen Anteile an der Umsatzsteuer und an der Mineralölsteuer.

In allen seit 1962 stattgefundenen Verhandlungen waren sich die FAG-Partner zunächst nur darüber einig, dass heute mehr denn je die Notwendigkeit zum Abschluss eines langfristigen Finanzausgleiches besteht. Es kam vorerst ohne wesentliche Änderungen lediglich zu einer dreimaligen Verlängerung des FAG 1959 für die Jahre 1964, 1965 und 1966.

Im Sommer 1964 stellte das BMF den Entwurf eines FAG 1965 zur Diskussion, der jedoch von den Ländern und Gemeinden abgelehnt wurde, weil er auf die für sie besonders ordnungsgemäßen Probleme Straßen, Schulen, Krankenanstalten, Wasserwirtschaft u.dgl. in einer völlig unzureichenden Weise eingegangen ist.

Länder und Gemeinden erarbeiteten in der Folge in monatelangen Verhandlungen einen Gegenentwurf, der von der Verbindungsstelle der Bundesländer im Juli 1965 als Vorschlag der Länder und Gemeinden dem BMF vorgelegt wurde.

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen haben sich die FAG-Partner am 20.10.1966 auf einen sechsjährigen Finanzausgleich geeinigt. Danach wird der Bund, berechnet auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse 1965, im Jahre 1967 zugunsten der Länder (mit Wien als Land) und Gemeinden (mit Wien als Gemeinde) eine Mehrleistung von rund 220 Mio S erbringen, die stufenweise bis zum Jahre 1972 auf 500 Mio S erhöht wird. Insgesamt wird die Mehrleistung des Bundes in den Jahren 1967 bis 1972 auf der Basis der Rechnungsergebnisse 1965 ohne Berücksichtigung jedweder Wachstumsrate rund 2,2 Mrd S betragen, von der auf die Länder ohne Wien rund 1 Mrd (das sind rund 46 vH), auf die Gemeinden ohne Wien rund 800 Mio S (das sind rund 36 vH) und auf Wien als Land und Gemeinde rund 400 Mio S (d.s. rund 18 vH) entfallen werden.

Mit der vorgesehenen Mehrbeteiligung der Länder gegenüber den Gemeinden bzw. der vorgesehenen Minderbeteiligung Wiens gegenüber dem Anteil an der Bevölkerung Österreichs (rd 23 vH) hat es folgende Bewandnis: Der Finanzausgleich der Zweiten Republik geht von der Annahme aus, dass zur Erzielung eines gerechten Finanzausgleiches (im Sinne der aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Bund, Länder und Gemeinden erwachsenden Kosten) die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben zwischen dem Bund, den Ländern (ohne Wien als Land), den Gemeinden (ohne Wien als Gemeinde) und Wien als Land und Gemeinde im Verhältnis 70:10:10:10 geteilt werden müssten [...] Die Länder ohne Wien haben seit Bestehen des Finanzausgleiches der zweiten Republik noch niemals einen Anteil von 10 vH erreicht. Durch die im FAG 1967 vorgesehene kleine Korrektur zugunsten der Länder soll diesen ein allmähliches Aufholen ermöglicht werden.

Im Übrigen bringt auch dieser neue Finanzausgleich Verwaltungsvereinfachungen, so insbesondere hinsichtlich des Ersatzes der Kosten für die Projektierung, Bauleitung und Bauführung durch den Bund an die Länder in der Auftragsverwaltung.

Aus den FAG-Verhandlungen ausgeschieden wurde die Frage der Sanierung der Krankenanstalten. Die Behandlung dieser Angelegenheit soll Sonderverhandlungen vorbehalten bleiben.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

I. Allgemeines

- In seiner Gliederung folgt das FAG dem Aufbau des F-VG 1948.
- Die Bestimmungen über „Zuschüsse“ wurden unbefristet in Geltung gesetzt.
- Die Schutzklausel wird dahingehend verbessert dass der Bund Verhandlungen zu führen hat.

II. Änderungen auf der Einnahmenseite der Länder- und Gemeindehaushalte Wiedererrichtung einer bescheidenen Abgabenhöhe der Länder.

Von der Kfz-Steuer soll vorerst der gesamte Betrag an die Länder überführt werden. Ab 1.1.1972 wird ihnen das Gesetzgebungsrecht übertragen, der Bund wird sich auf die Grundsatzgesetzgebung und die Regelung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen zurückziehen. Die Erhebung wird weiterhin vom Bund besorgt werden, wofür die Länder ab 1972 an den Bund eine Einhebungsvergütung von 2 vH zu leisten haben. Von der stufenweisen Übertragung des Kfz-Steuer-Ertrages an die Länder abgesehen, werden im Rahmen eines in das FAG 1967 eingebauten Finanzplanes die Einnahmen der Länder und Gemeinden auch durch etappenweise Erhöhung der Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Lasten von Bundesanteilen erhöht.

Der Ausbau der verbundenen Steuerwirtschaft ist für die Länder und Gemeinden aber auch mit Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen verbunden [...].

Im Katalog der ausschließlichen Abgaben werden in der beispielsweise Aufzählung unter den „Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages“ auch die „Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh- und Fernseh-Empfangsanlagen“ aufgezählt. Damit wird die verfassungsrechtlich einwandfreie Erhebung des Fernseh- und Fernsehschillings (in NÖ) bzw. Kulturschilling (in Tirol) außer Streit gestellt.

Die Getränkesteuer einschließlich der Speiseeissteuer wird – entsprechen der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes – aus einer Verbrauchssteuer in eine Verkehrssteuer umgewandelt, um die Schwierigkeiten, die sich bei der Erfassung der steuerpflichtigen Tatbestände ergeben haben, zu beseitigen.

Im Rahmen einer unbefristeten Verfassungsbestimmung werden die Länder ermächtigt, in den Jahren 1967 bis 1971 eine Landesumlage bis zu 15 (bisher 16) vH und im Jahre 1972 bis zu 14,5 vH der Gemeindeertragsanteile zu erheben.

Bedarfszuweisungen: Die für Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundenen Landeseinnahmen betragen 13, 5 (bisher 15) vH der Gemeindeertragsanteile.

Zweckzuschüsse des Bundes im Rahmen einer Neuordnung des Förderungswesens: Der Bund wird ermächtigt, den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten, den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, den Ländern zur Befürsorgung von Flüchtlingen, Heimatvertriebenen [...], den Ländern und Gemeinden für Zwecke des Zivilschutzes, den Ländern zur Förderung des Sportes, den Ländern und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, den Ländern und Gemeinden zur Bekämpfung des Lärms und der Luftverunreinigung und schließlich den Ländern zur Behebung von Katastrophenschäden Zweckzuschüsse zu gewähren (= Verrechtlichung des Förderwesens und von Bedeutung auch aus der Sicht eines mehrjährigen Budgetkonzeptes der Gebietskörperschaften).

Zuschuss des Bundes zu den Baukosten für Pflichtschulbauten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Erleichterung der Beseitigung der Schulraumnot).

Erhöhung der Finanzzuweisung des Bundes an Salinengemeinden: Die Salinenbetriebe sind als Bundesbetriebe gewerbsteuerfrei. Der Ausgleichsbetrag wird ab 1967 um 50 % erhöht.

Finanzzuweisung an Bahngemeinden: Wegen der Gewerbesteuerfreiheit der Bundesbahnen erhalten Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten der ÖBB befinden, Finanzzuweisungen. Diese Bestimmung mußte wegen Aufhebung des § 5 Abs. 4 FAG 1959 durch den VfGH neu gefaßt werden.

III. Änderungen auf der Ausgabenseite der Länder- und Gemeindehaushalte

Zehnprozentiger Lehrerbeitrag der Länder an den Bund: Neu ist auch die Bestimmung, dass die Länder zu den Kosten der Besoldung der unter ihrer Diensthochheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbindenden Pflichtschulen ein Beitrag von 10 vH an den Bund zu leisten haben. Die Länder erhalten hierfür einen Mehranteil an der USt. Im Hinblick auf neue Schuldgesetzgebung (Herabsetzung der Lehrverpflichtungen, Leiterfreistellungen, Herabsetzung der Klassenschülerzahlen etc) ergab sich die Notwendigkeit einer Sicherungsklausel in der Weise, dass der Bund seine Ausgleichsleistung an die Länder darüber hinaus, falls der zehnpromtente Lehrerbeitrag den Ertragsanteil an 3 vH bzw ab 1970 von 3,5 vH übersteigen sollte, um den übersteigenden Betrag erhöht.

Erhöhung des Polizeikostenbeitrages: Der Beitrag der Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, wird erhöht (A. Teissl, 1966).

1967

2. **B u n d e s g e s e t z** vom 21.6.1967, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird**,
BGBl. 221/1967 vom 14.7.1967

Anmerkung:

Über Druck der Weinwirtschaft wurde die als umsatzsteuerartige Verkehrssteuer eingerichtete Getränkesteuer in eine Verbrauchssteuer rückverwandelt.

1968

1. **B u n d e s g e s e t z** vom 21.6.1968, mit dem das **Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950 abgeändert wird**,
BGBl. 301/1968 vom 2.8.1968

Anmerkung:

Das novellierte Kunstförderungsbeitragsgesetz erbringt durch die Umwandlung des Kunstförderungsbeitrages aus einer ausschließlichen in eine zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 70 : 30 geteilte, und zwar gemeinschaftliche Bundesabgabe den Ländern jährlich rund 13 Mio S für kulturelle Zwecke.

2. **B u n d e s g e s e t z** vom 27.6.1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des **Abgabenrechtes** und des **Familienlastenausgleiches**,
BGBl. 302/1968 vom 2.8.1968

Anmerkung:

Mit der Begründung, dass nach den Ergebnissen der jüngsten Budgetvorschau die Bundesbudgets der Jahre 1969 und 1970, wenn nicht rechtzeitig gehandelt wird, Finanzierungslücken von rund 16 Mrd S aufweisen würden, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches vorgelegt (Wißgott, 1973).

(Sonderabgabe auf alkoholische Getränke: gemeinschaftliche Bundesabgabe, Kunstförderungsbeitrag, Sonderabgaben vom Einkommen und Vermögen)

1969

1. K u n d m a c h u n g des Bundesministers für Finanzen vom 18.2.1969 betreffend das **Feststellungsergebnis** gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1967, BGBl. 86/1969 vom 6.3.1969

2. B u n d e s g e s e t z vom 26.11.1969, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 und das **Finanzausgleichsgesetzes 1967** gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 **ergänzt** werden, BGBl. 439/1969 vom 19.12.1969

Anmerkung:

Artikel II = **Änderung** des FAG 1965 (Grundsteuer; Ergänzung: § 16a FAG 1967).

1970

B u n d e s g e s e t z vom 27.11.1970 über Maßnahmen auf dem Gebiete des **Abgabenrechtes**, BGBl. 367/1970 vom 16.12.1970

Anmerkung:

Die Sonderabgaben vom Einkommen und Vermögen werden über den 31.12.1970 erstreckt. Entfall der Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen ab 1.1.1971.

Die Weinsteuern werden für 1971 nicht erhoben - Ausgleich durch Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken.

Auszug:

[...] Artikel IV

Das **Finanzausgleichsgesetz 1967**, BGBl. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/ 1967 und BGBl. Nr. 439/1969 **wird geändert**. [...]

1972

1. B u n d e s g e s e t z vom 5.7.1972, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1967** in der geltenden Fassung **geändert** wird, BGBl. 260/1972 vom 25.7.1972.

Auszug:

[...] Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit **1. Jänner 1972 in Kraft**. [...]

Anmerkung:

Die Kraftfahrzeugsteuer wird rückwirkend mit 1.1.1972 von einer ausschließlichen wieder in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe umgewandelt.

Der Kunstförderungsbeitrag und die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken werden in das bestehende FAG formell eingebaut.

2. B u n d e s g e s e t z vom 23.11.1972, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1973 bis 1978 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973**), BGBl. 445/1972 vom 12.12.1972

Stammgesetz

1978

1. B u n d e s g e s e t z vom 2.3.1978, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und das **Finanzausgleichsgesetz 1973** geändert werden,
BGBl. 138/1978 vom 21.3.1978
(NR: GP XIV RV 624 AB 721 S. 77. Einspr. d. BR 761 AB 788 S. 86.
BR: AB 1771 S. 370.)

Anmerkung:

Art. II = **Änderung** des FAG 1973 (Kraftfahrzeugsteuer)

2. B u n d e s g e s e t z vom 30.6.1978, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1973** — FAG 1973 **geändert** wird,
BGBl. 455/1978 vom 31.8.1978
(NR: GP XIV IA 99/A AB 962 S. 98. BR: AB 1882 S. 378.)

Anmerkung:

BGBl. 454/1978: BG Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

3. B u n d e s g e s e t z vom 15.12.1978, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1979** — FAG 1979),
BGBl. 673/1978 vom 29.12.1978
(NR: GP XIV RV 1069 AB 1120 S. 116. BR: AB 1930 S. 382.)

Stammgesetz

1981

B u n d e s g e s e t z vom 9.12.1981, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert** wird,

BGBI. 569/1981 vom 23.12.1981

(NR: GP XV RV 885 AB 934 S. 95. BR: AB 2435 S. 417.)

Anmerkung:

Spielbankabgabe; Mineralölsteuer

Artikel I = **Änderung** des FAG 1979

1982

B u n d e s g e s e t z vom 10.12.1982, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert** wird,

BGBI. 644/1982 vom 30.12.1982

(NR: GP XV IA 221/A AB 1363 S. 136. BR: AB 2600 S. 430.)

Anmerkung:

Raumheizungszuschuss

1984

B u n d e s g e s e t z vom 12.12.1984, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1985** — FAG 1985) und mit dem das Gewerbesteuerengesetz 1953 geändert wird,

BGBI. 544/1984 vom 28.12.1984

(NR: GP XVI RV 482 AB 491 S. 72.; BR: AB 2921 S. 455.)

Stammgesetz (= Abschnitt I)

1985

K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers vom 27.11.1985 über die **Aufhebung des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof** sowie über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß einzelne Bestimmungen vorangegangener Finanzausgleichsgesetze verfassungswidrig waren,
BGBI. 501/1985 vom 6.12.1985

1986

B u n d e s g e s e t z vom 26.6.1986, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert** wird,

BGBl. 384/1986 vom 24.7.1986

(NR: GP XVI RV 998 AB 1025 S. 149. BR: AB 3148 S. 478.)

Auszug:

[...] Artikel II (**Verfassungsbestimmung**)

Wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug oder Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben), so treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück.

Artikel III

(1) Artikel I Z 5 tritt mit 1. Jänner 1985, die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Artikel II tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft. [...]

1987

B u n d e s g e s e t z vom 24. November 1987, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1985...und geändert** werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird

BGBl. 607/1987 vom 22.12.1987

(NR: GP XVII RV 276 AB 385 S. 36. BR: AB 3359 S. 494.)

Anmerkung:

I. Abschnitt betrifft **Änderung** des FAG 1985

1988

1. B u n d e s g e s e t z vom 29. November 1988, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1989** — FAG 1989) und das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert werden,
BGBl. 687/1988 vom 20.12.1988
(NR: GP XVII RV 766 AB 797 S. 81.; BR: 3594 AB 3601 S. 509.)

Stammgesetz

2. B u n d e s g e s e t z vom 13. Dezember 1988, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz** 1967 geändert wird,
BGBl. 733/1988 vom 30.12.1988
(NR: GP XVII RV 748 AB 842 S. 87. BR: AB 3627 S. 510.)

Anmerkung:

Bezug: Art. I Z. 12 ([..] „vor Abzug aller im jeweiligen FAG vorgesehenen Ertragsanteile“.)

1989

K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers vom 19.5.1989 betreffend die **Berichtigung von Druckfehlern** im Bundesgesetzblatt,
BGB. 251/1989 vom 31.5.1989

Auszug:

[...] 10. Das Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988, wird wie folgt berichtigt:
Im Abschn. I Art. II § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a lautet es statt „0,9459 vH“ richtig „0,459 vH“. [...]

1990

Bundesgesetz vom 5.7.1990, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1989** geändert wird,
BGBl. 463/1990 vom 27.7.1990
(NR: GP XVII IA 432/A AB 1459 S. 152.)

Auszug:

[...] Art. I [...]

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit den Verordnungen BGBl. Nr. 241/1989 und 429/1989, erfolgende Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung zu tragen haben, die Erstausrüstung an Software durch unentgeltliche Übereignung zur Verfügung.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „3.“ [...]

1991

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1989** geändert wird,

BGBL. 69/1991 vom 14.2.1991

(NR: GP XVIII IA 62/A AB 54 S. 13. BR: AB 4020 S. 537.)

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1989** geändert wird,

BGBL. 235/1991 vom 10.5.1991

(NR: GP XVIII AB 111 S. 26. BR: AB 4046 S. 540.)

Auszug:

[...] Artikel I

Art. II des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 69/1991 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Jänner 1991 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft**. Mit diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr.463/1990 und der Kundmachung BGBL. Nr. 251/1989 wieder in Kraft.“ [...]

3. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers über die Aufhebung des **§ 8 Abs. 3 vorletzter Satz** des Finanzausgleichsgesetzes 1989 durch den **Verfassungsgerichtshof**,

BGBL. 428/1991 vom 6.8.1991

Auszug:

[...] (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1991, G 158 — 162/91.-24, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. Juli 1991, § 8 Abs. 3 vorletzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBL. Nr. 687/1988, als verfassungswidrig aufgehoben. [...]

4. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1989** geändert wird,

BGBL. 693/1991 vom 27.12.1991

(NR: GP XVIII IA 266/A AB 356 S. 52. BR: AB 4198 S. 548.)

Auszug:

[...] Artikel I [...] Z. 11. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
 „(2) (**Verfassungsbestimmung**) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen von Milch und Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989. § 8 Abs. 4 F.-VG 1948 ist nicht anzuwenden.“ [...]

Anmerkung:

Siehe auch Art. II

5. B u n d e s g e s e t z über die Errichtung des **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**,

BGBl. 700/1991 vom 30.12.1991

(NR: GP XVIII RV 325 AB 343 S. 53. BR: 4181 AB 4184 S. 548.)

Anmerkung:

Vgl. §§ 15ff (Fondsmittel)

1992

B u n d e s g e s e t z mit dem ein Weinsteuergesetz 1992 eingeführt wird, sowie das Alkoholabgabegesetz 1973, das Weingesetz 1985, das Umsatzsteuergesetz 1972, das **Finanzausgleichsgesetz 1989**, das Bewertungsgesetz 1955 und die Gewerbeordnung 1973 **geändert** werden,

BGBl. 450/1992 vom 30.7.1992

(NR: GP XVIII RV 585 AB 616 S. 77. BR: 4334 AB 4315 S. 557.)

Auszug:

[...] Artikel V

Finanzausgleichsgesetz 1989

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 693/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet: [...]

1993

1. B u n d e s g e s e t z mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993) und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird, BGBl. 30/1993 vom 15.1.1993
(NR: GP XVIII RV 867 AB 883 S. 99. BR: AB 4427 S. 563.)

Stammgesetz (Abschnitt 1)

2. B u n d e s g e s e t z mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird, BGBl. 959/1993 vom 30.12.1993
(NR: GP XVIII RV 1382 AB 1433 S. 149. BR: AB 4706 S. 578.)

Auszug:

[...] 1. Artikel I tritt mit Ausnahme der Z 7 mit 1. Jänner 1994, Artikel I Z 7 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
2. Forderungen des Bundes an Gemeinden aus Gewerbesteuerübergüssen, die zum Stichtag 31. Dezember 1994 bestehen oder nach diesem Zeitpunkt entstehen, sind vom Bund zum nächstmöglichen Zeitpunkt gegen die Ansprüche der Gemeinde auf Überweisung der Ertragsanteile oder der Ertragsanteile-Vorschüsse aufzurechnen. [...]

1995

1. B u n d e s g e s e t z, [...] mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1993** geändert wird,
BGBl. 21/1995 vom 5.1.1995
(NR: GP XIX RV 26 AB 53 S. 12. BR:4960 AB 4950 S. 593.)

Auszug:

[...] Artikel XVI [...]

7. § 23 Abs.5 lautet:

„(5) Im Jahr 1995 sind bei der Umsatzsteuer die für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a bestimmten Anteile in Höhe von 0,642vH auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen. Kommt bis 31. Dezember 1995 für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung zustande, sind ab dem Zustandekommen der Übereinkunft die genannten Anteile an der Umsatzsteuer für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden und die auf dem Sonderkonto bestehenden Guthaben unverzüglich dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen. Kommt bis 31. Dezember 1995 eine solche Übereinkunft nicht zustande, sind die auf dem Sonderkonto bestehenden Guthaben den Gemeinden gemäß § 8

Abs. 1 spätestens am 15. Jänner 1996 als Vorschüsse auf die Ertragsanteile des Jahres 1995 an Umsatzsteuer im Verhältnis der in den Monaten Jänner bis Dezember 1995 vor der Teilung abgezogenen Beträge zu überweisen; soweit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere § 4, § 8 Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11, § 21 und § 23 Abs. 4, auf Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer Bezug nehmen, sind diese Bestimmungen auch auf die hinzugerechneten Ertragsanteile anzuwenden.“

8. Die Z 1 bis 5 treten gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft, die Z 7 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. [...]

2. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem [...] **das Finanzausgleichsgesetz 1993**, [...] geändert werden [...] (**Strukturanpassungsgesetz**),
BGBl. 297/1995 vom 4.5.1995
(NR: GP XIX RV 134 AB 149 S. 32. BR: 4996, 4997, 4998 AB 5002 S. 598.)

Anmerkung:

Artikel XXXII = **Änderung** des FAG 1993

3. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1993**, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, [...] **geändert** werden sowie Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird [...],
BGBl. 853/1995 vom 22.12.1995
(NR: GP XIX IA 407/A AB 389 S. 57 BR: AB 5121 S. 606.)

Auszug:

[...] ABSCHNITT I

Finanzausgleichsgesetz 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr 959/1993, BGBl. Nr 21/1995 und BGBl. Nr 297/1995 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995“ durch die Worte „Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1996“ ersetzt.“ [...]

1996

1. Strukturangepassungsgesetz 1996 [...]

Artikel 63

(Bundesverfassungsgesetz)

Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 30/1993 und 818/1993 wird wie folgt **geändert** [...]

Artikel 64

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 21/1995, BGBl. Nr. 297/1995 und BGBl. Nr. 853/1995 wird wie folgt **geändert** [...]

Artikel 65

Bundesgesetz, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997**) [...],

BGBl. 201/1996 vom 30.4.1996

(NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16.

BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)

Stammgesetz (Art. 65)

Anmerkung:

Verfahrenskosten vor dem EuGH (Art. 64),

Aufsichtsratsvergütung (Art. 63)

2. **Bundesgesetz**, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt (**Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz**) und das **Finanzausgleichsgesetz 1997** und das Katastrophenfondsgesetz 1996 **geändert werden**, BGBl. 746/1996 vom 30.12.1996

(NR: GP XX RV 395 AB 476 S. 47. BR: AB 5318 S. 619.)

Anmerkung:

Artikel II = **Änderung des FAG 1997**

1997

B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 1997**, das Bundeshaushaltsgesetz, [...] **geändert** werden (**2. Budgetbegleitgesetz 1997**), BGBl. I 130/1997 vom 28.11.1997
(NR: GP XX RV 887 AB 901 S. 94. BR: 5559 AB 5562 S. 632.)

Anmerkung:

Artikel 2 = **Änderung** des FAG 1997

1998

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz, das **Finanzausgleichsgesetz 1997**, [...] **geändert** werden (**Budgetbegleitgesetz 1998**), BGBl. I 79/1998 vom 18.6.1998
(NR: GP XX RV 1099 und Zu 1099 AB 1161 S. 120. BR: AB 5688 S. 641.)

Anmerkung:

Artikel II = **Änderung** des FAG 1997

2. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers betreffend die **Berichtigung von Druckfehlern** im Bundesgesetzblatt, BGBl. I 164/1998 vom 5.11.1998

Anmerkung:

Betrifft BGBl. I 79/1998 Art. II Z 4 (Budgetbegleitgesetz 1998)

1999

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird,

BGBl. I 32/1999 vom 12.1.1999

(NR: GP XX RV 1480 AB 1536 S. 152. BR: AB 5844 S. 647.)

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** und das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996 [...] **geändert** werden (**Steuerreformgesetz 2000**),

BGBl. I 106/1999 vom 14.7.1999

(NR: GP XX RV 1766 AB 1858 S. 176. BR: 5965 AB 5976 S. 656.)

Anmerkung:

Artikel XXIV = **Änderung** des **FAG 1997**;

Spekulationsertragsteuer

3. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt,

BGBl. I 194/1999 vom 3.9.1999

Anmerkung:

Betrifft BGBl. I 106/1999 Z. 32 (Steuerreformgesetz 2000).

2000

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 1997**, [...] **geändert** werden (**Budgetbegleitgesetz 2000**),
BGBl. I 26/2000 vom 19.5.2000
(NR: GP XXI RV 61 AB 67 S. 20. BR: 6095 AB 6098 S. 664.)
[CELEX-Nr.: 392L0079]

Anmerkung:

Artikel 9 = **Änderung** des FAG 1997 (motorbezogene Versicherungssteuer)

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 1997** [...] **geändert** werden und eine **Werbeabgabe eingeführt** wird,
BGBl. I 29/2000 vom 31.5.2000
(NR: GP XXI RV 87 AB 101 S. 26. BR: 6106 AB 6107 S. 665.)
[CELEX-Nr.: 377L0388, 391L0680]

Anmerkung:

Artikel IX = **Änderung** des FAG 1997 (ua Einfügung „die Werbeabgabe“ in § 7 Abs. 1 erster Satz).

3. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert** wird,
BGBl. I 30/2000 vom 31.5.2000
(NR: GP XXI AB 102 S. 26. BR: 6105 AB 6108 S. 665.)

Auszug:

[...] Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundes- gesetze BGBl. Nr.746/1996, BGBl.I Nr.130/1997, BGBl.I Nr.79/1998, BGBl.I Nr.32/1999 und BGBl. I Nr. 106/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998 sowie BGBl. I Nr. 29/2000 wird wie folgt geändert:

1. (**Verfassungsbestimmung**) Nach dem § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Abgaben von Ankündigungen in § 14 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, in § 14 Abs. 1 Z 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und in § 14 Abs.1 Z 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2000 umfasst auch Abgaben für die Vornahme von Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen), die von Studios im Gemeindegebiet ihren Ausgang nehmen, unabhängig davon, wo die Wahrnehmung der Ankündigung erfolgt. Die Ermächtigung der Länder (Gemeinden) zur Erhebung von Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken in § 14 Abs. 1 Z 6 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, in § 14 Abs. 1 Z 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und in § 14 Abs. 1 Z 7 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2000 umfasst auch Abgaben von Anzeigen, die am Erscheinungsort der Zeitung oder des sonsti-

gen Druckwerks erhoben werden. Würden Abgaben für die Vornahme von Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen) oder von Anzeigen, bei denen der mit der Ankündigung oder mit der Anzeige verbundene Reklamewert außerhalb der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaft entstanden ist, nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, sind dessen ungeachtet keine Nebenansprüche zu entrichten, wenn die Abgabe bis spätestens 16. August 2000 entrichtet wird.

(2) Wenn in Verordnungen von Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 oder § 8 Abs. 5 F-VG 1948, die nach dem 31. Dezember 1998 in Kraft getreten sind, Abgaben auf Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen) oder auf Anzeigen für Tatbestände ausgeschrieben wurden, die vor dem 1. Jänner 1999 von dieser Gemeinde nicht oder nicht in diesem Umfang besteuert wurden, dann werden diese Verordnungen hiermit dahin gehend abgeändert, dass in dieser Gemeinde hinsichtlich der Abgaben auf Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen) und auf Anzeigen auf Verordnungsebene weiterhin die Rechtslage gilt, wie sie am 31. Dezember 1998 bestanden hat; eine neuerliche Änderung der Verordnung durch die Gemeinde ist nicht möglich. Die ursprünglichen Verordnungen bilden jedenfalls weiterhin die Rechtsgrundlage für Abgaben auf Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen) oder auf Anzeigen, insoweit die Abgaben vor dem 18. Mai 2000 tatsächlich entrichtet wurden. Tatsächlich entrichtete Abgaben auf Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich Teletextleistungen) oder auf Anzeigen, die von einer Gemeinde nach dem 31. Dezember 1998 nach dem mit der Ankündigung oder mit der Anzeige verbundenen Reklamewert erhoben wurden, sind auf Abgaben, die unabhängig vom Reklamewert erhoben wurden, anzurechnen.“

2. (**Verfassungsbestimmung**) Nach dem § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b. (**Verfassungsbestimmung**) § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2000 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Juni 2000 ereignet haben. Diese Bestimmung ist jedoch nicht auf diejenigen Sachverhalte anzuwenden, die den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 1999,

B 4736/96, und vom 9. März 2000, B 723/98, zu Grunde gelegen sind [...].

4. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert werden [...] (**Budgetbegleitgesetz 2001**),

BGBl. I 142/2000 vom 29.12.2000

(NR: GP XXI RV 311 AB 369 S. 45. BR: 6250 und 6251 AB 6268 S. 670.)

Auszug:

[...] 3. Teil Finanzen [...] Artikel 31

Änderung des FAG 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 106/1999, BGBl. I Nr. 26/2000, BGBl. I Nr. 29/2000 und BGBl. I Nr. 30/2000 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Der Bund gewährt den Ländern im Haushaltsjahr 2000 einen Zuschuss für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in Höhe der von den jeweiligen Ländern oder als Sozialhilfeträger von ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben. Der Zweckzuschuss ist von den Ländern zusätzlich zu den Landesmitteln für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen oder von den Ländern an ihre Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Zwecke weiterzuleiten. Anträge auf die Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb einer Woche nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.“

2. Nach § 23 Abs. 3i wird folgender Abs. 3j eingefügt:

„(3j) § 22 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 folgenden Tag in Kraft.“ [...]

2001

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001**) und das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 geändert werden,

BGBL. I 3/2001 vom 9.1.2001

(NR: GP XXI RV 379 und Zu 379 AB 405 S. 52. BR: 6289 AB 6282 S. 671.)

Stammgesetz

Anmerkung:

Artikel 1= Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 – **FAG 2001**);

Artikel 2 = Änderung des **FAG 1997**;

Artikel 3 = Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetzes 1989

2. B u n d e s v e r f a s s u n g s g e s e t z über den Verfassungsrang bestimmter finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen,

BGBL. I 4/2001 vom 9.1.2001

(NR: GP XXI RV 387 AB 406 S. 52. BR: AB 6283 S. 671.)

Auszug:

[...]

Artikel 1

8 Abs. 6 Z 9a und 9b und § 10 Abs. 2 Z 3a des Finanzausgleichsgesetzes 1997 und § 10 Abs. 7 Z 11 und Z 12, § 10 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 sind Verfassungsbestimmungen.

Artikel 2

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. [...]

2002

1. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2001** geändert wird,
BGBl. I 27/2002 vom 15.1.2002,
(NR: GP XXI RV 779 AB 858 S. 84. BR: AB 6550 S. 682.)

Auszug:

[...] 1. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird der Prozentsatz „1,30 vH“ durch den Prozentsatz „1,12 vH“ ersetzt.

2. Nach § 27 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“ [...]

2. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem das **Zweckzuschussgesetz 2001**, das **Finanzausgleichsgesetz 2001**, das **Katastrophenfondsgesetz 1996**, das **Bundesstraßengesetz 1971**, [...] **geändert** werden und das Bundesgesetz über die **Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen** erlassen wird (Bundesstraßen-Übertragungsgesetz)
BGBl. I 50/2002 vom 29.3.2002
(NR: GP XXI IA 599/A AB 1023 S. 95. BR: 6578 AB 6603 S. 685.)

Anmerkung:

Art. 2 = **Änderung** des FAG 2001

3. **K u n d m a c h u n g** des Bundeskanzlers betreffend die **Berichtigung von Druckfehlern** im Bundesgesetzblatt,
BGBl. I 114/2002 vom 6.8.2002

Anmerkung:

Z. 5 betrifft FAG 2001 und FAG 1997 sowie WBF-ZZG

4. **K u n d m a c h u n g** des Bundeskanzlers über das **Außer-Kraft-Treten** des **§ 27 Abs. 7** des **Finanzausgleichsgesetzes 2001**,
BGBl. I 115/2002 vom 6.8.2002

Auszug:

[...] Gemäß § 28 Abs. 1a des **Finanzausgleichsgesetzes 2001**, BGBl. I Nr. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2002 wird kundgemacht:

§ 27 Abs. 7 des **Finanzausgleichsgesetzes 2001**, BGBl. I Nr. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2002 ist mit Ablauf des 25. Februar 2002 außer Kraft getreten. [...]

2003

B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2001** [...] geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003)
BGBl. I 71/2003 vom 20.8.2003
(NR: GP XXII RV 59 AB 111 S. 20. BR: 6788 AB 6790 S. 697.)
[CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089]

Anmerkung:

3. Teil Artikel 30 = **Änderung** des FAG 2001

2004

B u n d e s g e s e t z, mit dem der **Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt** wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005**) und das Zweckzuschussgesetz 2001[...], geändert werden,
BGBl. I 156/2004 vom 30.12.2004
(NR: GP XXII RV 702 AB 731 S. 89. BR: 7159 AB 7181 S. 717.)

Stammgesetz (= Artikel 1)

2005

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das **Finanzausgleichsgesetz 2005** und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 **geändert** werden,
BGBl. I 34/2005 vom 9.6.2005
(NR: GP XXII RV 848 AB 897 S. 109. BR: AB 7264 S. 722.)
[CELEX-Nr.: 32004L0106]

Anmerkung:

Artikel V = **Änderung** des FAG 2005

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das **Finanzausgleichsgesetz 2005 (Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz – ABÄG)** geändert werden,
BGBl. I 105/2005 vom 26.8.2005
(NR: GP XXII IA 652/A AB 1043 S. 116. BR: 7334 AB 7367 S. 724.)

Anmerkung:

Artikel IV = **Änderung** des FAG 2005

2006

B u n d e s g e s e t z, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) erlassen wird, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ aufgehoben und das Gesundheitsförderungsgesetz geändert werden,

BGBl. I 132/2006 vom 31.7.2006

(NR: GP XXII RV 1430 AB 1496 S. 150. Einspr. d. BR: 1622 AB 1631 S. 160.

BR: AB 7602 S. 736.)

Anmerkung:

§ 6 Z 3 (Finanzierung) betrifft **Änderung** das FAG 2005

2007

1. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers über das **Außer-Kraft-Treten** des § 25 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2005,

BGBl. I 2/2007 vom 24.1.2007

Auszug:

[...] Gemäß § 26 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2005 wird kundgemacht: § 25 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 ist mit Ablauf des 22. Dezembers 2006 außer Kraft getreten. [...]

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird** sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden,

BGBl. I 103/2007 vom 28.12.2007

(NR: GP XXIII RV 289 AB 389 S. 42. BR: AB 7855 S. 751.)

[CELEX-Nr.: 32005L0081]

Stammgesetz

Anmerkung:

Artikel 1 = **Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008);**

Artikel 4 = Änderung des FAG 2005;

Artikel 5 (Verfassungsbestimmung) = Änderung des F.-VG 1948 (Bundeskompetenz für Verfahren für die von Ländern und Gemeinden verwalteten Abgaben).

2008

1. **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird,

BGBL. I 2/2008 vom 4.1.2008

(NR: GP XXIII RV 314 AB 370 S. 41. BR: 7799 AB 7830 S. 751.)

Auszug:

[...] Artikel 2, 1. Abschnitt, § 2 Abs. 2 Z.22:

22. Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, mit dem das FAG 1985 geändert wird, BGBL. Nr. 384/1986; [...]

Abs. 3 Z. 23:

23. Art. II § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Bundesgesetzes, mit dem das FAG 1989 geändert wird, BGBL. Nr. 693/1991. [...]

2. **Bundesgesetz**, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das **Finanzausgleichsgesetz 2008** geändert werden,

BGBL. I 66/2008 vom 7.5.2008

(NR: GP XXIII RV 479 AB 513 S. 55. BR: AB 7912 S. 755.)

Anmerkung:

Artikel 2 = **Änderung** des FAG 2008;

Katastrophenfonds: Aufstockungsbetrag

3. **Bundesgesetz**, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2008** geändert werden und ein **Stiftungseingangssteuergesetz** erlassen wird – **Schenkungs- und Schenkungsmeldegesetz 2008** (SchenkMG 2008),

BGBL. I 85/2008 vom 26.6.2008

(NR: GP XXIII RV 549 und Zu 549 AB 612 S. 63. BR: 7951 AB 7970 S. 757.)

Anmerkung:

Artikel 6 = **Änderung** des FAG 2008;

Schenkungs- und Schenkungsmeldegesetz 2008: Stiftungseingangssteuer

2010

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008** und das Bundesfinanzgesetz 2010 **geändert** werden,
BGBl. I 17/2010 vom 16.3.2010
(NR: GP XXIV RV 600 AB 604 S. 55. BR: AB 8284 S. 782.)

Anmerkung:

Artikel 1 = **Änderung** des FAG 2008;
Bedarfszuweisungen für Getränkesteuerrückzahlungen

2. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers über die **Aufhebung des § 11 Abs. 2 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008** durch den Verfassungsgerichtshof,
BGBl. I 26/2010 vom 6.5.2010

Anmerkung:

Aufhebung Getränkesteuerausgleich

Auszug:

[...] Gemäß Art.140 Abs.5, 6 und 7 B-VG und gemäß §64 Abs.2 und §65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 2010, G 276/09 – 14, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. April 2010, zu Recht erkannt:
„§ 11 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, wird als aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.“ [...]

3. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2008** **geändert** werden (**Abgabenänderungsgesetz 2010** – AbgÄG 2010),
BGBl. I 34/2010 vom 15.6.2010
(NR: GP XXIV RV 662 AB 741 S. 67. BR: 8311 AB 8313 S. 785.)

Anmerkung:

Verwaltungskostenbeitrag § 118 BAO; Bevölkerungsstatistik

Auszug:

[...] Artikel 14 = **Änderung des FAG 2008**

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Z 2 wird nach der Wortfolge „Eingabengebühren gemäß dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985,“ die Wortfolge „der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 118 der Bundesabgabenordnung,“ eingefügt.
2. Dem § 9 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzahlungsgesetzes durchgeführt wird, dann ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen, sondern gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr. [...]

4. Bundesgesetz, mit dem [...] das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008),
BGBl. I 54/2010 vom 19.7.2010
(NR: GP XXIV RV 658 AB 783 S. 69. BR: AB 8333 S. 786.)

Anmerkung:

GSpG-Novelle 2008; Glücksspielabgabe

Auszug:

[...] Artikel 6 = **Änderung des FAG 2008**

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

In § 7 Z 2 wird nach der Wortfolge „die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde),“ die Wortfolge „die Glücksspielabgabe,“ eingefügt. [...]

5. Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2010 (GSpG-Novelle 2010),
BGBl. I 73/2010 vom 18.8.2010
(NR: GP XXIV RV 657 AB 784 S. 69. BR: AB 8360 S. 787.)

Anmerkung:

GSpG-Novelle 2010

Auszug:

[...] Artikel 2 = **Änderung des FAG 2008**

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z 2 lautet: 2. die Stempel- und Rechtsgebühren, die Glücksspielabgabe mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe, die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, Eingabengebühren gemäß dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 118 der Bundesabgabenordnung, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Straßenbenützungsabgabe, der Altlastenbeitrag, die Sicherheitsabgabe, die Verkehrssicherheitsabgabe (§ 48a Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), der Straßenverkehrsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl;“
2. § 13 entfällt.
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a. (1) Zuschlagsabgaben sind die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe und die Zuschläge zu diesen Abgaben.

(2) Das Ausmaß der Zuschläge darf 150% zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe nicht übersteigen und ist durch den Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe als auch allfälliger Anteile der Gemeinden für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Solange Video Lotterie Terminals nicht an die Bundesrechenzentrum GmbH angeschlossen sind, dürfen allfällige Anteile der Gemeinden nicht nach dem örtlichen Aufkommen aufgeteilt werden.

(3) Die Erträge aus den Zuschlägen der Länder (Gemeinden) werden von der Finanzverwaltung des Bundes im jeweils darauf folgenden Monat überwiesen. Insofern die Landesgesetzgebung eine Beteiligung der Gemeinden an den Zuschlägen vorsieht, werden diese Anteile vom Land an die Gemeinden weitergeleitet. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, dem Land die für eine Aufteilung nach dem gemeindefürlichen Aufkommen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Abweichend von Abs. 2 ist das Ausmaß der Zuschläge für elektronische Lotterien über Video- Lotterie-Terminals (§ 12a Abs. 2 GSpG) in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien bis zum Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2015 (§ 60 Abs. 25 Z 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989) mit dem Wert begrenzt, mit dem die Summe aus den Steuersätzen für die Stammabgabe und für den Zuschlag in Summe 25 vH erreicht, und sind die Zuschläge für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten einerseits und für elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals andererseits so festzulegen, dass für beiden Arten von Ausspielungen die Summen aus den Steuersätzen für die Stammabgabe und für den Zuschlag gleich hoch sind.“
4. § 15 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 8, die in Hunderten des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG;“
5. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b. Der Bund gewährt den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien unter folgenden Voraussetzungen eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt:

1) Für Kärnten, Niederösterreich und Steiermark gilt Folgendes:

a) Die jährlichen Einnahmen des Landes und der Gemeinden dieses Landes aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§ 13a) sind geringer als der Garantiebetrag des Landes.

b) Die jährlichen Garantiebeträge betragen für

Kärnten 8,4 Millionen Euro

Niederösterreich 20,0 Millionen Euro

Steiermark 18,1 Millionen Euro

c) Die Garantiebeträge werden aliquot gekürzt, wenn in einem Land das Höchstausmaß des Zuschlags nicht ausgeschöpft wird oder wenn die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG nicht oder nicht ganzjährig erreicht wird oder wenn Glücksspielautomaten von den Konzessionären nicht ganzjährig betrieben werden oder wenn in den Bewilligungen die Bedingungen für den Spielverlauf unter den Grenzen des § 5 Abs. 5 GSpG bleiben. Wenn in einem Land die Gesamtzahl an Glücksspielautomaten die Höchstzahl nach § 5 Abs. 1 GSpG in der Übergangszeit (§ 60 Abs. 25 Z 2 GSpG) überschreitet, so kürzen die Einnahmen aus den Vergnügungssteuern des Landes und der Gemeinden aus jenen Glücksspielautomaten die aliquotierte Garantie-summe, mit denen die Höchstzahl nach § 5 Abs.1 GSpG überschritten wird; als Einnahmen aus den Vergnügungssteuern gelten diejenigen, die bei Ausnützen des landesgesetzlich geregelten Höchstausmaßes zum Stand 1. Jänner 2010 zu erzielen sind.

d) Die Bedarfszuweisung beträgt in diesem Fall 100% der Differenz zwischen dem Garantiebetrag und den Einnahmen der Länder und Gemeinden aus dem Zuschlag.

2) Für Wien gilt Folgendes:

a) Die jährlichen Einnahmen Wiens (als Land und Gemeinde) aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§13a) und aus den Vergnügungssteuern aus Glücksspielautomaten sind geringer als der Garantiebetrag des Landes.

b) Der jährliche Garantiebetrag beträgt 55,0 Millionen Euro.

c) Die Bedarfszuweisung beträgt in diesem Fall 100% der Differenz zwischen dem Garantiebetrag und den Einnahmen Wiens aus dem Zuschlag und Vergnügungssteuern aus Glücksspielautomaten. Dieser Prozentsatz wird aliquot gekürzt, wenn in Wien das Höchstausmaß des Zuschlags nicht ausgeschöpft wird oder wenn die höchstzulässige Anzahl von Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG nicht oder nicht ganzjährig erreicht wird oder wenn Glücksspielautomaten von den Konzessionären nicht ganzjährig betrieben werden.

d) Die Bedarfszuweisung ist mit den Einnahmen des Bundes aus der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe aus Standorten in Wien begrenzt.

2a) Der aliquotierte Garantiebetrag gemäß Z 1 lit. b und c bzw. die aliquotierte Bedarfszuweisung gemäß Z 2 lit. c wird unbeschadet der Begrenzung gemäß Z 2 lit. d um die Einnahmen des Bundes aus der VLT-Abgabe erhöht, insoweit die Einnahmen aus einem Steuersatz der Stammabgabe von über 10 % (§ 57 Abs. 7 GSpG) stammen, jedoch höchstens für die Anzahl der Video Lotterie Terminals, um die die Zahl der Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung gemäß § 4 Abs. 2 GSpG in der Fassung vor der der Änderung mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2010 zugelassen worden sind, gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2009 gesunken ist.

3) Für die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen aus den Zuschlägen sind die Einnahmen aus Zuschlägen der Finanzbehörden des Bundes bestimmend.

4) Der Bund überweist bis 20. November eines jeden Jahres einen Vorschuss in Höhe von 90% der geschätzten Bedarfszuweisung, die Differenz zum endgültigen Jahresbe-

trag ist bis 28. Februar des folgenden Jahres zu überweisen. Ein Anteil der Bedarfszuweisung, der dem Anteil der Gemeinden am Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe entspricht, ist von den Ländern für Bedarfszuweisungen an Gemeinden zu verwenden.“

6. Nach § 24 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:
 „(1b) § 7 Z 2 und § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2010 treten am Tag nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2010, im Bundesgesetzblatt in Kraft.
 § 15 Abs. 3 und § 22b in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
 § 13 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“ [...]

6. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert** [...] werden (**Budgetbegleitgesetz 2011**),
 BGBl. I 111/2010 vom 30.12.2010
 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)
 [CELEX-Nr.: 32010L0012]

Anmerkung:

Stabilitäts- und Flugabgabe; FLAF, Getränkesteuerausgleich
 Artikel 84 = **Änderung** des FAG 2008

2011

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008**, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 **geändert** werden,

BGBl. I 56/2011 vom 29.7.2011

(NR: GP XXIV RV 1211 AB 1325 S. 114. BR: AB 8560 S. 799.)

Anmerkung/Auszug:

a) **Verlängerung des FAG 2008 um ein Jahr von 2013 bis Ende 2014:**

Artikel 1 = Änderung des FAG 2008

Das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert: Im Titel des Bundesgesetzes, in § 4 Abs. 8 erster Satz, im Einleitungssatz des § 9 Abs. 1 Z 3, in § 9 Abs. 7 Z 5 lit. a letzter Satz, in § 9 Abs. 7 Z 5 lit. d, in den Einleitungssätzen der § 9 Abs. 7 Z 5 lit. e, lit. g und lit. h, in § 9 Abs. 11 erster Satz, in § 21 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 zweiter und dritter Satz, in § 24 Abs. 3, in § 24 Abs. 5 erster Satz und in § 25 Abs. 1 wird jeweils die Jahreszahl „2013“ durch „2014“ ersetzt [...];

b) UVS-Kosten wg. Rückkehrentscheidungen, EA-Abzüge wg. Pflegefonds, Landespflegegeld, ÖStP 2011

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert** wird,

BGBl. I 151/2011 vom 29.12.2011

(NR: GP XXIV RV 1509 AB 1565 S. 137. BR: AB 8645 S. 803.)

Anmerkung:

Ertragsanteile, Getränkesteuerausgleich, Kinderbetreuung

2012

1. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers über das **Außerkräfttreten** des § 24 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008
BGBl. I 4/2012 vom 11.1.2012

Auszug:

[...] Gemäß § 25 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2011 wird kundgemacht:
§ 24 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ist mit Ablauf des 1. Dezember 2011 außer Kraft getreten. [...]

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das [...] **Finanzausgleichsgesetz 2008** [...] geändert [...] werden (**Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG**)
BGBl. I 50/2012 vom 23.5.2012
(NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

Anmerkung:

Artikel 32 = **Änderung** des FAG 2008

3. B u n d e s g e s e t z, mit dem das [...] **Finanzausgleichsgesetz 2008** [...] geändert wird,
BGBl. I Nr. 82/2012 vom 14.8.2012
(NR: GP XXIV RV 1784 AB 1885 S. 167. BR: AB 8787 S. 812.)

Anmerkung:

Steuerabkommen Schweiz; ÖStP 2012

2013

1. K u n d m a c h u n g des Bundeskanzlers über das **Außerkräfttreten des § 24 Abs. 9** des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 49/2013 vom 15.3.2013

Anmerkung:

§ 24 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2012, ist mit Ablauf des 28. Jänner 2013 außer Kraft getreten.

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008** und das Katastrophenfondsgesetz 1996 **geändert** werden, BGBl. I Nr. 165/2013 vom 2.8.2013
(NR: GP XXIV RV 2440 AB 2519 S. 216. BR: 9052 AB 9091 S. 823.)

Anmerkung:

- a) Steuerabkommen Liechtenstein;
Katastrophenfonds, Ertragsanteile, Finanzzuweisungen, WBG-Zweckzuschuss
- b) Artikel 1 = **Änderung** des FAG 2008

3. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008** und das Katastrophenfondsgesetz 1996 **geändert** werden, BGBl. I 208/2013 vom 27.12.2013
(NR: GP XXV RV 2 AB 10 S. 7. BR: AB 9126 S. 825.)

Anmerkung:

- a) Katastrophenfonds
- b) Artikel 1 = **Änderung** des FAG 2008

2014

B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2008** [...] **geändert** werden (Budgetbegleitgesetz 2014),
BGBl. I 40/2014 vom 12.6.2014
(NR: GP XXV RV 53 AB 130 S. 25. BR: 9183 AB 9184 S. 830.)
[CELEX-Nr.: 32008L0008]

Anmerkung:

a) WBF-ZZ

b) 3. Abschnitt, Finanzen Art. 21 = **Änderung** des FAG 2008

2015

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008**, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird, BGBl. Nr. 959/1993, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Gebührengesetz 1957 **geändert** werden,
BGBl. I 17/2015 vom 13.1.2015
(NR: GP XXV RV 362 AB 384 S. 55. BR: AB 9299 S. 837.)

Anmerkung:

- a) **Verlängerung** des FAG bis Ende 2016
- b) WBF-ZZ
- c) Artikel 1 = **Änderung** des FAG 2008
Art. 3 = Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das FAG 1993 geändert wird, BGBl. Nr. 959/1993
Art. 4 = Änderung des FAG 2001

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das **Finanzausgleichsgesetz 2008**, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz **geändert** werden (**Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016**),
BGBl. I 118/2015 vom 14.8.2015
(NR: GP XXV RV 684 und Zu 684 AB 750 S. 83. BR: 9402 AB 9414 S. 844.)

Anmerkung:

- a) Steuerreformgesetz 2015/2016: Grunderwerbsteuer, Abzug wegen Österreich-Fonds;
- b) Artikel 12 = **Änderung** des FAG 2008

2016

Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2017 erlassen** wird sowie das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Umweltförderungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden und das Bedarfszuweisungsgesetz aufgehoben wird,

BGBl. I 116/2016 vom 30.12.2016

(NR: GP XXV RV 1332 AB 1393 S. 158. BR: 9669 AB 9687 S. 863.)

Stammgesetz

Anmerkung:

- a) WBF-ZZ, Außerkrafttreten
- b) Artikel 1 = Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
(Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021)

Auszug:

[...] § 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen und des § 30 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Jahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, werden die im letzten Jahr seiner Geltung in Kraft gestandenen Bestimmungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter angewandt. Inwieweit die demgemäß geleisteten Zahlungen rückwirkend neu geregelt werden, bleibt der gesetzlichen Neuregelung vorbehalten [...].

Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahre 2017:

Link:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

(Zugriff am 6.7.2020)

- **Paktum FAG 2017**
- Beilage 1 Vereinfachungen Dynamik 2017-2021
- Beilage 2a 15a Klima Gebäude Vereinbarung Art15a NEU 13.10.2016 finaler ENTWURF
- Beilage 2b 15a Klima Gebäude Erläut zur Änderungsvereinbarung nach Art15a Gebäude
- Beilage 3a RV 15a Gesundheit
- Beilage 3b 15 Zielsteuerung
- Anm: Beilagen 3a und 3b in der Fassung der RV

2017

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Pflegefondsgesetz** geändert wird,
BGBl. I 22/2017 vom 17.1.2017
(NR: GP XXV RV 1331 AB 1448 S. 158. BR: 9668 AB 9685. 862.)

Anmerkung:

Z. 5 betrifft das FAG 2017 (Mittelbereitstellung)

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 erlassen wird und das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages sowie das **Finanzausgleichsgesetz 2017** geändert werden,
BGBl. I 144/2017 vom 18.10.2017
(NR: GP XXV IA 2269/A AB 1770 S. 194. BR: AB 9890 S. 872.)

Anmerkung:

- a) Wohnbauförderungsbeitrag, Kosten Heimopferrente
- b) Artikel 3 = **Änderung** des FAG 2017 (Kostenbeitrag zum Heimopferrentengesetz)

2018

1. B u n d e s g e s e t z, mit dem [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2017** [...] **geändert** werden (**Budgetbegleitgesetz 2018-2019**),
BGBl. I 30/2018 vom 16.5.2018
(NR: GP XXVI RV 59 AB 91 S. 19. BR: 9946 AB 9950 S. 879.)

Anmerkung:

- a) Bevölkerungsstatistik, Vollzugsbestimmung
- b) Artikel 7 = **Änderung** des FAG 2017

2. B u n d e s g e s e t z, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erlassen wird und mit dem **das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert** wird,
BGBl. I 85/2018 vom 21.12.2018
(NR: GP XXVI RV 327 AB 362 S. 51. BR: AB 10055 S. 886.)

Anmerkung:

- a) USt-Abzug Pflegeregressersatz
- b) Artikel 2 = **Änderung** des FAG 2017

3. B u n d e s g e s e t z, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert** wird,
BGBl. I 106/2018 vom 28.12.2018
(NR: GP XXVI RV 370 AB 431 S. 53. BR: 10072 AB 10092 S. 887.)

Anmerkung:

- Aufgabenorientierung, Zweckzuschuss Elementarpädagogik,
Bedarfszuweisung Salzburg

2019

1. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 und [...] das **Finanzausgleichsgesetz 2017** [...] geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2020 – AbgÄG 2020**),

BGBl. I 91/2019 vom 22.10.2019

(NR: GP XXVI IA 983/A AB 686 S. 88. BR: AB 10251 S. 897.)

[CELEX-Nr.: 32011L0016, 32018L0822]

Anmerkung:

a) Digitalsteuer

b) Artikel 9 = **Änderung** des FAG 2017

2. **B u n d e s g e s e t z**, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000, das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das **Finanzausgleichsgesetz 2017** **geändert werden (Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020)**,

BGBl. I 103/2019 vom 29.10.2019

(NR: GP XXVI IA 984/A AB 687 S. 88. BR: 10234 AB 10246 S. 897.)

Anmerkung:

a) Bemessungsgrundlage für Ertragsanteile, USt-Abzug, Pflegeregressersatz

b) Artikel 24 = **Änderung** des FAG 2017

Anhänge

(Übersicht)

- ANHANG 1 F-VG und FAG – Stammgesetze und Änderungen
(BGBl.-Übersicht)
- ANHANG 2 Stabilitätspakte und Konsultationsmechanismus
(Fundquellenübersicht)
- ANHANG 3 Wesen und Bedeutung des Finanzausgleiches,
Pfaundler
- ANHANG 4 Zentralismus und Föderalismus,
Pfaundler
- ANHANG 5
 - Anmerkungen zum Begriff „Finanzausgleich“;
 - Anmerkungen zum Begriff „Paktum zum Finanzausgleich“
und Erk des VfGH vom 12.10.1990, G 66/90;
 - Anmerkung zum Begriff „Bedarf“ im Finanzausgleich,
Wilhelm und Mayrhofer
- ANHANG 6 Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 1948,
Pestemer
- ANHANG 7 Das österreichische Finanzverfassungssystem
(Beispielhafte Darstellung auf Basis FAG 1997; persönliche Unterlage)
- ANHANG 8 Paktum über den Finanzausgleich 2005 bis 2008
(persönliche Unterlage)
- Anmerkung:*
Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 [bis 2021]: siehe
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>
(Zugriff am: 6.7.2020)
- ANHANG 9 Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)
- ANHANG 10 Eingesehene/Verwendete Literatur

Anhang 1

I.

F-VG – Stammgesetz und Änderungen (BGBl.-Übersicht)

Stammgesetz **F-VG 1948**, BGBl. 45/1948

BG BGBl. 2/1976 (Verfassungsbestimmung)

BG BGBl. 686/1988

BG BGBl. 30/1993

BG BGBl. 818/1993 (Verfassungsbestimmung)

BG BGBl. 201/1996

K BGBl. 194/1999

BG BGBl. I 100/2003 (Verfassungsbestimmung)

BG BGBl. I 103/2007 (Verfassungsbestimmung)

BG BGBl. I 51/2012 (Verfassungsbestimmung)

II.

FAG – Stammgesetze und Änderungen (BGBl.-Übersicht)

Stammgesetz **FAG 1948**, BGBl. 46

FA-Novelle 1949, BGBl. 29 – Verlängerung bis Ende 1949

BG BGBl. 117/1949

BG BGBl. 132/1949

BG BGBl. 140/1949

Stammgesetz **FAG 1950**, BGBl. 36

FAG-Novelle 1951, BGBl. 29/1951

– Verlängerung bis Ende 1951 (Art I Z 8)

FAG-Novelle 1952, BGBl. 18/1952

– Verlängerung bis Ende 1952 (Art I Z 12)

BG BGBl. 156/1952

- Stammgesetz **FAG 1953**, BGBl. 225/1952
FA-Novelle 1954, BGBl. 7/1954
– Verlängerung bis Ende 1954 (Art I Z 3)
2. FA-Novelle 1954, BGBl. 150/1954
FA-Novelle 1955, BGBl. 9/1955
– Verlängerung bis Ende 1955 (Art I Z 12)
- Stammgesetz **FAG 1956 (bis 1957)**, BGBl. 153/1955
BG BGBl. 264/1955
FA-Novelle 1958, BGBl. 28/1958
– Verlängerung bis Ende 1958 (Art I Z 13)
- Stammgesetz **FAG 1959 (bis 1963)**, BGBl. 97/1959
BG BGBl. 8/1962
K BGBl. 65/1962
BG BGBl. 169/1962
BG BGBl. 83/1963
FA-Novelle 1964, BGBl. 263/1963
– Verlängerung bis Ende 1964 (Art I Z 13)
FA-Novelle 1965, BGBl. 133/1965
– Verlängerung bis Ende 1965 (§ 1)
BG BGBl. 287/1965
FA-Novelle 1966, BGBl. 337/1965
– Verlängerung bis Ende 1966 (§ 1)
BG BGBl. 77/1966
K BGBl. 140/1966
- Stammgesetz **FAG 1967 (bis 1972)**, BGBl. 2/1967
BG BGBl. 221/1967
BG BGBl. 301/1968
BG BGBl. 302/1968
K BGBl. 86/1969
BGBl. 439/1969
BG BGBl. 367/1970
BG BGBl. 260/1972
- Stammgesetz **FAG 1973 (bis 1978)**, BGBl. 445/1972
BG BGBl. 138/1978
BG BGBl. 455/1978
- Stammgesetz **FAG 1979 (bis 1984)**, BGBl. 673/1978
BG BGBl. 569/1981
BG BGBl. 644/1982

FAG-Stammgesetze und Änderungen

Stammgesetz **FAG 1985** (bis 1988), BGBl. 544/1984

K BGBl. 501/1985
BG BGBl. 384/1986
BG BGBl. 607/1987

Stammgesetz **FAG 1989** (bis 1992), BGBl. 687/1988

BG BGBl. 733/1988
K BGBl. 251/1989
BG BGBl. 463/1990
BG BGBl. 69/1991
BG BGBl. 235/1991
K BGBl. 428/1991
BG BGBl. 693/1991
BG BGBl. 700/1991
BG BGBl. 450/1992

Stammgesetz **FAG 1993** (bis 1995), BGBl. 30/1993

BG BGBl. 959/1993
BG BGBl. 21/1995
BG BGBl. 297/1995
BG BGBl. 853/1995
– Verlängerung bis Ende 1996 (Abschnitt 1 Z 1)

Stammgesetz **FAG 1997** (bis 2000), BGBl. 201/1996

BG BGBl. 746/1996
BG BGBl. I 130/1997
BG BGBl. I 79/1998
K BGBl. I 164/1998
BG BGBl. I 32/1999
BG BGBl. I 106/1999
K BGBl. I 194/1999
BG BGBl. I 26/2000
BG BGBl. I 29/2000
BG BGBl. I 30/2000
BG BGBl. I 142/2000

Stammgesetz **FAG 2001** (bis 2004), BGBl. I 3/2001

BGBl. I 4/2001
BG BGBl. I 27/2002
BG BGBl. I 50/2002
K BGBl. I 114/2002
K BGBl. I 115/2002
BG BGBl. I 71/2003

Stammgesetz **FAG 2005** (bis 2008), BGBl. I 156/2004

BG BGBl. I 34/2005
BG BGBl. I 105/2005
BG BGBl. I 132/2006
K BGBl. I 2/2007

Stammgesetz **FAG 2008** (bis 2013), BGBl. I 103/2007

BVG BGBl. I 2/2008
BG BGBl. I 66/2008
BG BGBl. I 85/2008
BG BGBl. I 17/2010
K BGBl. I 26/2010
BG BGBl. I 34/2010
BG BGBl. I 54/2010
BG BGBl. I 73/2010
BG BGBl. I 111/2010
BG BGBl. I 56/2011
– Verlängerung bis Ende 2014 (Art I Z 1)
BG BGBl. I 151/2011
K BGBl. I 4/2012
BG BGBl. I 50/2012
BG BGBl. I 82/2012
BG BGBl. I 49/2013
BG BGBl. I 165/2013
BG BGBl. I 208/2013
BG BGBl. I 40/2014
BG BGBl. I 17/2015
– Verlängerung bis Ende 2016 (Art 1 Z 1)
BG BGBl. I 118/2015

Stammgesetz **FAG 2017** (bis 2021), BGBl. I 116/2016

BG BGBl. I 22/2017
BG BGBl. I 144/2017
BG BGBl. I 30/2018
BG BGBl. I 85/2018
BG BGBl. I 106/2018
BG BGBl. I 91/2019
BG BGBl. I 103/2019

Anhang 2

Stabilitätspakte und Konsultationsmechanismus

Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes,
BGBl. I 61/1998 vom 30.4.1998
(NR: GP XX AB 974 S. 112. BR: AB 5652 S. 639.)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt** der Gebietskörperschaften,
BGBl. I 35/1999 vom 14.1.1999
(NR: GP XX RV 1210 AB 1254 S. 130. BR: AB 5692 S. 642.)

Siehe auch die

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2019,
BGBl. II Nr. 132/2019 vom 25.5.2019
(Fassung 19.7.2020)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt),
BGBl. I Nr. 101/1999 vom 30.6.1999
(NR: GP XX RV 1517 AB 1539 S. 152. BR: AB 5845 S. 647.)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001),
BGBl. I 39/2002 vom 28.2.2002
(NR: GP XXI RV 829 AB 857 S. 84 BR: AB 6512 S. 682.)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005),
BGBl. 19/2006 vom 15.2.2006
(NR: GP XXII RV 701 AB 733 S. 89. BR: AB 7183 S. 717.);

K über Inkrafttreten BGBl. I 62/2006 (Burgenland)

K über Inkrafttreten BGBl. I 1/2007 (Steiermark)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008),

BGBl. I 127/2008 vom 7.10.2008

(NR: GP XXIII RV 312 AB 390 S. 42. BR: AB 7856 S. 751.)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011),

BGBl. I 117/2011 vom 12.12.2011

(NR: GP XXIV RV 1206 AB 1324 S. 114. BR: AB 8559 S. 799.)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012**,

BGBl. I 30/2013 vom 23.1.2013

(NR: GP XXIV RV 1792 AB 1886 S. 167. BR: AB 8788 S. 812.)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008232>

(Konsolidierte Fassung: Stand 12.7.2020)

Die Vereinbarung ist mit 1. Jänner 2012 für den Bund, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie die Gemeinden in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist für das Land Salzburg gemäß ihrem Art. 27 Abs. 2 letzter Satz mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 2013 in Kraft getreten (vgl. BGBl. I Nr. 45/2013).

Der Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen worden.

Dieser sieht zur Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen bestimmte Vorgaben und einen Sanktionsmechanismus vor. Der österreichische Konsolidierungspfad bzw das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 soll durch ein System mehrfacher Fiskalregeln sichergestellt werden. Der Österreichische Stabilitätspakt schreibt beispielsweise die zulässigen Werte für den Haushaltssaldo nach ESVG, den strukturellen Saldo, das Ausgabenwachstum und die Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes vor, die die einzelnen Gebietskörperschaften erfüllen müssen.

(https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wer-wir-sind/RechnungshofOesterreich/was-wir-tun_3/Die_Rechtsgrundlagen.html)

(Zugriff: 12.7.2020)

Anhang 3

Aus dem Beitrag von
SC iR Univ.-Prof. Dr. Richard P f a u n d l e r,
Tiroler Tageszeitung vom 11.10.1946 über

Wesen und Bedeutung des Finanzausgleiches

In der österr. Volksvertretung steht ein **neues Finanzausgleichsgesetz** in Beratung. Zum Verständnis seines Inhaltes ist es nützlich, sich vorerst ein Bild vom Wesen und der Bedeutung des Finanzausgleiches zu machen.

„Finanzausgleich“ bedeutet wörtlich zunächst einen „Ausgleich“ in den „Finanzen“ einer wirtschaftsführenden Körperschaft und zwar sowohl das tätige Bemühen um einen solchen, wie den eingetretenen Erfolg. Ein solcher zeigt sich in der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, dessen Schutz gegen Gefahren oder in seiner Wiederherstellung, wenn es gestört war. In jedem Staatswesen besteht eine große Anzahl solcher wirtschaftsführender Körperschaften, unter denen die „Gebietskörperschaften“ – in Österreich der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden – im Vordergrund stehen. [...] Sie sind [...] alle im Rahmen ihrer verschiedenen Zuständigkeiten zur Erfüllung von verschiedenen Verwaltungsaufgaben nebeneinander im Bundesgebiet tätig. Daraus ergeben sich zwischen ihren Haushalten zahlreiche Verbindungen: Sie erheben alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ansprüche an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bundesvolkes, die sich geldlich in dessen Steuerkraft zeigt, und sie treten miteinander zur gemeinsamen Tragung bestimmter Aufwendungen und durch die gegenseitige Hingabe oder den Empfang von Beiträgen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder des Verwaltungsaufwandes überhaupt in Verbindung. Solche Verbindungen sind entweder schon vorweg durch allgemeingültige gesetzliche Verfügungen vorgesehen oder ergeben sich aus freiwilligen für den Einzelfall getroffenen Abmachungen und Entschließungen.

Die **Gesamtheit aller dieser Verbindungen** bildet den **Finanzausgleich** in seinem eigentlichen Sinn. Er spielt sich somit nicht innerhalb der einzelnen Haushalte, sondern zwischen diesen ab und darf nicht mit dem Haushaltsausgleich, der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben in den Einzelhaushalten, verwechselt werden. Aber sein hohes und schwer erreichbares Ziel ist die Schaffung dieses Gleichgewichtes, er selbst ist Mittel zu diesem Zweck. In diesem Rahmen liegt die Berufung der einzelnen Körperschaftsgruppen zur Erfüllung jener Verwaltungsaufgaben, die ihnen als Pflichtaufgaben zweckmäßigerweise anvertraut werden können und müssen, die Schaffung eines Spielraumes für eine in ihrem Ermessen liegende zusätzliche Verwaltungstätigkeit zum Nutzen ihrer Bevölkerung und eine Verteilung der zur Verfügung stehenden Einnahmen, insbesondere jeder aus Steuererträgen, die sich dieser Teilung in die Aufgaben der Verwaltung derartig anpassen muß, dass sich eine gleichmäßige Be-

darfsmäßigkeit für alle Haushalte der Gebietskörperschaften ergibt. [...] Von der **haushaltsrechtlichen** Seite aus betrachtet, erscheinen [...] alle diese Gruppen von Körperschaften **im Rahmen ihrer Zuständigkeiten** als gleichberechtigt, ihre Aufgaben als gleichbedeutend und gleichwichtig für das allgemeine Volkswohl und ihre Ansprüche auf die erforderlichen aus der Volkswirtschaft fließenden Mittel gleich stark begründet. Hier sei bemerkt, dass der Ausbau der Gemeindeverbände, die an Stelle der seit 1938 bestehenden Kreise treten sollen, noch nicht abgeschlossen, sondern im wesentlichen der Zukunft vorbehalten ist. Die deutsche Rechtsordnung hat übrigens auch in der Stellung der Länder eine Veränderung bewirkt, die einen vollen Bruch mit dem älteren österreichischen Rechtszustand und seiner Entwicklung bedeutet: In Österreich sollte angeblich die geplante „Reichsreform“, welche die Länder in Reichsgaue umwandelte, auf ihre Zweckmäßigkeit erprobt werden. Während vor 1938 in Österreich sich aus der Sorge um die Erhaltung der Einheitlichkeit des staatlichen Wirtschaftsgebietes der Zug zu einer Verlagerung der Verwaltungsaufgaben und damit auch der zu ihrer Erfüllung notwendigen Mittel von den kleineren Gebietskörperschaften (Gemeinden) auf die größeren (Länder und Bund) fühlbar gemacht hatte, sollte nach der reichsrechtlichen Ordnung das Schwergewicht der Verwaltung vorzüglich beim Reich und den zur Führung bestimmter Aufgaben zu Kreisen zusammengefassten Gemeinden liegen. Daraus ergab sich eine Zurückdrängen der in Reichsgaue umgeformten Länder auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, die bei der Verteilung der Besteuerungsrechte bis zu ihrer völligen Entrechtung führte.

Der Finanzausgleich bedarf gesetzlicher Regelung. Im bundesstaatlich geordneten Gemeinwesen sind dazu die Gesetzgebung des Bundes und [...] der Länder berufen. Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung ist eine örtlich und sachlich umfassende: sie betrifft das ganze Bundesgebiet und bestimmt die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst. Die Landesgesetzgebung bleibt örtlich auf das Gebiet der Länder und sachlich auf jene Fragen beschränkt, die ihr durch die Bundesgesetzgebung ausdrücklich oder stillschweigend zur Regelung überlassen werden. In einem durch die Bundes- oder Landesgesetzgebung bestimmten, naturgemäß beschränkten Rahmen sind auch die Gemeinden berufen, durch Gemeindegliederung ergänzend zur Schaffung des gesamten Finanzausgleichsrechtes beizutragen. Erwägt man, dass jeder Schritt und alle Handlungen der öffentlichen Verwaltung Kosten verursachen, die aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, wird sofort klar, dass die Finanzausgleichsgesetzgebung, wenn sie ihrer Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden wollte, das gesamte Verwaltungsrecht durchdringen müßte. Die Größe dieser Aufgabe hat aber zu einer eigenartigen Erscheinung geführt, die dazu nötigt, zwischen **Finanzausgleichsgesetzgebung** und **Finanzausgleichsrecht** wohl zu unterscheiden. Die Finanzausgleichsgesetzgebung befasst sich ganz vorwiegend nur mit den Einnahmen der Haushalte der Gebietskörperschaften, und zwar im wesentlichen mit ihren Steuereinnahmen. Die Erzielung dieser Einnahmen überläßt sie dem Steuerrecht, verfügt aber über ihre Verteilung auf die Gruppen von Gebietskörperschaften und die einzelnen Glieder dieser Gruppen. Die Verteilung der mit der Führung der öffentlichen

Verwaltung verbundenen Kosten, die sich aus der Berufung zu Erfüllung von Pflichtaufgaben und dem Ermessen überlassener Leistungen ergibt, ist aber grundsätzlich nicht Gegenstand der Finanzausgleichsgesetzgebung, sondern findet ihre Regelung in den zur Ordnung der einzelnen Verwaltungszweigen und ihrer Aufgaben erlassenen Gesetze. So wird zB die Verteilung der Schullasten in der Schulgesetzgebung, jene der Straßenbaulast in den Straßengesetzen bestimmt. Aber auch solche Kostenbestimmungen bilden einen wichtigen und unentbehrlichen Teil des Finanzausgleichsrechtes, dessen Ziel die Schaffung einer Übereinstimmung zwischen Ausgaben und Einnahmen ist und daher ohne diese Kostenbestimmungen eine unzulängliche Halbheit ohne feste Grundlage bliebe. Leider wird das Verwaltungsrecht seiner Aufgabe einer zweckmäßigen und damit sachlich unanfechtbaren, aber auch möglichst einfachen und klaren Kostenverteilung nur recht unzulänglich gerecht, da es in den Fehler verfällt, sich oft in kleinlich wirkende Einzelheiten zu verlieren, bald wieder in allzu großzügiger Weise Lücken hinterläßt, welche die Quelle von Zweifeln und Streitigkeiten bilden können. Die festen und klaren Grundzüge, welche die Finanzausgleichsgesetzgebung für die Regelung der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften schafft, zeichnen sich vorteilhaft von diesem etwas verworrenen Bild ab. Festzuhalten ist somit, dass die Finanzausgleichsgesetzgebung im Wesentlichen nur die Einnahmen im Finanzausgleichsrecht regelt und ihre Ergänzung in den Kostenbestimmungen der Verwaltungsvorschriften findet.

Die Bedeutung des Finanzausgleiches für das öffentliche Leben kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie liegt auf staatsrechtlichem und volkswirtschaftlichem Gebiet. Auf dem Boden des Finanzausgleiches begegnen sich die staatsrechtlichen Gegensätze zwischen Zentralismus und Föderalismus in ganz besonderer Schärfe, da der Streit auf diesem Gebiet um die Quellen der Macht geht. Der Finanzausgleich muss aber doch eine Form finden – und er hat sie in Österreich auch gefunden –, die beiden Auffassungen gerecht wird und einem versöhnlich wirkenden Ausgleich dient. Die staatsrechtliche Bedeutung der verschiedenen Gruppen von Gebietskörperschaften hängt nicht nur von der Rolle ab, die ihnen die Bundesverfassung einräumt, sondern ebenso sehr auch von ihrer Fähigkeit, diese Stellung in ihrem vollen Umfang auszufüllen und ihre Kraft im Dienst und zum Nutzen des Staatsvolkes zu bewahren. Dazu bedürfen sie aber ausreichender Mittel, die ihnen der Finanzausgleich entweder unmittelbar bieten oder doch wenigstens zugänglich machen muss. Die Stärke ihrer Teilnahme am Staatsleben hängt daher sehr wesentlich von der Gestaltung des Finanzausgleiches ab, der ihre Tätigkeit befruchtet und sie erst mit Leben erfüllt. Ebenso groß sind die Ausstrahlungen des Finanzausgleichs auf die Volkswirtschaft im Ganzen und damit auf die einzelnen Staatsbürger, sei es nun, dass sie selbst wirtschaftlich tätig sind oder ihren Erwerb außerhalb der Wirtschaft finden. Alle Verwaltungstätigkeit dient dem Volk; dieses ist Empfänger aller ihrer Leistungen, zu denen sie der Finanzausgleich befähigt. Nur wenn er seiner Aufgabe einer ausreichenden und gleichmäßigen Bedarfsbefriedigung für alle Gruppen von Körperschaften und Verwaltungseinrichtungen einigermaßen gerecht wird, kann er zur Quelle allgemeiner Zufriedenheit werden und das Gefühl erlit-

tenen Unrechtes bei dieser oder jener Gruppe oder der schwächeren Anerkennung oder gar Missachtung des einen oder andern Verwaltungszweigen ausschließen.

Über die Möglichkeiten, die sich im Finanzausgleich bei der ihm obliegenden Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Steuererträge ergeben, die Art, wie der österreichische Finanzausgleich nach dem älteren Recht vor 1938 diese Aufgabe bewältigt hat, und die Grundlagen, von denen seine **Neuordnung** nach der wiedergewonnenen Eigenstaatlichkeit Österreichs ausgeht, sollen weitere Aufsätze unterrichten. Sie werden insbesondere auch die Berufung des Finanzausgleiches zum Schutz der Einheitlichkeit des staatlichen Wirtschaftsgebietes klar stellen müssen, die auch bei möglichster Wahrung aller Eigenrechte und voller Würdigung des bundesstaatlichen Aufbaues ganz besonders in Zeiten allgemeiner Not und Bedrängnis, wie sie unsere Tage erfüllen, eine Lebensfrage für den Gesamtstaat ist.

Anhang 4

Aus dem Beitrag von
SC iR Univ.-Prof. Dr. Richard P f a u n d l e r,
Die österreichische Furche vom 25.6.1949 über

Zentralismus und Föderalismus

Es ist leider üblich geworden, im politischen Leben unseres Landes immer wieder auf einen angeblich unversöhnlichen Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus hinzuweisen. Von der einen Seite wird behauptet, der Zentralismus der Bundesministerien in Wien erschlage oder verhindere jedes selbständige Leben und manches vernünftige Vorgehen in den Bundesländern, auf der anderen Seite werden die Sonderbestrebungen und die Eigenbröteleien in diesen Ländern getadelt, die in einem so klein und arm gewordenen Staatswesen der notwendigen wirtschaftlichen Einheitlichkeit entgegenwirken. Was bedeuten Zentralismus und Föderalismus? Der erste ist die zusammenfassende und keine Gegenwirkung gestattende Leitung der Staatsangelegenheiten für das ganz Staatsgebiet von wenigen Stellen aus; der andere ist die Inanspruchnahme der überwiegenden Macht zu solcher Leitung durch eine Vielzahl von Selbstverwaltungskörpern innerhalb des Staates für dessen Teilgebiete, unter denen die Länder mit einer neben der Bundesgesetzgebung, in ihrem Bereich gleichberechtigten Landesgesetzgebung im Vordergrund stehen.

Die Wurzeln der Macht im Staat liegt in seiner Verfassung. Eine solche Macht ergibt sich aus der Berufung zur Gesetzgebung und Vollziehung für bestimmte Angelegenheiten oder wenigstens zu ihrer Vollziehung. Die Bundesverfassung räumt dem Bund diese Macht [...] für viele, in allen Einzelheiten aufgezählte Angelegenheiten ein. [...] Alle nicht in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten verbleiben gemäß Art. 15 im Wirkungsbereich der Länder (Generalklausel). [...] Trotzdem sind sie alle aufeinander angewiesen und brauchen einander. [...] Jede dieser Gruppen hat ihren Anspruch auf Teilnahme an der Machtausübung. [...] Es bedarf eines „Solidarismus“ im Sinne gegenseitigen Verständnisses und einer tätigen Hilfsbereitschaft [...] zum Nutzen der Gesamtheit [...].

Man nennt das Geld mit Recht den „nervus rerum“ oder, in freier Übersetzung, „das Mittel zur Belebung aller Dinge“. Darum hat sich auch in Österreich der Kampf um Macht und Geltung zu einem großen Teil auf jenem Felde vollzogen, auf dem über die Verteilung der Mittel entschieden wird, die, aus der Volkswirtschaft gezogen, dieser und der Staatswirtschaft wieder nutzbar gemacht, werden müssen. Es ist der Streit um die **Besteuerungsrechte und Steuererträge**. Die wirtschaftliche und verwaltungstechnische Unmöglichkeit einer ausreichenden und dem Bedarf angepaßten Ausstattung von Bund, Ländern und Gemein-

den mit voneinander völlig unabhängigen Steuerordnungen liegt auf der Hand. Eine einheitliche Bewirtschaftung von Steuererträgen ist daher eine Notwendigkeit. Sie allein entspricht auch dem Streben der Volkswirtschaft nach Möglichstes Einheitlichkeit der Steuerbelastung im Bundesgebiet. Diese Erwägungen sprechen für eine **einheitliche Erzielung, aber getrennter Verwendung** aller jener Steuererträge, die, wie etwa jene aus der Einkommen- oder Umsatzsteuer als Hauptstützen unserer Steuerordnung, im ganzen Bundesgebiet gleich geregelt bleiben müssen, wenn sich nicht aus der Verschiedenartigkeit ihrer Höhe schwere wirtschaftliche Übelstände entwickeln sollen. Dabei muss man bedenken, dass die Erzielung von Steuereinnahmen keineswegs schon Macht verleiht, sondern eher eine äußerliche und moralische Belastung der damit befaßten Körperschaften bedeutet, dass es vielmehr nur das freie Verfügungsrecht über die Anteile an solchen Steuererträgen ist, das die staatsrechtliche Stellung ihrer Empfänger schützt und stärkt.

Allerdings müßten oder sollten neben einer solchen Ordnung allen Gruppen auch **selbständige Besteuerungsrechte** im ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, die sie nach ihrem eigenen Willen ausgestalten und den beweglichen Bedürfnissen ihrer Haushalte angleichen können. Ohne eine solche Ergänzung bliebe eine Ordnung der angeführten Art [...] eine nicht vertretbare Einseitigkeit. Der österreichische Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in der Zeit vor 1938 dieser Auffassung in weitem Maße gerecht geworden, bis er durch das deutsche Recht abgelöst wurde, das einer anders gearteten Staatsauffassung entsprach.

Anhang 5

Anmerkung zum Begriff „Finanzausgleich“

In der Finanzwirtschaft aller Gemeinschaftsverbände ist eine der grundlegenden Forderungen die, dass sie zwischen ihrem Finanzbedarf und ihren Einnahmen einen Ausgleich zu schaffen haben, dass sie also ihre Einnahmen dem Ausgabenbedarf und umgekehrt ihre Ausgaben den vorhandenen oder erreichbaren Einnahmen anzupassen haben.

Aufgabe des Finanzausgleiches ist es, einen Ausgleich der Finanzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dadurch herbeizuführen, dass er einem jeden von ihnen die zur Erfüllung ihrer jeweils zugeteilten Aufgaben notwendigen Mittel sichert.

Anmerkung zum Begriff „Paktum zum Finanzausgleich“

Die österreichische **politische Praxis** geht seit jeher von der Überlegung aus, dass die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Finanzausgleichspartnern der Struktur des Problems entsprechend am ehesten in der Form eines „Vertrages“ zwischen gleichberechtigten Partnern getroffen werden kann (paktierte Lösung). Dies hat zur Folge, dass (zumindest) der Finanzausgleich jeweils Gegenstand **eingehender Verhandlungen zwischen den FAG-Partnern** ist. Beim Ergebnis spricht man vom Finanzausgleichspakt („Finanzausgleich paktiert“), das in der Folge (grundätzlich) in die Form eines Bundesgesetzes gegossen wird, z.B. das „Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahre 2008“ und „BG, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird [...], BGBl. I 103/2007 vom 28.12.2007 (Stammgesetz), oder zuletzt „Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017“:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>
(Zugriff am 6.7.2020)

Vgl dazu auch das **Erkenntnis des VfGH vom 12.10.1990, G 66/90:**

Auszug:

[...] Art und Ausmaß der Lasten wie der Einnahmen werden von den einzelnen Gebietskörperschaften teils autonom, teils heteronom bestimmt, wobei zahlreiche Wechselbeziehungen und gegenseitige Einwirkungen bestehen, die bei Regelung des Finanzausgleiches Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Gebietskörperschaften erfordern.

Schließlich geht aus § 4 F-VG 1948 hervor, daß die einzelnen finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen; vielmehr hat – unter Beachtung der beiden erwähnten Faktoren – die Finanzausgleichsgesetzgebung insgesamt ein System zu entwickeln, das dem Gebot des § 4 F-VG 1948 und des Art 7 B-VG entspricht.

Ein dem Gebot des § 4 F-VG entsprechendes, sachgerechtes System des Finanzausgleiches setzt schon im Vorfeld der Gesetzgebung eine Kooperation der Gebietskörperschaften voraus, die durch politische Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt ist. Ein solches komplexes System kann nur bei eingehender Kenntnis der bestehenden weitverzweigten, komplizierten Rechtsordnung und der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten und Interessen sowie durch gegenseitige Rücksichtnahme und einen das Gesamtwohl beachtenden Ausgleich der (allenfalls divergierenden) Interessen der Gebietskörperschaften geschaffen werden.

Vor Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes sind also entsprechende Beratungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften unabdingbar.

Führen diese Gespräche zumindest in den wesentlichen, grundsätzlichen Belangen zu einem Einvernehmen, so kann in aller Regel davon ausgegangen werden, daß eine dem § 4 F-VG 1948 entsprechende Gesamtregelung getroffen wurde.

Die „Paktierung“ des Finanzausgleiches für einen bestimmten künftigen Zeitraum hat zur Folge, daß eine einseitige Änderung während der Laufzeit nicht bloß der politischen Fairness widersprechen kann, sondern auch das eine Einheit bildende Gesamtsystem des Finanzausgleiches schwerwiegend gestört wird und damit der geänderte Finanzausgleich in Widerspruch zu § 4 F-VG 1948 gerät.

Die Finanzausgleichsgesetze haben von den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt ihrer Erlassung auszugehen. [...]

Kommt eine Änderung des Finanzausgleiches überraschend und ist sie einschneidend, so kann sie für eine (Gruppe von) Gebietskörperschaft(en) mit einem derart gravierenden finanziellen Verlust verbunden sein, daß die Neuregelung ihrerseits dem Gebot des § 4 F-VG widerspricht.

Ist eine bestimmte finanzausgleichsrechtliche Regelung nicht (mehr) sachgerecht, so kann in der Regel nur eine schrittweise Änderung eine dem § 4 F-VG 1948 entsprechende Lösung bieten, weil die finanzielle Gebarung der Gemeinden und auch der anderen Gebietskörperschaften zumindest mittelfristig auf ein bestimmtes erwartetes Aufkommen abgestimmt ist. [...]

Anmerkung zum Begriff „Bedarf“ im Finanzausgleich

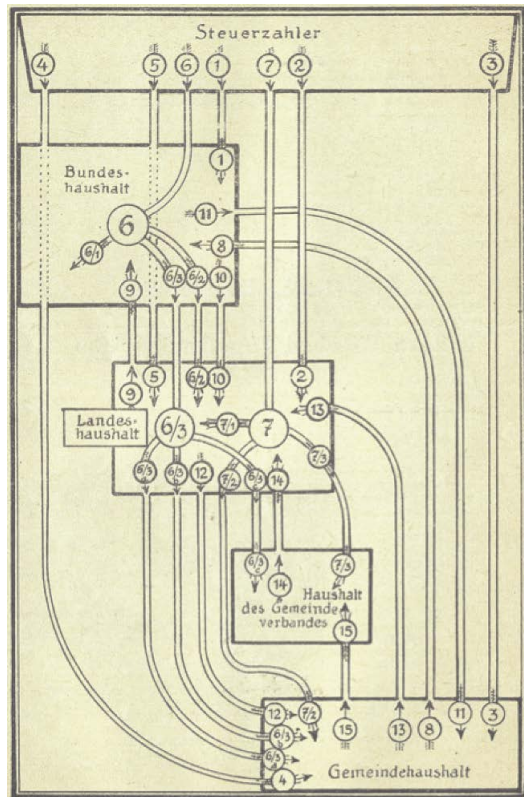
[...] Sicher ist, dass die Gebietskörperschaften ihren Aufwand für die Pflichtaufgaben und insbesondere für die darüber hinaus übernommenen Aufgaben auf die ihnen zugeflossenen Mitteln abgestellt haben.[...] Bestrebungen einen wirklichen „Bedarf“ festzustellen, begegnen vor allem der Schwierigkeit, diesen Begriff klar zu fassen. [...] Aber auch von anderen Gesichtspunkten aus gesehen sind die Gegebenheiten nach den Ländern und Gemeinden derart unterschiedlich, dass an eine Errechnung eines derartigen Bedarfes wohl ernstlich nicht gedacht werden kann [...]. Welche Verschiedenheiten und in welcher Art erfaßt und im Finanzausgleich berücksichtigt werden könnten, wird nicht nur die an diesem Ausgleich unmittelbar Beteiligten immer wieder zu beschäftigen haben. Diese Grundfrage des Finanzausgleiches wird wohl niemals ideal und alle Teile befriedigend gelöst werden können. Auf alle Fälle jedoch ist ihr der Vorrang vor allen formalrechtlichen Belangen zuzuerkennen.

(Wilhelm und Mayrhofer, Wien 1952, S 134)

Anhang 6

Schematische Darstellung des österreichischen Finanzausgleichs 1948

Wiedergabe einer – im Interesse der Übersichtlichkeit – vereinfachten schematischen Darstellung der grundsätzlichen finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, einem einzelnen Land, einem einzelnen Gemeindeverband und einer einzelnen, einem Gemeindeverband angehörigen Gemeinde
 (1948 – Pestemer, Karl, Die österreichischen Finanzausgleichsgesetze, S. 48ff).



Zeichenerklärung.

- 1 Ausschließliche Bundesabgaben (§ 6, Punkt 1, des F.-VG. und § 2 des FAG.)
- 2 Ausschließliche Landesabgaben (§ 6, Punkt 3, F.-VG., § 9 FAG.)
- 3 Ausschließliche Gemeindeabgaben (§ 6, Punkt 5, F.-VG. und §§ 9 und 10 FAG.)
- 4 Vom Bund für die Gemeinden eingehobene Abgaben (Grundsteuer und Gewerbesteuer) (§ 7, Abs. (3), F.-VG., § 11 FAG.)
- 5 Vom Bund für die Länder eingehobene Abgaben (Feuerschutzsteuer) (§ 7, Abs. (3), F.-VG., § 11 FAG.)
- 6 Gemeinschaftliche Bundesabgaben (§ 6, Punkt 2, F.-VG., §§ 3 bis 8, FAG.)
- 6/1 Anteil des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 4, Abs. (1), FAG.)
- 6/2 Anteil des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 4, Abs. (1) bis (3), FAG.)
- 6/3 Gesamtanteil der Gemeinden des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 4, Abs. (1) bis (3), FAG.)
- 6/3a Nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilter Anteil der Gemeinde aus 75 v. H. der Gemeindeertragsanteile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 6 FAG.)
- 6/3b Bedarfszuweisung an die Gemeinde aus 25 v. H. der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§§ 12, Abs. (1) und 13 F.-VG. und § 6 FAG.)
- 6/3c Bedarfszuweisung an den Gemeindeverband aus 25 v. H. der Gemeindeertragsanteile (§ 6 FAG. und §§ 12, Abs. (1) und 13 F.-VG.)
- 7 Zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) geteilte Abgaben (§ 6, Punkt (4), F.-VG.)
- 7/1 Anteil des Landes an den zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) geteilten Abgaben (§ 6, Punkt 4, F.-VG.)
- 7/2 Anteil der Gemeinde an den zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) geteilten Abgaben (§ 6, Punkt 4, F.-VG.)
- 7/3 Anteil des Gemeindeverbandes an den gemeinschaftlichen Landesabgaben. (In Steiermark sind die Gemeindeverbände an den Jagdkartengebühren anteilsberechtig. Landesgesetz vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 11.)
- 8 Beiträge der Gemeinden an den Bund (Polizeikostenbeitrag) (§ 13, Abs. (2), FAG.)
- 9 Beiträge des Landes an den Bund (zu den Bezügen der Lehrpersonen) an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen) (§ 13, Abs. (1), FAG.)
- 10 Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder (Kopfquotenausgleich) (§§ 3, Abs. (1), 12 und 13 F.-VG., § 5, Abs. (1), FAG.)
- 11 Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Gemeinden (§§ 3, Abs. (1), 12 und 13 F.-VG.)
- 12 Zweckgebundene Zuschüsse des Landes an die Gemeinden (§§ 12, Abs. (2) und 13 F.-VG.)
- 13 Den Gemeinden auferlegte Landesumlage (§ 3, Abs (2), F.-VG und § 12 FAG.)
- 14 Den Gemeindeverbänden auferlegte Landesumlage (§ 3, Abs. (2), F.-VG. und § 12 FAG.)^{*)}
- 15 Gemeindeverbandsumlage der Gemeinden (§ 3, Abs. (2), F.-VG.)

^{*)} Nur zulässig, wenn die Landesumlage nicht von den Gemeinden eingehoben wird.

Anhang 7

Das Österreichische Finanzverfassungssystem

Beispielhafte Darstellung (auf Basis des FAG 1997)

Persönliche Unterlage

Das Österreichische Finanzverfassungssystem

Gliederung:

1. Art. 13 B-VG
 2. Finanz-Verfassungsgesetz 1948
 3. Finanzausgleichsgesetz 1993
 4. Grauer Finanzausgleich
-
1. Art. 13 B-VG:
 - a) Eigenes Finanzverfassungsgesetz zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern.
 - b) Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes
 2. Finanz-Verfassungsgesetz 1948, F-VG 1948 (BGBl.Nr. 45/1948 i.d.F. 201/96)
bestimmt im wesentlichen:
 - a) Bund regelt die Abgabenverteilung durch einfaches Bundesgesetz, Finanzausgleichsgesetz
(Kompetenz-Kompetenz des Bundes, § 3 F-VG)
 - b) Abgaben sind auf die Gebietskörperschaften nach deren Lasten zu verteilen
(Finanzausgleichsgerechtigkeit, § 4 F-VG)
 - c) Jede Gebietskörperschaft trägt ihren Aufwand, wenn nichts anderes bestimmt ist, selbst
(Kostentragungverantwortung, § 2 F-VG)
Ausnahmen:
Kostenabwälzungen, Kostenübertragungen (beispielsweise ersetzt der Bund den Ländern Kosten für Besoldung der Landeslehrer)

- 2 -

Neben diesen drei Grundsätzen ist im F-VG geregelt:

d) Abgabentypen, § 6 F-VG:

- ausschließliche Bundesabgaben
- zwischen Bund und Ländern geteilte Abgaben, das sind
 - * gemeinschaftliche Bundesabgaben
 - * Zuschlagsabgaben
 - * Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand
- ausschließliche Landesabgaben
- zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben (mit Ausformung wie oben)
- ausschließliche Gemeindeabgaben

e) Kompetenz zur Gesetzgebung, §§ 7, 8 F-VG

- * Bundesgesetzgeber - Bundesabgaben
- * Landesgesetzgeber - ausschließliche Landesabgaben, Länderzuschläge zu Bundesabgaben, Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand
- * Gemeindevertretungsbeschuß - Abgaben, zu denen Gemeinden durch Bundes- oder Landesgesetzgeber ermächtigt

f) Kompetenz zur Vollziehung, § 11 F-VG

- * Bundesabgaben und Länderzuschläge - Bundesfinanzverwaltung (soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt)
- * Abgaben der Länder (Gemeinden) - jene Gebietskörperschaft, zu deren Zweck sie ausgeschrieben werden; durch LG kann auch an Bundesorgane übertragen werden

g) Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse, §§ 12, 13 F-VG

h) Kreditwesen, §§ 14, 15 F-VG

- 3 -

- i) Fragen des Haushaltsrechts und der Finanzstatistik,
§ 16 F-VG (Kann und soll der Oberstaat Form und Gliederung
der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gliedestaaten
bestimmen? Siehe Anhang 6)

3. Finanzausgleichsgesetz 1997, FAG 1997 (BGBl. Nr. 201/1996
i.d.F. 746/1996)

- a) grundsätzlich befristete Geltungsdauer (FAG 1997, Geltungs-
zeitraum vom 1.1.1997 bis 31.12.2000)
- b) regelt die Zuweisung einzelner bestimmter Abgaben zu einem
im § 6 F-VG vorgesehenen Abgabentypus
- c) Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch:

- vertikalen Finanzausgleich

Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften ver-
schiedener Ebenen

- horizontalen Finanzausgleich

Finanzausgleich zwischen Gebietskörperschaften gleicher
Ebene

Die wichtigsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind:

* Umsatzsteuer BVA 1997: 213,0 Mrd S

Vertikaler Finanzausgleich:

§

69.050 Bund
18.577 Länder
11.373 Gemeinden

100.000 Gesamt

- 4 -

Horizontaler Finanzausgleich:

Länderanteil:	95.661	%	nach der Volkszahl
	2.902	%	1/6 auf Wien
			5/6 auf übrige Länder nach
			der Volkszahl ohne Wien
	1.437	%	nach den länderweisen
			Anteilen der Gemeinden an
			den gemeinschaftlichen
			Bundesabgaben
	<hr/>		
	100.000	%	Länderanteil
Gemeinden:	39.142	%	nach der Volkszahl
	49.996	%	nach dem abgestuften
			Bevölkerungsschlüssel
	10.862	%	nach einem Fixschlüssel
			(abgeleitet vom länder-
			weisen Aufkommen an der
			ehemaligen Gewerbesteuer
	<hr/>		
	100.000	%	Gemeindeanteil

* Lohnsteuer: BVA 1997: 183,3 Mrd S

vertikaler Finanzausgleich:

	%
63.596	Bund
20.405	Länder
15.999	Gemeinden
<hr/>	
100.000	Gesamt

- 5 -

Horizontaler Finanzausgleich:

Länder: 19.990 ‰ nach der Volkszahl
0.415 ‰ nach den länderweisen Anteilen
der Gemeinden an den gemein-
schaftlichen Bundesabgaben

20.405 ‰ Länderanteil

Gemeinden: länderweise nach dem abgestuften
Bevölkerungsschlüssel

* Veranlagte Einkommenssteuer: BVA 1997: 38,6 Mrd S

Vertikaler Finanzausgleich:

‡
46.847 Bund
28.738 Länder
24.415 Gemeinden

100.000 Gesamt

Horizontaler Finanzausgleich:

Länder: 28.021 ‰ nach dem örtlichen Aufkommen
0.717 ‰ nach den länderweisen Anteilen
der Gemeinden an den gemein-
schaftlichen Bundesabgaben

28.738 ‰ Länderanteil

Gemeinden: 3/5 nach dem länderweisen
Aufkommen der veranlagten
Einkommenssteuer

- 6 -

Horizontaler Finanzausgleich: 2/5 nach einem Fixschlüssel
 (abgeleitet vom länderweisen
 Aufkommen an der ehemaligen
 Gewerbesteuer)

* Mineralölsteuer: BVA 1997: 33,5 Mrd. S

Vertikaler Finanzausgleich:

§
 91.291 Bund
 6.575 Länder
 2.134 Gemeinden

100.000 Gesamt

Horizontaler Finanzausgleich:

Länder und Gemeinden: 1/4 nach der Volkszahl
 3/4 nach einem Fixschlüssel
 gem. § 8/6 Z. 8 FAG 1997

* Kapitalertragssteuer auf Zinsen (KESt II):
 BVA 1997: 24 Mrd S

Vertikaler Finanzausgleich:

§
 53 Bund
 27 Länder
 20 Gemeinden

100 Gesamt

- 7 -

Horizontaler Finanzausgleich:

Länder:	18.900 % nach der Volkszahl
	8.100 % nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommenssteuer
	<hr/>
	27.000 % Länderanteil
Gemeinden:	nach dem abgestuften Bevölke- rungsschlüssel

d) Insgesamt sieht das FAG zahlreiche Verteilungsschlüssel vor, denen zwei Grundprinzipien zu Grunde liegen:

- * **Aufkommensprinzip (örtliche Aufkommen):** länderweise (gemeindeweise) Zahlungseingänge der betreffenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei den entsprechenden Finanzämtern (Gemeinden);
- * **Bedarfsprinzip:** länderweise unterschiedliche Ausprägungen unterschiedlicher Bedarfskomponenten sollen bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben angemessen berücksichtigt werden (wichtigste Bedarfskomponente: Volkszahl)

Das Bedarfsprinzip dominiert. Der Bedarf richtet sich im wesentlichen nach der Volkszahl (1990: 77 % der Länderertragsanteile verteilt nach Volkszahl).

Das Aufkommensprinzip steuerte dagegen im Jahre 1990 nur ca. 20 % der Länderertragsanteile. Der verbleibende Rest von 3 % wird nach sonstigen im FAG vorgesehen Verteilungskriterien aufgeteilt.

- 8 -

Die Gemeindeertragsanteile wurden 1990 länderweise wie folgt verteilt:

§
16,60 Volkszahl
53,40 abgestufte Volkszahl
29,10 örtliches Aufkommen
0,90 sonstige Kriterien
(Gebietsfläche, Bierverbrauch, Straßenlänge)

100,00 Gemeindeertragsanteile länderweise

Bedarfsprinzip zum Aufkommensprinzip bei:
Länderertragsanteilen 4 : 1,
Gemeindeertragsanteilen ca. 2,5 : 1.

Die für das Jahr 1990 dargestellten Verhältnisse sind auch für das FAG 1997 gültig (unveränderte Fortschreibung des FAG 1993).

e) Daneben ist im FAG geregelt:

- ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben (§ 14)
Landesabgaben: Feuerschutzsteuer, Fremdenverkehrsabgabe,
Anzeigenabgabe etc.
Gemeindeabgaben: Grundsteuer, Kommunalsteuer etc.
- EU-Beitragsleistung der Länder (§ 8/2 Z.1 lit.a) und
Gemeinden (§ 7/2 Z.1 lit.c)
- Abgestufter Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 8 FAG,
Verfassungsbestimmung)

Es wird auch "veredelte Volkszahl" genannt, ist aber - da er Großgemeinden begünstigend - nicht unbestritten. Er ist zum Teil Verteilungskriterium für die Gemeindeertragsanteile.

- 9 -

- Landesumlage (§ 3 Abs. 2 F-VG, § 4 FAG):

Sie ist Ersatz für ehemalige Landesabgaben, z.B. Grundsteuer, die Gemeindeabgaben geworden sind. Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden (derzeit 8,3 %) wird von einigen Ländern als Landesumlage einbehalten.

- Finanzkraft und Finanzbedarf von Gemeinden

Die Finanzkraft (§ 10 Abs. 4 FAG) wird ab 1995 aus der Grundsteuer und Teilen der Erträge aus der Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer ermittelt.

Der Finanzbedarf von Gemeinden (§ 10 Abs. 3 FAG) ergibt sich aus der Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres vervielfacht mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (§ 10 Abs. 4 FAG) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes.

- Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse (§§ 20 bis 22 FAG)

Beispiele:

- * Finanzzuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personenverkehrs
- * Landeskopfquotenausgleich für Länder, bei denen die Ertragsanteile pro Kopf der Bevölkerung hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleiben
- * Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt
- * Finanzzuweisung zur Finanzierung umweltschonender und energiesparender Maßnahmen
- * Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft
- * Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden/Gemeindekopfquotenausgleich

- 10 -

- * Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden/Gemeindekopffquotenausgleich
- * Zweckzuschuß an Länder und Gemeinden zur Theaterförderung
- * Zweckzuschuß an Länder und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes
- * Zweckzuschuß zur Erreichung und Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen
- * Zweckzuschuß zur Krankenanstaltenfinanzierung

4. "Grauer Finanzausgleich"

Das im Punkt 3 skizzierte System hat das Ziel, für Oberstaat und Gliedstaaten (und Gemeinden) bestmöglichen Ausgleich zwischen Bedarfsprinzip und Aufkommensprinzip innerhalb der FAG-Regelungen zu schaffen. FAG-Perioden dauerten 4 oder 5 Jahre. Die Finanzmittel, die dem Ober- und den Gliedstaaten (und Gemeinden) zufließen, waren etwa kalkulierbar.

Neben dem FAG wurden Sonderfinanzierungsströme (Transfers) eröffnet, das sind insbesondere gemeinsame (junktimierte) Förderungen und jene Bestimmungen, die außerhalb des Finanzausgleichs Regelungen über Kostentragungen und Mitfinanzierungen enthalten, insbesondere Fonds z.B.

- Katastrophenfonds

Zweck:

Finanzierung von vorbeugenden und beseitigenden Maßnahmen von Katastrophenschäden

Mittelaufbringung:

Vorwegabzug (1,428 %) bei der Einkommenssteuer

- 11 -

- Familienlastenausgleichsfonds

Wichtigste Aufgaben:

Gewährung von Familienbeihilfen
Beiträge zu Karenzurlaubsgeld
Finanzierung der Lehrlings- und Schülerfreifahrten sowie
Schulbücher

Mittelaufbringung:

Dienstgeberbeitrag (4,5 % d. Bruttoarbeitslöhne)
Vorwegabzug (19,34 %) bei der Einkommenssteuer,
fixe Abgeltungsbeträge vom Aufkommen an Einkommens- und
Lohnsteuer (dzt 9,5 Mrd S)
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Beiträge der Länder (dzt. 24 S/Jahr u. Einwohner ab 18 LJ)

Mittel: BVA 1997: 55,2 Mrd S

- Siedlungswasserwirtschaftsfonds

Zweck:

Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft

Mittelaufbringung:

Vorwegabzüge und Kostenbeiträge des Bundes, der Länder und
Gemeinden aus ihren Ertragsanteilen.

Mittel: 1997: 1,6 Mrd S
1998: 2,0 Mrd S
1999: 2,5 Mrd S
2000: 3,0 Mrd S

Anhang 8

PAKTUM über den Finanzausgleich 2005 bis 2008

Beispiel eines Paktums

Persönliche Unterlage

2. 11. 2004

— 1

Gesamtpaket Finanzausgleich 2005-2008, innerösterreichischer Stabilitätspakt (Gesundheitsreform (inkl. 15a-Vereinbarung Krankenanstalten))

1.) Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008

Der Bund erklärt sich bereit den Ländern 100 Mio. € p.a. für die kommende Finanzausgleichsperiode als zusätzliche Finanzmasse zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel unter den Bundesländern wird nach der Volkszahl vorgenommen.

Darüber hinaus stellt der Bund den Städten und Gemeinden 100 Mio. € p.a. zur Verfügung.

Diese Mittel dienen der Verbesserung der Finanzkraft der Städte und Gemeinden und werden wie folgt verteilt:

Strukturreform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (ABS): Anhebung des unteren Vervielfältigers von 1 1/3 auf 1 1/2 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (Einschleifregelung bleibt unberührt). Dies bewirkt eine Verschiebung der Finanzmasse von rd. 114 Mio. €. Im Gegenzug wird der Sockelbetrag abgeschafft – dies bedeutet eine Gegenfinanzierung von rd. 53 Mio. €. Der Verlust von 61 Mio. € wird durch die erwähnten zusätzlichen Bundesmittel ausgeglichen. Die verbleibenden 39 Mio. € werden zu gleichen Teilen zwischen Städten und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und über 10.000 Einwohnern geteilt. Das heißt jeweils 19,5 Mio. € werden den betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Innerösterreichischer Stabilitätspakt 2005-2008

• Ausgeglichener Haushalt über Konjunkturzyklus – Nulldefizit 2008

Bund, Länder und Gemeinden erreichen mit einem neuen Stabilitätspakt bis 2008 wieder ein gesamtwirtschaftliches Nulldefizit gem. ESVG95.

- Länder erreichen Überschüsse von mindestens 2005: 0,6% BIP
2006: 0,6% BIP
2007: 0,7% BIP
2008: 0,75% BIP

← 3 ✓

- Aufteilung der Aufgabenverantwortlichkeiten nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Lösung der Kostentragung.
 - Ermittlung konkreter Reformmaßnahmen (inklusive ausreichender Planungsdaten wie zB Einsparpotential und Meilensteine)
 - Einführung eines Maßnahmencontrollings und abschließender Evaluation der Projekte des öffentlichen Sektors
 - Redimensionierung des öffentlichen Sektors (Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung)
 - Standardisierung der Personaldaten (Herstellung der Vergleichbarkeit)
 - Zeitplan für die Umstellung von der bisherigen Volkszählung auf das ZMR.
 - Weltgehende Vereinheitlichung im Pensionsrecht der Gebietskörperschaften
- **Finanzausgleich – allgemein:**
 - Einheitlicher Schlüssel gem. Ergebnis Arbeitsgruppe,
 - Ertragsneutrale Umrechnung gem. Rechnungsabschluss 2004
 - Bund bringt ein: Versicherungs-, Tabaksteuer, Kapitalverkehrsteuern, Elektrizitäts-, Erdgas-, Kohle-, Normverbrauchs-, Konzessionsabgabe;
 - Ertragsneutrale Umstellung der Transfers (exklusive Wohnbauförderung und entsprechender Bedarfszuweisungen) und Vorwegabzüge auf neue Basis;
 - **Finanzausgleich - Länder:**
 - Wohnbauförderung:
 - Verstärkte Verwendung von WBF-Mitteln für Kyoto-Ziele, EU-taugliche Ausweisung; die bisherige WBF wird entsprechend ihrer Verwendung umbenannt in „Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur“.
 - Landesteher: System der Verhältniszahlen (Schüler-Lehrer Relation) bleibt wie bisher; Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Evaluierung nach zwei Jahren. 2005 und 2006 werden den Ländern

— 4 —

vom Bund je 12 Mio. € im Zusammenhang mit Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung wird nach der Volkszahl vorgenommen. Sollte die Evaluierung kein konsensuales Ergebnis bringen, werden seitens des Bundes in jedem Fall 12 Mio. € auch für die Jahre 2007 und 2008 zur Abdeckung beider Problembereiche zur Verfügung gestellt

• **Finanzausgleich – Gemeinden**

- **Steuerwünsche der Gemeinden:**
Parkometergebühren werden ins freie Beschlussrecht der Gemeinden überstellt. Weitere Themen wie Lenkungsabgaben auf Handymasten werden in einer Arbeitsgruppe besprochen.
- Ertragsneutrale Umbenennung der Bedarfszuweisungsmittel gem. § 12 FAG in „Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“

2.) Gesundheitsreform

Punktation betreffend das Gesundheitswesen

Die Verhandlungspartner kommen überein noch in der laufenden Woche eine Punktation betreffend Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen zu vereinbaren. Die entsprechende Planung zur Detailumsetzung wird bis 15.12.04 vorgelegt. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist, ein gleichwertiges Paket an Ausgabenreduktionen und zusätzlichen Einnahmen zu definieren. Gleichzeitig mit dem Gesamtpaket FAG/Stabilitätspakt wird die 15a-Vereinbarung „Krankenanstalten“ abgeschlossen.

(Der Vorschlag zur Punktation Gesundheitswesen des BMGF ist diesem Papier unpräjudiziell beigelegt)

Die 15a Vereinbarung „Krankenanstaltentarife Häftlinge“ wird verlängert.

Vereinbarung zur Sanierung der Krankenanstalten und Sozialversicherung

Die Länder, Städte und Gemeinden schlagen folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung des Spitalskostenbeitrages gem. § 27a KAG von dzt. 8 € auf 10 €. Bringt rd. 15 Mio. €

- 5 -
- KV Beitragserhöhung um 0,1% (Jeweils 0,05% Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
Bringt rd. 120 Mio. €

Der Bund schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung der HB-Grundlage in der KV um 90 € analog zur PV von 3.450 € auf 3.540 €

Bringt rd. 30 Mio. €

- Absenkung der Rezeptgebühr von 4,35 € auf 4 € für Generika und Erhöhung auf 5 € für andere Medikamente.

Bringt rd. 50 Mio. €

- Erhöhung der Tabaksteuer um 18 Cent pro Packung

Bringt rd. 90 Mio. €. Wird nach Maßgabe der tatsächlichen Mehreinnahmen verteilt.

Diese Maßnahmen sollen ab dem 1.1.2005 in Summe rd. 305 Mio. € an zusätzlichen Einnahmen erbringen und werden im Verhältnis 1:1 auf Krankenanstalten und Sozialversicherungen aufgeteilt.

Darüber hinaus stehen ab dem Jahr 2005 zusätzlich rd. 125 Mio. € aus der Erhöhung des KV Beitrages der Pensionisten (0,5%) zur Verfügung. Diese werden wie bisher üblich verteilt.

Der einnahmenseitige Teil des Gesundheitspakets gilt unter der Voraussetzung als vereinbart, dass alle drei im Verhandlungsteam vertretenen Parteien diese Maßnahmen mit einer gemeinsamen Initiative im Bundesrat beantragen. Sollte es keine Trägerschaft durch diese drei Parteien geben, kommt dieses Paket nicht zustande.

Anhang 9

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)

E v 7.6.1932, B6/32

Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Wertzuwachsabgabe Wien, LGBl. Nr. 48/1928 (im besonderen keine Gleichartigkeit mit Bundesabgaben).

Daß in einem Bundesstaate, wie es Österreich ist, wo die Länder eigene Steuerhoheit besitzen, in den verschiedenen Ländern verschiedene Steuern eingehoben werden können, ist in der Natur und dem Wesen eines Bundesstaates begründet. Eine Verletzung der Vorschrift des {Finanz-Verfassungsgesetz 1948 § 7, § 7 Abs. 4 F-VG}, BGBl. Nr. 61/1931, liegt daher nicht vor.

E v 19.12.1962, A6/61

Der VfGH ist zuständig, über eine Klage, womit eine Geldleistung nach dem Finanzausgleich gefordert wird, zu entscheiden.

Aus der in den §§ 1 der Finanzausgleichsgesetze 1950 und 1953 enthaltenen Ausnahme für das Gebiet der Bundesstraßenverwaltung und für solche Aufwandskategorien, die an sich unter den Begriff des Personalaufwandes und Sachaufwandes fallen, ist der Schluß zu ziehen, daß der übrige Personalaufwand und Sachaufwand auf dem Gebiete der Bundesstraßenverwaltung, somit der hier allein in Betracht kommende Aufwand für Dienstbezüge pragmatisch Bediensteter, von den Ländern zu tragen ist. Die Bestimmung über die Ausnahme in dem § 1 lit. c dritter Satz der FAG wäre tatsächlich sinnlos, wenn die Kosten der Bundesstraßenverwaltung, die von den Ländern besorgt wird, überhaupt nicht unter die §§ 1 erster Satz und deren lit. a fielen.

Die Aufhebung des § 28 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes durch das Erk. Slg. 4329/1962 wirkt auf den Anlaßfall zurück und hat zur Folge, daß die §§ 1 der FAG 1950 und 1953 keine Regelung für die Kostentragung auf dem Gebiete der privatwirtschaftlichen Bundesstraßenverwaltung enthalten. Nach der Aufhebung des § 28 Abs. 2 des BStG wird die Ausnahmebestimmung der §§ 1 lit. c dritter Satz der FAG 1950 und 1953 inhaltsleer. Es bleibt somit bei dem Grundsatz des {Finanz-Verfassungsgesetz 1948 § 2, § 2 F-VG}, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

E v 10.12.1965, V12/65

Dem Antrag auf Aufhebung der im Abschnitt V (Leichenwesen und Bestattungswesen, Heilanstalten und Pflegeanstalten) enthaltenen Bestimmung des Punktes 26 lit. b des einen Bestandteil der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 1958, LGBl. Nr. 470 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1959), bildenden Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung wird keine Folge gegeben.

Die Regelung der Verwaltungsabgaben gehört nicht zur Materie „Verwaltungsverfahren“. Die Verwaltungsabgaben sind Abgaben i. S. der Finanzverfassung. Da die Landesgesetzgebung nach dem F-VG 1948 zuständig ist, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist, ist die Landesgesetzgebung zuständig, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Seit dem FAG 1959, BGBl. Nr. 97, werden unter Z 17 des § 9 Abs. 1 als ausschließliche Landesabgaben, Gemeindeabgaben die Landes- Verwaltungsabgaben und Gemeinde-Verwaltungsabgaben ausdrücklich genannt.

Seit § 78 AVG 1950 seines Verfassungsranges entkleidet wurde, sind somit für die Zuständigkeit zur Regelung der Verwaltungsabgaben ausschließlich die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. Dies bedeutet, daß § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG 1950 bei verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs. 3 AVG 1950 nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt. Der Umstand, daß im § 1 des NÖ Landes-Verwaltungsabgabengesetzes vom 30. Oktober 1958, LGBl. Nr. 469, der § 78 AVG 1950 zitiert wird, ist ohne Bedeutung und bewirkt keine

Verfassungswidrigkeit dieses Landesgesetzes, weil die irrige Auffassung des Landesgesetzgebers, die Formulierung des § 78 übernehmen zu müssen, nicht den Inhalt der Regelung berührt.

Nach § 1 des NÖ Landes-VerwaltungsabgabenG können Verwaltungsabgaben nur Parteien auferlegt werden. Das sind gemäß § 8 AVG 1950 Personen, die am Verwaltungsverfahren vermöge eines Rechtsanspruches oder vermöge eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. In den Fällen, in denen bei der Totenbeschau überhaupt eine Parteistellung gegeben ist, ist die Durchführung der Totenbeschau in der Regel zwar auch im öffentlichen Interesse, aber doch wesentlich im Privatinteresse gelegen.

E v 11.3.1967, A8/66

Begehren des Landes Wien auf Zahlung der Kosten von Röntgenschirmbildgeräten durch den Bund (§ 1 Abs. 1 lit. c FAG 1959).

Die gegen den Bund gerichtete Klage eines Bundeslandes auf Leistung der Kosten für ein Röntgenschirmbildgerät, das der Landeshauptmann in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung angekauft hat, ist zulässig.

Bei dem Klagebegehren handelt es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch, weil er auf den Ersatz eines Aufwandes gerichtet ist, der dem klagenden Bundesland erwachsen ist. Dieser Anspruch ist nicht im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, weil weder ein Gesetz die ordentlichen Gerichte ausdrücklich zur Entscheidung darüber beruft, noch sich deren Zuständigkeit aus {Jurisdiktionsnorm § 1, § 1 JN} herleiten läßt. Denn es handelt sich um einen Streit zwischen Gebietskörperschaften über die endgültige Tragung von Kosten, die der klagenden Partei im Rahmen ihres öffentlichrechtlichen Wirkungsbereiches entstanden sind. Streitigkeiten solcher Art sind nach den Regeln des Finanzverfassungsrechtes zu entscheiden. Die in Betracht kommenden Normen enthalten auch keine Bestimmungen darüber, daß über den Anspruch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde abzusprechen ist.

Der Ausdruck „Zweckaufwand“ ist dem Gesetz fremd. Im § 1 Abs. 1 lit. c FAG 1959 heißt es nicht nur, daß die Länder den Sachaufwand zu tragen haben, sondern es ist auch ausdrücklich angeführt, daß unter Sachaufwand der „gesamte Amtssachaufwand“ zu verstehen ist. Vom Bund zu tragen ist daher lediglich jener Aufwand, der außerhalb des Personalaufwandes und gesamten Amtssachaufwandes liegt. Dieser Aufwand wird durch den Ausdruck „Zweckaufwand“ nicht eindeutig umschrieben.

Die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose stellen eines von mehreren Aufgabengebieten dar, die kraft Gesetzes den Gesundheitsämtern zugewiesen sind. Die Gesundheitsämter müssen ebenso wie für andere Aufgabengebiete auch für dieses Aufgabengebiet entsprechend eingerichtet sein. Der hierfür erforderliche Sachaufwand fällt somit unter den Begriff „gesamter Amtssachaufwand“, der gemäß § 1 Abs. 1 lit. c FAG 1959 von den Ländern zu tragen ist.

Den Gesundheitsämtern sind kraft Gesetzes unter anderem folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z. I lit. f des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 531 (in Österreich einschließlich der drei Durchführungsverordnungen eingeführt durch § 1 Abs. 1 der Einführungs-Verordnung vom 29. November 1938, DRGBl. I S. 1680), die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Fürsorge für Tuberkulose.

2. Gemäß § 4 Abs. 8 der 1. Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935, DRGBl. I S. 177, beschränken sich die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose auf Maßnahmen zur Ermittlung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist, und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind [...].

3. Gemäß § 16 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung muß das Gesundheitsamt über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen.

4. Gemäß § 7 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1935, DRGBl. I S. 215, hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden können. Nach Abs. 2 sollen größere Ämter für ihre Untersuchungen nach Möglichkeit ... eine eigene Röntgenuntersuchungsstelle bereitstellen.

5. Gemäß § 61 der 3. Durchführungsverordnung vom 30. März 1935, RMinBl. S. 327, hat das Gesundheitsamt die Bekämpfung der Tuberkulose durchzuführen und muß hiezu die zur Feststellung der Krankheit und des Umfanges der Ansteckungsgefahr erforderlichen Ermittlungen vornehmen. (Diese Bestimmung unterscheidet zwischen Tuberkulosebekämpfung und Tuberkulosefürsorge entsprechend der Unterscheidung, die § 3 des Gesetzes trifft. Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Band IV, d 8, Anm. 5 zu § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, bemerkt hiezu: Die Gesundheitsämter treffen nur die ärztlichen Feststellungen; die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge sind Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände.) Alle zitierten Bestimmungen stehen weiter in Geltung, die Verordnungsbestimmungen auf der Stufe eines Gesetzes (siehe die im Erk. Slg. 2784/1955 gegebene Begründung, die auch für die hier in Frage kommenden Bestimmungen der 1. und 2. Durchführungsverordnung zutrifft).

Aus dieser Darstellung der Rechtslage ergibt sich, daß u. a. folgende Aufgaben kraft Gesetzes von den Gesundheitsämtern durchzuführen sind: a) Reihenuntersuchungen von Personengruppen auf das Freisein von Lungentuberkulose; b) Kontrolle aller gefährdeten Personen; c) regelmäßige Überwachung von Personen mit tuberkulösen Veränderungen in der Lunge; d) Röntgenuntersuchungen für die Ausarbeitung von Anträgen für Tuberkulosehilfeempfänger.

Bei allen aufgezählten Maßnahmen handelt es sich um Angelegenheiten der Volksgesundheit, d. i. die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung. Diese Maßnahmen fallen ausschließlich unter den Kompetenz-

tatbestand des Gesundheitswesens i. S. des {Bundes-Verfassungsgesetz Art 10, Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG}. Dies trifft auch für die Tuberkulosefürsorge (Tuberkulosehilfe) zu.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose fallen wegen ihres überörtlichen Charakters nicht unter die gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 7 angeführten An gelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, die der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen sind.

E v 10.12.1968, KII-68

Gesetze, die ausschließlich eine „Geldbeschaffung für eine Gebietskörperschaft in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung“ regeln, sind Abgabengesetze im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, sie fallen unter den Begriff „Abgabenwesen“ i. S. des {Bundes-Verfassungsgesetz Art 13, Art. 13 B-VG}.

Nach dem F-VG 1948 und nach den auf seiner Grundlage erlassenen, derzeit geltenden Bundesgesetzen fallen Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstraßen sind, be steuern, in die Zuständigkeit der Länder.

Gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG stellt der VfGH fest, „ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 10 bis 15 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt“. Auch Art. 13 B-VG soll demnach diesem klaren Wortlaut gemäß zur Kompetenzfeststellung herangezogen werden. Daran ändert der Umstand nichts, daß nach diesem Artikel die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabenwesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt werden. Der Befehl des {Bundes-Verfassungsgesetz Art 138, Art. 138 Abs. 2 B-VG} besagt danach für den Bereich des Art. 13, daß die Kompetenzfeststellung an Hand der durch das F-VG oder auf Grund des F-VG geschaffenen Maßstäbe zu treffen ist.

Sowohl Art. 13 als auch {Bundes-Verfassungsgesetz Art 138, Art. 138 Abs. 2 B-VG} haben durch die B- VGNov. 1925 den jetzt geltenden Wortlaut erhalten.

Außerdem hat der Nationalrat am 30. Juli 1925 nicht nur die B- VGNov. sondern auch die Dritte Finanz-Verfassungsnovelle (die dann im BGBl. Nr. 270/1925 kundgemacht worden ist) beschlossen; diese Novelle betraf das F-VG BGBl. Nr. 124/1922, das schon damals hinsichtlich des Systems der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge denselben im Abgabenteilungsgesetz verwirklichten Grundgedanken zum Ausdruck brachte, der auch jetzt im F-VG 1948 enthalten und im Finanzausgleichsgesetz verwirklicht ist. Durch diese historischen Zusammenhänge wird unterstrichen, daß der Verfassungsgesetzgeber dem VfGH auch die Zuständigkeit einräumen wollte, festzustellen, ob ein Akt der

Gesetzgebung oder Vollziehung nach den Bestimmungen des F-VG auf das im {Bundes-Verfassungsgesetz Art 13, Art. 13 B-VG} verwiesen wird, in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Im Kompetenzfeststellungsverfahren ist nicht zu prüfen, ob ein Gesetz, das gleich dem im Entwurf vorgelegten ist, im übrigen, soweit es also nicht um die Frage der Kompetenz geht, der Verfassung entspricht.

{Finanz-Verfassungsgesetz 1948 § 3, § 3 F-VG 1948} bestimmt, daß die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge regelt. Es ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten, Abgaben ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Eine solche Regelung hat der Bund bisher in allen Finanzausgleichsgesetzen getroffen; derzeit befindet sich diese Regelung im § 14 Abs. 1 FAG 1967. Doch ist - es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung von Abgaben - dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Landesgesetzgebung auch andere Abgaben einführt. Dies entspricht dem § 8 F-VG 1948, aus dem sich ergibt, daß die Landesgesetzgebung auf alle Besteuerungsgegenstände greifen kann, soweit sie nicht in Widerspruch zu Bundesgesetzen gerät, wobei insbesondere die Verbote des § 8 Abs. 3 und 4 F-VG 1948 zu beachten sind. Aus dem System der Finanzverfassung ergibt sich also, daß den Ländern das Abgabengesetzgebungsrecht zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Diese Kompetenz der Länder schließt demnach das Recht ein, neue Abgaben zu finden.

Der Kreis der ausschließlichen Landesabgaben (Gemeindeabgaben) ist in diesem Rahmen beliebig erweiterungsfähig.

K im BGBl.76/1969 vom 28.2.1969

Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Besteuerung des Haltens oder Parkens von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstraßen sind.

E v 30.11.1981, A7/80

Klage einer Gemeinde gegen ein Bundesland wegen Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben; aktive und passive Klagslegitimation gegeben; Finanzausgleichsgesetz 1973; Entstehung und Entwicklung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels; keine Bedenken, daß die Normierung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels an sich gegen das Gleichheitsgebot verstößt; keine Bedenken gegen § 8 Abs. 3 FAG 1973.

E v 12.10.1984, A4/81

B-VG Art137; Zulässigkeit einer Klage einer Gemeinde gegen den Bund wegen Ansprüchen aus Besorgung der Schulerhaltung gemäß Art 14 Abs 6 B-VG iVm. § 2 F-VG;

4. SchOG-Nov., BGBl. 234/1971; kein Anspruch auf Kostenersatz gegen den Bund nach Durchführung eines Schulversuchs ohne Abschluß einer Vereinbarung gemäß ArtII §§ 12 und 13.

E v 10.10.1986, A9/83

Art137 B-VG; Klage einer Stadtgemeinde gegen den Bund wegen Gewährung von Bedarfszuweisungen; Zuständigkeit des VfGH; Zulässigkeit der ein Feststellungsbegehren enthaltenden Klage auch unter dem Aspekt des § 38 VerfGG 1953; keine gesetzliche Grundlage, auch nicht in § 2 BedarfszuweisungsG, für einen Rechtsanspruch einer Gemeinde auf Gewährung einer Bedarfszuweisung - Abweisung der Klage.

E v 9.12.1986, B561/86

Bgld. KanalabgabeG; BeitragsV der Marktgemeinde Hornstein vom 28. Juni 1985; keine Gleichheitsbedenken gegen die Regelung des Nachtragsbeitrages im KanalabgabenG, kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip, keine unzulässige Doppelbesteuerung; zum Begriff der Interessentenbeiträge iS des §14 Abs1 Z14 FAG 1985; Ausschreibung von Benützungsgebühren auch für Einrichtungen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zulässig; keine Bedenken gegen die BeitragsV - kein Widerspruch zu §15 Abs4 Bgld. KanalabgabenG, kein gesetzwidriges Vorgehen bei Erlassen der Verordnung; keine denkunmögliche oder willkürliche Vorschreibung eines vorläufigen Nachtragsbeitrages nach §§2 und 9 Bgld. KanalabgabenG iVm. der BeitragsV.

E v 17.6.1987, G22/87

Nicht die Beschwerde nach Art 144 B-VG, sondern der Individualantrag nach Art 139, 140 B-VG ist der subsidiäre Rechtsbehelf; Bestellung provisorischer Gemeindeorgane für die neu geschaffene Gemeinde - implizite Feststellung, daß ua. der Bf. seine Funktion als Mitglied des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde verloren hat; normative Wirkung dieser Feststellung auch dann, wenn der Funktionsverlust bereits ex lege eingetreten ist; Zulässigkeit des Anlaßbeschwerdeverfahrens Nö. KommunalstrukturverbesserungsG 1971; Vereinigung der Gemeinden Stössing und Kasten war gleichheitswidrig; Vorhersehbarkeit der Unzweckmäßigkeit im Jahre 1971 aus geographischen Gründen; keine (besondere) Notwendigkeit, die - über ausreichende Infrastruktur verfügende -

Gemeinde Stössing aufzulösen; keine Rechtfertigung für eine Gemeindevereinigung allein aus finanzausgleichrechtlichen Gründen; Feststellung, daß § 3 Abs 16 Z 3 gleichheitswidrig war.

E v 11.12.1987, G102/87; G216/87; G217/87; G218/87; G219/87; G220/87

Grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß eine Regelung der Beiträge zur Deckung des Betriebsabganges öffentlicher Krankenanstalten an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden anknüpft; Finanzkraft nach § 10 Abs 4 FAG 1973 ist jedenfalls ein Indikator für die finanzielle Leistungskraft der Gemeinden; keine Unsachlichkeit der Regelung des § 49 Abs 3, der an § 10 Abs 4 FAG 1973 anknüpft - Feststellung, daß die Regelung nicht verfassungswidrig war.

E v 16.3.1988, A24/87

Klage gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Finanzausgleich; Ansprüche auf Ersatz von besonderen für Polizeiverwaltungsaufgaben erwachsenen Aufwendungen wurzeln im öffentlichen Recht - unabhängig vom geltend gemachten Rechtsgrund analog anwendbarer bürgerlichrechtlicher Vorschriften; keine res iudicata - Zulässigkeit der Klage Abschließende Regelung der Lastenverteilung zwischen Gebietskörperschaften; von § 2 abweichende Regelung muß explizit erfolgen - keine planwidrige Gesetzeslücke; keine analoge Anwendung des ABGB; § 4 hat nur Gesetzgeber als Adressat Verfassungskonforme Auslegung des § 20 Abs 4 iVm. Art III Abs 1 der Novelle 1986; Kostenersatzansprüche der Stadtgemeinde Krems für die Besorgung von Polizeiverwaltungsaufgaben können erst ab Inkrafttreten der Novelle geltend gemacht werden, stehen aber auch für frühere vom F-VG 1948 beherrschte Zeiträume zu; keine Verjährung des Anspruchs im vorliegenden Fall.

E v 6.3.1991, A2088/90

Abweisung der Klage des Landes Kärnten gegen den Bund auf (Einzel-)Abgeltung der Projektierungskosten für im Rahmen der Auftragsverwaltung den Ländern übertragene, jedoch nicht fertiggestellte Bundeshochbauvorhaben; keine Bedenken gegen § 1 Abs 3 FAG 1967, FAG 1973 und FAG 1979; keine Gesetzeskraft bzw. Klagsanspruchsgrundlage der den Finanzausgleichsgesetzen vorausgegangen „Pakte“.

E v 26.6.1991, A39/85

Teilweise Stattgebung einer Klage der Stadt Wien gegen den Bund auf Ersatz des tatsächlichen „klinischen Mehraufwandes“ im AKH für die Jahre 1982, 1983 und 1984; Ermittlung des klinischen Mehraufwandes durch einen Vergleich der Kosten des AKH mit anderen Wiener Spitälern; Festsetzung eines nicht durch Lehre und Forschung verursachten Anteils an den Mehrkosten durch den Verfas-

sungsgerichtshof nach dessen freier Überzeugung; Abweisung der Widerklage des Bundes als unbegründet.

(Anm.: Der „Klinische Mehraufwand“ besteht aus jenen Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten draus ergeben, dass die Krankenanstalten zugleich der Lehre und Forschung an Medizinischen Fakultäten dienen).

E v 11.10.1991, A501/90; A502/90; A503/90; A504/90; A505/90; A506/90; A507/90; A508/90; A509/90; A510/90; A511/90 ua

Zurückweisung von Wiederaufnahmsklagen burgenländischer Gemeinden im Vorprüfungsverfahren mangels Vorliegen gesetzlicher Anfechtungsgründe; aktive Klagslegitimation für eine Wiederaufnahmsklage auch der Nachfolgegemeinden; keine Täuschung durch das Nichtzustandekommen der von den die Klagen aufgrund politischer Erwägungen zurückziehenden Gemeinden erhofften Finanzausgleichsnovelle; keine neuen Tatsachen bei erst nach dem Einstellungsbeschluss des VfGH eingetretenen Fakten.

E v 2.10.1991, G39/90

Keine Gleichheitswidrigkeit der aufgrund der „Volkszähl“ und des Bevölkerungszuwachses erfolgten Verteilung von Wohnbauförderungsmitteln des Bundes an die Länder; Interpretation des -finanzausgleichsrechtlichen - Wohnbauförderungs-ZweckzuschußG im Rahmen der finanzausgleichsrechtlichen Gesamtordnung; sachgerechte Anknüpfung an den „abgestuften Bevölkerungsschlüssel“; keine Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung von Bewohnern einer Zweitwohnung; keine willkürliche Ignorierung der Interessenlage eines Finanzausgleichspartners aufgrund der vorangegangenen Verhandlungen; Aufteilung der Zuschüsse nach dem Steueraufkommen im Hinblick auf die vorangegangene Paktierung während der Laufzeit unbedenklich.

E v 27.2.1992, A7/90; A640/90; A641/90; A1163/90; A2158/90

Abweisung der Klagen von Gebietskörperschaften wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus den Finanzausgleichsgesetzen 1985 und 1989; Änderung der Rechtslage nach Aufhebung der Regelung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im FAG 1989 durch den Verfassungsgerichtshof durch Entfall der Ansprüche aufgrund Einführung einer Pauschalabgeltung für die Wr Randgemeinden.

E v 15.12.1992, V93/91; V94/91

Aufhebung von Bestimmungen der KanalabgabenO der Stadtgemeinde Gleisdorf betreffend einheitliche Festlegung der Kanalbenützungsg Gebühr für die an die Kanalanlage des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken angeschlossenen

Liegenschaften wegen Verstoß gegen den Gleichheitssatz mangels Bedachtnahme auf eine zwischen dem Abwasserverband und einem Benutzer der Kanalisationsanlage geschlossene privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragung

E v 16.3.1994, A5/93; A7/93; A14/93; A15/93

Stattgabe von Klagen des Landes Oberösterreich gegen den Bund für im Rahmen der Auftragsverwaltung erfüllte Aufgaben im Zusammenhang mit Schulbauten im Bundeshochbau; kein Ausschluß der grundsätzlichen Leistungspflicht des Bundes zur Pauschalabgeltung durch die Vorfinanzierung der Baukosten durch die ASFINAG; verfassungskonforme Auslegung des FAG geboten; Zinsenzuspruch.

E v 9.3.1995, KII-1/94

Feststellung der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Ermittlung der Höhe des vom Bund den Ländern zu ersetzenden „klinischen Mehraufwandes“ gemäß dem F-VG 1948 als finanzausgleichsrechtliche Regelung.

E v 9.3.1995, G188/94

Abweisung eines Antrags der Wiener Landesregierung auf Aufhebung der eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung enthaltenden Bestimmung des KAG betreffend Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand“ angesichts der im Erkenntnis KII-1/94 festgestellten Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieser finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen.

Kundmachung im BGBl. 290/1995 vom 28.4.1994

Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung, wie die Höhe des vom Bund den Ländern und Gemeinden zu ersetzenden „Klinischen Mehraufwandes“ zu ermitteln ist.

E v 16.6.1995, B897/94

Keine Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes durch Vorschreibung von Lustbarkeitsabgabe für das Vermieten von Videofilmen gemäß dem Wr VergnügungssteuerG 1987; finanzausgleichsrechtliche Wertung der Videoabgabe als Lustbarkeitsabgabe; keine Einschränkung des einheitlichen Begriffes der Lustbarkeitsabgabe auf „veranstaltete“ Vergnügungen durch den Finanzausgleichsgesetzgeber.

E v 5.3.1998, A25/96

Feststellung des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruchs eines Bundeslandes auf Ersatz von Aufwendungen in einem Wasserrechtsverfahren gegen den Bund mit Zwischenerkenntnis; Einstufung als Zweckaufwand; keine Erbringung der durchgeführten Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers im Rahmen der allgemeinen Aufgaben des Landes.

E v 28.9.2000, A10/00 - A13/00

Abweisung einer gegen das Land Kärnten gerichteten Klage zweier Gemeinden auf Zuweisung von Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1998; passive Klagslegitimation des Landes gegeben; keine Bedenken gegen die Verteilung der Gemeindertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

E v 13.12.2000, A12/00 - A30/00

Kein Kostenanspruch an die beklagte Partei und an die Beteiligten nach Zurückziehung einer Klage eines Bundeslandes gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Finanzausgleich.

E v 10.10.2001, B260/01

Keine Verfassungswidrigkeit der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung zur Ausschreibung von Gebühren durch die Gemeinde bis zum doppelten Jahreserfordernis; Äquivalenzprinzip verfassungsrechtlich nicht geboten; keine Gesetzswidrigkeit der Festlegung von auf den Einheitssatz gestützten Kanalbenutzungsgebühren in der Kanalabgabenordnung einer Gemeinde; keine willkürliche Vorschreibung dieser Gebühren.

E v 1.3.2002, A6/01

Abweisung der Klage einer Gemeinde gegen den Bund wegen Entfalls von Einnahmen aus der gemeindeeigenen Getränkesteuer infolge Änderung des FAG 1997 nach Aufhebung der Getränkesteuer als gemeinschaftsrechtswidrig durch ein Urteil des EuGH; kein Anspruch der klagenden Partei auf Ausgleichszahlungen oder Schadenersatz; Österreichischer Stabilitätspakt nur für Zurechnung von Defizitquoten und allfälligen Sanktionslasten maßgeblich; kein Widerspruch der „Getränkesteuer-Ersatzlösung“ gegen das F-VG 1948; geeigneter und nach sachlichen Gesichtspunkten gestalteter Ausgleich für die entfallene Getränkesteuer.

E v 26.6.2002, G294/01 ua

Zurückweisung eines Antrages einer Gemeinde auf Aufhebung finanzausgleichsrechtlicher Regelungen im Bereich des Pflichtschulwesens betreffend Kostentragung und Schulerhaltungsbeiträge wegen Möglichkeit der Klagseinbringung nach Art137 B-VG.

E v 1.10.2003, A4/02

Feststellung des Bestehens des Klagsanspruches zweier Bundesländer (Wien und Kärnten) gegen den Bund auf Ersatz der Kosten für im Zuge bestimmter Strafverfahren durchgeführte Lebensmitteluntersuchungen dem Grunde nach zu Recht durch Zwischenerkenntnis; keine von der Grundregel der Finanzverfassung abweichende Kostentragungsregel; Vorliegen eines konkreten Sachaufwandes.

E v 26.2.2004, A1/03

Stattgabe einer Klage des Landes Steiermark gegen den Bund auf Erstattung der dem Land erwachsenen Kosten für die von Organen der Bundesgendarmerie benötigten Organmandatsblöcke; eigene Kostentragungsregel der StVO 1960 für Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung; Zuspruch von Verzugszinsen.

E v 1.10.2005, A31/04

Abweisung einer Klage der Stadt Linz gegen das Land Oberösterreich betreffend die Landesumlage; keine Verletzung des finanzverfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes durch die Festlegung der Landesumlage aufgrund der durch Heranziehung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer ermittelten Finanzkraft der Gemeinden im jeweiligen Vorjahr.

E v 5.10.2006, A23/05

Abweisung einer Klage der Stadt Linz gegen den Bund auf Ersatz der Produktions- und Versandkosten für zentral produzierte Passrohlinge und Personal- ausweise; im Gebührengesetz vorgesehene Pauschalabgeltung des Aufwandes für Reisedokumente finanzausgleichsrechtliche Regelung; Herstellungskosten durch die Pauschalabgeltung in vollem Umfang abgegolten.

E v 7.3.2007, A4/02

Zulässigkeit der Änderung bzw Erweiterung des Klagebegehrens der Bundesländer Wien und Kärnten auf Ersatz der Kosten für Lebensmitteluntersuchungen ohne Gerichtsauftrag; kein Einwand des beklagten Bundes; Feststellung des Bestehens dieses Klagsanspruches - im Umfang des Anspruches des Bundes auf Ersatz der Untersuchungsgebühren gegen die zum Kostenersatz nach der StPO ver-

pflichtete Partei - dem Grund nach zu Recht durch neuerliches Zwischenerkenntnis; spezielle von der grundsätzlichen Pflicht der Länder zur Tragung des Personal- und Amtssachaufwandes in mittelbarer Bundesverwaltung abweichende Kostentragsregel im Lebensmittelgesetz; Abweisung der Klage auf Ersatz des konkreten Sachaufwandes für das Tätigwerden der Lebensmitteluntersuchungsanstalten im Fall gerichtlicher Aufträge mangels Darlegung (der Höhe) des durch die Erfüllung konkreter Untersuchungsaufträge ausgelösten Aufwands nach früherem Zwischenerkenntnis.

E v 28.2.2008, A8/07

Abweisung der Klage einer Stadtgemeinde als Straßenerhalterin gegen den Bund auf Zahlung eingehobener Strafgelder für Verwaltungsübertretungen auf aufgelassenen Bundesstraßen; keine Bedenken gegen die in der StVO 1960 für „veränderte“ Bundesstraßen normierte Ausnahme von der Regelung über die Abführung der Strafgelder an den Straßenerhalter angesichts eines gesetzlich fixierten Zweckzuschusses für die Länder; finanzielle Begleitmaßnahmen im Fall einer „Kommunalisierung“ der Straße zwischen Land und Gemeinde zu vereinbaren.

E v 20.6.2009, V 11/09

Verstoß der die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe festsetzenden Bestimmung der Verordnung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gegen das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz; Wahl des höchsten Abgabensatzes gesetzwidrig mangels Berücksichtigung der Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze unter Bedachtnahme auf Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben sowie des Verkehrswertes der Zweitwohnsitze.

E v 26.2.2011, A13/09

Feststellung des Bestehens des Klagsanspruches des Landes Tirol gegen den Bund auf Ersatz des klinischen Mehraufwandes des Landeskrankenhauses Innsbruck dem Grunde nach zu Recht durch Zwischenerkenntnis; finanzausgleichsrechtliche Vereinbarungen zwischen Bund und Land Tirol aufgrund der Neuregelungen des Universitätsgesetzes 2002 nicht obsolet geworden.

E v 3.10.2013, A11/2012

Abweisung einer Klage des Landes Salzburg gegen den Bund auf Ersatz von Besoldungskosten für Landeslehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2010/2011; Beilage zum Finanzausgleichspaktum 2008 keine Anspruchsgrundlage für den Ersatz der aus der Senkung der Klassenschüler-

höchstzahlen resultierenden Kosten; kein rechtsverbindlicher Charakter von Rundschreiben über die Planstellenberechnung nach einer Bund-Länder-Vereinbarung; Genehmigungskriterien in den Stellenplanrichtlinien nicht unsachlich.

E v 11.3.2014, G89/2014

Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des Nö KAG betreffend die Verpflichtung der Standortgemeinden von Landeskrankenanstalten zur Leistung eines Standortbeitrags wegen unsachlicher Benachteiligung der Stadt St. Pölten; „Abschöpfung eines Standortvorteils“ im Hinblick auf die finanzausgleichsrechtlichen Grundsätze des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sachlich nicht gerechtfertigt; Benachteiligung St. Pöltens auch wegen mangelnder Validität der Bevölkerungsdaten bei Gesetzwerdung und Nichtberücksichtigung einer Verminderung des „Standortvorteils“.

E v 26.9.2014, B1504/2013 ua

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte durch Vorschreibung von Schulerhaltsbeiträgen; Kostentragungsregel des Stmk PflichtschulerhaltungsG 2004 betreffend den Aufteilungsschlüssel für Schulerhaltsbeiträge auf die zum Schulsprengel gehörten Gemeinden sachlich und nicht exzessiv.

E vom 10.12.2015, A4/2014

Feststellung des Bestehens des Klagsanspruches des Bundes gegen das Land Burgenland auf Ersatz der Kosten für den Vollzug der Schubhaft außerhalb des Burgenlandes dem Grunde nach zu Recht durch Zwischenerkenntnis; Kosten von der mit dem Burgenland getroffenen Verwaltungsvereinbarung für die Errichtung von Schubhafträumen in einem bestimmten Gebäude nicht erfasst; keine Verjährung.

E v 9.10.2018, A1/2017

Abweisung einer Klage des Fonds Soziales Wien gegen den Bund auf Kostenersatz für die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach der Grundversorgungsvereinbarung; Zulässigkeit vom F-VG abweichender Kostentragungsregeln in Art15a-B-VG-Vereinbarungen; Geltendmachung abweichender Kostentragungsregeln nur durch die Parteien der Art15a-B-VG-Vereinbarung, nicht durch Dritte.

E v 26.11.2018, V 113/2017:

Keine Überschreitung der finanzverfassungs- und ausgleichsrechtlichen Ermächtigung des Ordnungsgebers durch Einhebung einer Erneuerungsgebühr

bei Verlängerung eines „auf Friedhofsdauer“ eingeräumten Grabbenützungsrrechtes; hinlängliche Berücksichtigung der bereits geleisteten Gebühr durch Festlegung der Erneuerungsgebühr mit 10% der zehnjährigen Benützungsggebühr.

E v 3.12.2019, A6/2019

Wasserrecht, Finanzausgleich, Bundesverwaltung mittelbare, Kostentragung Stattgabe des Klagebegehrens eines Landes wegen Kostentragung durch den Bund für die Kontrolle des Uferbewuchses von – im Eigentum des Bundes stehenden – Bäumen auf öffentlichem Wassergut; Verpflichtung zur Kostentragung durch den Bund bei „sonstigem Aufwand“ auch bei den durchgeführten Kontrolltätigkeiten durch einen sachverständigen Dritten.

E v 27.2.2020, V31/2019

Keine Gesetzwidrigkeit der Verordnung einer Gemeinde betreffend die – hinreichend bestimmte – Gebühr für die Benützung einer Abfallsammelstelle; Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung von Gebühren für die Abfallsammelstelle als Gemeindeeinrichtung iSd F-VG bei Einhaltung der Grundsätze der Gebührenerhebung nach dem Bgld AbfallwirtschaftsG 1993; mutmaßlicher Jahresertrag der Gebühren für Erhaltung und Betrieb der Gemeindeeinrichtung übersteigt nicht das doppelte Jahreserfordernis; Gebührenvorschreibung erfolgt umsatzsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art.

ANHANG 10

Eingesehene bzw. verwendete Literatur:

- AIGNER, Dietmar und BRÄUMANN, Helmut sowie HABER, Gottfried und KOFLER, Georg sowie TEMPEL, Michael: Überlegungen zur Vereinheitlichungskompetenz für das Haushaltsrecht nach § 16 Abs. 1 F-VG, ÖHW 2016, Heft (H) 1-3
- ANDENSAMER, VERONIKA und HÄFERL, ANDREAS: Der Finanzausgleich, ÖGPP, 2004
- ANDREAE, CLEMENS-AUGUST (Hg.): Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft, 1970
- BRÖTHALER, JOHANN: Wandel und Beständigkeit - eine Retrospektive des österreichischen Finanzausgleichs; in: „Sozioökonomie als multidisziplinärer Forschungsansatz - eine Gedenkschrift für Egon Matzner“, W. Schönböck, W. Blaas, J. Bröthaler (Hrg.); 2008
- BÜCHEL, HUBERT, GANTER, MANFRIED, THÖNI, ERICH: Zur Erfassung der Stellung eines Bundeslandes in der österreichischen Finanzwirtschaft (Überlegungen aus finanzwirtschaftlicher Sicht), ÖHW 1984, Heft 3
- BUSSJÄGER, PETER: Der Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand (Zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004), ÖHW 2005, H 3-4
- GANTER, MANFRIED: Gibt es in der repräsentativen Demokratie einen systematischen Hang zur Staatsverschuldung?, ÖHW 1984, H 3-4
- HAMMER, ALBERT: Der Finanzausgleich für die Jahre 1959 – 1963, 1959
- HASLINGER, MICHAEL: Realistische Budgetierung sichert geplante Vorhaben, Salzburger Landes-Zeitung vom 22.12.1964
- HÜTTNER, BERNHARD, GRIEBLER, DIETMAR: Grundlagen und Entwicklung des Finanzausgleichs in Österreich sowie Kommentar zum FAG 2005, in: KDZ, Teil 1, 2005
- KOJA, FRIEDRICH: Stand und Entwicklungstendenzen des Föderalismus in Österreich, Salzburger Dokumentationen, 1981
- LEHNER, GERHARD: Der Finanzausgleich 2008/2013 (Analyse und künftige Entwicklung), ÖHW 2008, H 1-2
- LEHNER, GERHARD: Länderausgaben, Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, 2007
- LÖDL, MANFRED CLAU: Verfassungsrechtliche Grundlagen der Bundestransfers an Länder und Gemeinden, ÖHW 1988, H 1-2

Anhang 10

- LÖDL, MANFRED CLAUS, MATZINGER, ANTON, ZIMMER, GERLINDE:
Europarechtliche Rechtsetzungen zur Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und deren
Umsetzung in Österreich, ÖHW, 2012, H 1-3
- MATZINGER, ANTON: Einige Ansatzpunkte für eine Kalkulation der Budgetbelastung aus
einem Beitritt zur Europäischen Union (Der Beitrag Österreichs zu den vier Eigen-
mittelarten der Europäischen Gemeinschaft und seine Berechnung), ÖHW 1994, H 1-2
- MATZINGER, ANTON, STURMLECHNER, CHRISTIAN: Finanzverfassung wider
den Faktor 10, ÖHW 2008, H 1-2
- MAYER, HEINZ: Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht: Kurzkomentar, 1997
- MATZINGER, ANTON, STURMLECHNER, CHRISTIAN: Finanzierung der Wohn-
bauförderung und Finanzausgleich, ÖHW 2006, H 1-2
- MAURER, AXEL: Das FAG 2008 aus Sicht der österreichischen Städte, ÖHW 2008, H 1-2
- MEIRER, GERNOT: Partnerschaft im Finanzausgleich (Das Verhandlungsergebnis 1979 –
Entstehung und Beurteilung aus der Sicht der Länder), ÖHW 1979, H 2-4
- MICHALK, JÜRGEN: Die Finanzbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland,
ÖHW 2008, H 3-4
- MOHR, EGON: Der Finanzausgleich 2008 bis 2013 aus der Sicht der Länder, ÖHW 2008,
H 3-4
- MOHR, EGON: Der Finanzausgleich und die Verbindungsstelle, in Rosner/Bußjäger (Hg),
FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011), S 465
- MOHR, EGON: Die Entwicklung der Schuldenbremse in Österreich, ÖHW 2012, H 1-3
- MOHR, EGON: Österreichischer Stabilitätspakt 2011 – Die Entstehungsgeschichte, die
Neuerungen und Umsetzungsmaßnahmen, ÖHW 2011, H 4
- MOHR, EGON: Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 – Vorgaben durch die EU, die
Verhandlungen, die wesentlichen Inhalte und eine Bezugnahme auf die derzeit statfin-
denden Verhandlungen zur Gesundheitsreform, ÖHW 2012, H 4
- MOHR, EGON: Staatliche Finanzspekulationen – welchen Beitrag kann das öffentliche
Rechnungswesen zur Problemlösung leisten?, ÖHW 2012, H 1-3
- MOHR, EGON: Spekulationsverbot auf Bundes- und Länderebene, ÖHW 2014, H 1-3
- MOHR, EGON: Der neue Finanzausgleich 2017 bis 2021, ÖHW 2016, H 4
- MOHR, EGON: Bericht aus dem Fiskalrat, insbesondere über die Einhaltung der Fiskal-
regeln, ÖHW 2020, H 1-3
- NEIDL, WILHELM: Die Haushaltsvorschriften des Bundes, 2. Auflage, 1949
- PERNTHALER, PETER: Österreichische Finanzverfassung, Theorie – Praxis – Reform,
Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Band 33, 1984

- PESTEMER, KARL: Die österreichischen Finanzausgleichsgesetze, Graz, 1948
- PFAUNDLER, RICHARD: Der Finanzausgleich in Österreich – In den Jahren 1896 bis 1927, 1927
- PFAUNDLER, RICHARD: Das System des Finanzausgleichs in Österreich, 1931
- PFAUNDLER, RICHARD: Wesen und Bedeutung des Finanzausgleiches, Tiroler Tageszeitung vom 11.10.1946
- PFAUNDLER, RICHARD: Gedanken über die zukünftige Gestaltung des österreichischen Finanzausgleiches, 1947
- PFAUNDLER, RICHARD: Wesen, Bedeutung und gesetzliche Grundlagen der Einheitlichkeit in der Besteuerung, Zeitschrift für Nationalökonomie, Band XII, H 1, 1948
- PFAUNDLER, RICHARD: Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/49, 1948
- PFAUNDLER, RICHARD: Zentralismus und Föderalismus, , Die österr. Furche vom 25.6.1949, Republik Österreich, Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (Hg. und Verlag):
- PFAUNDLER, RICHARD: Die Feuerschutzsteuer, Privatarchiv, 1956
- BUNDESKANZLERAMT – VERFASSUNGSDIENST (Hg.): Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (Auszug aus Vorworten: "...mehr Gleichgewicht,... mehr Rechte, mehr Verantwortung..., das Ganze nicht außer acht lassen..."), 1991
- SAVIGNY VON, EIKE, NEUMANN, UNFRIED, RAHLF, JOACHIM : Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie, Beck, 1976
- SCHAUER, REINBERT: Wann ist ein öffentlicher Haushalt ausgeglichen, ÖHW 2019, H 4
- SOMMER, KARL: Bundesstaat, Einheitsstaat und die Höhe der öffentlichen Ausgaben: Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen, Bayern und Sachsen, 1. Januar 1928
- SCHLUSCHE, WINFRIED: Haushaltsverbund im Bundesstaat (Der neue Finanzausgleich aus der Sicht des Bundes), ÖHW 1979, H 2-4
- SMEKAL, CHRISTIAN: Ziele, Aufgaben und Grenzen der Besteuerung in Vergangenheit und Gegenwart, ÖHW 1991, H 1-2
- SMEKAL, CHRISTIAN: Gedanken eines Finanzwissenschaftlers über den Wohlfahrtsstaat, ÖHW 1996, H 1-2
- STURMLECHNER, CHRISTIAN: Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016, ÖHW 2014, H 4
- THÖNI, ERICH: Ist die Zentralisierung von Staatsaufgaben ökonomisch gerechtfertigt? (Gedanken zur Problematik des Föderalismus aus der Sicht der Finanzwissenschaft), ÖHW 1975, H 4

Anhang 10

TEISSL, ADOLF: Der Finanzausgleich in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden, Diss., 1955

TEISSL, ADOLF: Bundesstaat in Theorie und Praxis, Die Presse, 17./18.8.1963

TEISSL, ADOLF: Wie der langfristige Finanzausgleich zustande kam (2 Teile), Tiroler Tageszeitung vom 9. und 19.11.1966

TEISSL, ADOLF: Der neue österreichische Finanzausgleich, 1967

WILHELM, RUDOLF UND MAYRHOFER, EDUARD (Hg.): Öffentliche Haushalte und Finanzausgleich in Österreich, Brüder Hollinek, Wien 1952

WISSGOTT, FRANZ XAVER: Der Finanzausgleich im Österreich der Zweiten Republik, 1973

Neuer Wissenschaftlicher Verlag (NWV):

http://www.nwv.at/oekonomie/1265_finanzausgleich_2017/

WIFO Monatsberichte 12/2012:

J. Bröthaler, M. Getzner, M. Schratzenstaller, P. Biwald, H. Bauer: Optionen und Strategien einer grundlegenden Reform des österreichischen Finanzausgleichs
Schratzenstaller

Rechtsinformationssystem des Bundes:

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 idF vom 9.7.2020:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003819>

BMF-Website:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/finanzbeziehungen-allgemeine-informationen.html>

RH-Website:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wer-wir-sind/RechnungshofOesterreich/Rechnungshof_Oesterreich.html

Für die Abonnenten:

1. **Erscheinungsweise:** Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint vierteljährlich.
2. **Bezugspreis:** Jahresabonnement € 20,-. Kündbar bis 1. Jänner und 1. Juli. Preis des Einzelheftes € 5,-.
3. **Einzahlungen** auf das Postscheckkonto 7310.009 der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen.
4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den **unentgeltlichen** Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt.



Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb: Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhänden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Angela Grandl, Bundesländerhaus, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 5353761, Klappe 18 (Durchwahl).

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, Anzeigenverwaltung sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Himmelfortgasse 9; Mag.a (FH) Barbara Aigner, BA, E-Mail: barbara.aigner@bmf.gv.at. Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden.

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Redaktionelle Einleitungen werden durch Kursivdruck ersichtlich gemacht. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: gugler GmbH, A-3390 Melk/Donau, Auf der Schön 2, Telefon 0 27 52/500 500



Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:
Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an

em. Universitätsprofessor Alt-Rektor Dr. Manfred G a n t n e r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), Obersenatsrat Mag. Dietmar G r i e b l e r (MBA), RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc, OARin Michaela S c h a t z, Ministerialrätin Drⁿ. Silvia J a n i k (Stv. Vorsitzende), Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender). Die Schriftleitung: BMF. Neues Mitglied im Beirat: Hofrat Dr. Egon M o h r.

Die Richtung wird im §2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.

